



SPANG. FISCHER. NATZSCHKA.

Erhaltung der Kulturlandschaft in Heidelberg

Erläuterungsbericht

In Zusammenarbeit mit
Bresch Henne Mühlinghaus
Heinrich-Hertz-Straße 9
76646 Bruchsal

Auftraggeber:
Stadtverwaltung Heidelberg
Landschafts- und Forstamt
Weberstraße 7
69120 Heidelberg

Projektleitung

Heiko Bischoff
Diplom-Geograph

Bearbeitung Spang. Fischer. Natzschka

Heiko Bischoff
Diplom-Geograph

Joel Almqvist
B. Sc. Biology

Stefan Gutekunst
Diplom-Geologe

Felix Quick
B. Sc. Ressourcenmanagement Wasser

Bearbeitung Bresch Henne Mühlinghaus

Dr. Thomas Trabold
Dr.-Ing. Agrarwissenschaften



Projektleiter und federführender Bearbeiter



Geschäftsführer

Wiesloch, im Juli 2024



SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GmbH

In den Weinäckern 16

69168 Wiesloch

Telefon: 06222 971 78-10

info@sfn-planer.de
www.sfn-planer.de



Stadt Heidelberg

Marktplatz 10

69117 Heidelberg

Telefon: 06221-5810900

stadt@heidelberg.de
www.heidelberg.de

Inhalt

1	Zusammenfassung	5
1.1	Gegenstand, Methodik und Gliederung der vorliegenden Konzeption	5
1.2	Problemstellung	7
1.3	Bisherige Maßnahmen zur Erhaltung der Heidelberger Kulturlandschaft	9
1.4	Weiterer Handlungsbedarf	10
1.5	Leitbilder für die Heidelberger Kulturlandschaft.....	11
1.6	Lösungsvorschläge	12
1.6.1	Hauptsächliche Bestandteile des Konzepts.....	12
1.6.2	Weitere empfohlene Schritte.....	14
1.7	Kosten	16
2	Anlass	19
3	Methoden	23
3.1	Bestandserhebung und -analyse	23
3.2	Entwicklung von Leitbildern	31
3.3	Empfehlungen administrativer Schritte im Sinn des Leitbilds	31
3.4	Konkretisierung der Leitbilder in Pflege- und Entwicklungsplänen.....	32
4	Konzeptgebiet	34
4.1	Abgrenzung des Konzeptgebiets	34
4.2	Gebietscharakter, Nutzungen und Landschaftsstrukturen	34
4.2.1	Gebietscharakter.....	34
4.2.2	Nutzungen.....	36
4.2.3	Landschafts- und Biotoppflege	40
4.3	Landschaftsstrukturen.....	47
4.3.1	Gärten	48
4.3.2	Streubstbestände.....	49

4.3.3 Wiesen und Weiden	51
4.3.4 Weinberge.....	52
4.3.5 Sonstige landwirtschaftliche Kulturen	53
4.3.6 Fortgeschrittene, aber noch offene Brachen	53
4.3.7 Junge Wälder, Feldgehölze oder Feldhecken auf Brachen.....	53
4.3.8 Alte Wälder auf Brachen	54
4.3.9 Wald auf traditionellen Waldstandorten	55
4.3.10 Felsen, Steinbrüche	55
4.3.11 Trockenmauern, Steinriegel.....	56
4.3.12 Lößböschungen	57
4.3.13 Hohlwege	58
4.3.14 Parkanlagen.....	58
4.3.15 Gewässer und sonstige Feuchtbiotope	59
4.4 Schutzgebiete	60
4.4.1 Naturschutzgebiete	60
4.4.2 Landschaftsschutzgebiete	62
4.5 Planerische und weitere rechtliche Vorgaben	63
4.5.1 Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar	63
4.5.2 Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbands Heidelberg-Mannheim	65
4.5.3 Managementplan für das FFH-Gebiet 6518-311 "Steinachtal und Kleiner Odenwald" und die VSG 6618-401 "Steinbruch Leimen" und 6618-402 "Felsenberg"	61
4.5.4 Landschaftskonzept des Naturparks Neckartal-Odenwald.....	70
4.5.5 Naturschutzkonzeption Grundgebirgs-Odenwald und Bergstraße	71
4.5.6 Heidelberger Biodiversitätsstrategie	72
4.5.7 Leitbild zur Pflege und Entwicklung des Bierhelderhofs, des Kohlhofs und der Boschwiese.....	63
4.5.8 Verordnung über das Wasserschutzgebiet „Mühlthalquellen“	72

4.5.9	Satzung zum Schutz der Gesamtanlage „Alt Heidelberg“ (Gesamtanlagenschutzsatzung Alt-Heidelberg)	72
4.5.10	Bebauungsplan Nr. 11.34.00 „Nördliches Neckarufer zwischen Karl- Theodor-Brücke und Bergstraße“	64
5	Gegenwärtiger Waldrand	75
5.1	Konkretisierung des Waldbegriffs des § 2 Abs. 1 LWaldG	75
5.2	Verbreitung von Wald auf früherem Kulturland.....	81
5.3	Waldgrenze auf Grundlage forstlicher Bewirtschaftung.....	82
5.4	Waldumwandlung.....	82
6	Leitbilder, Ziele, Konfliktanalyse	83
6.1	Handschuhsheimer Bergstraßenhang	83
6.1.1	Leitbild	83
6.1.2	Erhaltungs-, Entwicklungs- und Nutzungsziele.....	83
6.2	Handschuhsheimer Mühlthal	84
6.2.1	Leitbild	84
6.2.2	Erhaltungs-, Entwicklungs- und Nutzungsziele.....	84
6.3	Neuenheim.....	84
6.3.1	Leitbild	84
6.3.2	Erhaltungs-, Entwicklungs- und Nutzungsziele.....	84
6.4	Ziegelhausen.....	85
6.4.1	Leitbild	85
6.4.2	Erhaltungs-, Entwicklungs- und Nutzungsziele.....	85
6.5	Schlierbach, Altstadt, Südstadt	86
6.5.1	Leitbilder.....	86
6.5.2	Erhaltungs-, Entwicklungs- und Nutzungsziele.....	86
6.6	Rohrbach.....	87
6.6.1	Leitbild	87
6.6.2	Erhaltungs-, Entwicklungs- und Nutzungsziele.....	87

6.7	Weitere Gebietsteile.....	87
6.7.1	Leitbilder.....	88
6.7.2	Erhaltungs-, Entwicklungs- und Nutzungsziele.....	88
6.8	Gegenüberstellung der Erhaltungs-, Entwicklungs- und Nutzungsziele mit der aktuellen Nutzung, Konfliktanalyse	89
6.9	Abstimmung der Ziele und Maßnahmen betreffend Biotopverbund	90
7	Handlungsempfehlungen: Administrative Maßnahmen	93
7.1	Information an Nutzungsberechtigte von Grundstücken, die sich absehbar zu Wald oder Feldgehölzen entwickeln	93
7.2	Ermittlung und Vermittlung frisch brachgefallener Flächen	93
7.3	Weiterentwicklung von Unterstützungs- und Beratungsangeboten.....	94
7.4	Informationen für Bewirtschaftende und Anwohnende über invasive Arten	95
7.5	Umgang mit verfahrensfreien baulichen Anlagen im Landschaftsschutzgebiet	95
7.6	Weiterentwicklung städtischer Entscheidungsprozesse	96
7.7	Konzentration der Wildschwein-Bejagung in Problembereichen.....	98
7.8	Anpassung städtischer Förderprogramme	98
7.8.1	Förderung von Weidegemeinschaften	98
7.8.2	Förderung „Sicherung von Gartenverbänden“.....	99
7.8.3	Förderung „Gärtnerische Erstpflege bei verwilderten Gartengrundstücken“	100
7.8.4	Förderung „Beratungs- und Bildungsangebot“	101
7.8.5	Förderung „Offenhaltungspflege“	101
7.9	Erlass städtischer Satzungen	102
7.10	Feststellung invasiver Neophyten in Hausgärten	103
7.11	Konsequente Durchsetzung von geltendem Recht	104
7.12	Flächensicherung.....	105
8	Handlungsempfehlungen: Pflege- und Entwicklungsplanung	107
8.1	Maßnahmenübersicht	107
8.1.1	Mahd	107

8.1.2	Zurückdrängen bestimmter Arten (invasive Neophyten)	108
8.1.3	Beweidung	111
8.1.4	Pflege / Neuanlage von Streuobstbeständen	113
8.1.5	Weinbau	114
8.1.6	Landschaftsangepasste Gartennutzung	115
8.1.7	Anpassungen am Wegenetz	116
8.1.8	Waldentwicklung (als forstrechtlicher Ausgleich).....	116
8.1.9	Historische Waldbewirtschaftungsformen	117
8.2	Zusammenfassung der Pflege- und Entwicklungspläne für die Teilgebiete	118
8.2.1	Handschuhsheimer Bergstraßenhang	118
8.2.2	Mühltal bei Handschuhsheim	120
8.2.3	Neuenheim	121
8.2.4	Ziegelhausen	122
8.2.5	Schlierbach	123
8.2.6	Altstadt, Südstadt, Nordteil von Rohrbach (bis zum Rohrbachtal)	124
8.2.7	Südteil von Rohrbach (südlich des Rohrbachtals)	125
8.2.8	Weitere Gebietsteile	127
8.3	Prioritäre Maßnahmen	128
9	Kosten, Finanzierungs- und Umsetzungsmöglichkeiten	129
9.1	Vergleichende Darstellung der Kosten bei unterschiedlicher Form der Umsetzung	129
9.1.1	Mahd mit Abräumen	129
9.1.2	Beweidung	130
9.1.3	Streuobst	131
9.1.4	Weinbau	132
9.1.5	Fazit	132
9.2	Möglichkeiten von Fördermitteln zur Umsetzung der Planung	133
9.2.1	Agrarförderung	134

9.2.2	Vertragsnaturschutz durch die Landschaftspflegerichtlinie	134
9.2.3	Naturpark Neckartal-Odenwald.....	135
9.2.4	Geo-Naturpark	136
9.2.5	Landschaftserhaltungsverband.....	137
9.2.6	Haushaltsunabhängige Fördermittelgeber.....	137
9.3	Möglichkeiten der Beteiligung Dritter (Kooperationspartner).....	139
9.3.1	Jagdpächter	139
9.3.2	Ergänzende Maßnahmen der Naturschutzverbände NABU, BUND, HBS.....	139
9.3.3	Bachpatenschaften	140
9.3.4	Aktionen mit „Freiwilligengruppen“ (Schulen, Vereine) und „Firmenevents“	140
9.3.5	Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	141
9.3.6	Maßnahmen kirchlicher Träger	141
9.3.7	Offenhaltung im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen für Dritte	142
9.4	Mögliche Vermarktung	143
10	Instrumente zur Umsetzung.....	147
10.1	Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen	147
10.2	Landschaftspflegerichtlinie.....	148
10.3	Bodenordnung.....	148
10.4	Eigenbetrieb / Verein zur Landschaftspflege	149

1 Zusammenfassung

1.1 Gegenstand, Methodik und Gliederung der vorliegenden Konzeption

Gegenstand der vorliegenden Konzeption sind die durch kleinteilige Landnutzungen geprägten Hänge zwischen den Siedlungsrändern und dem oberhalb gelegenen Wald mit einer Gesamtfläche von ca. 947 ha. Sie haben besonders hohe Bedeutung als Wohnumfeld, Naherholungsgebiet und Lebensraum. Zunehmende Teile dieser traditionellen Kulturlandschaften fallen aber brach und verlieren dadurch Funktionen für Landschaft und Natur.

Es besteht das Risiko, dass die Probleme der Kulturlandschaftserhaltung in absehbarer Zeit zu groß werden, um noch auf sie reagieren zu können. Das vorliegende Konzept soll eine Grundlage dafür bieten, das bisherige Reagieren durch ein proaktives Agieren zu ersetzen. Es soll Wege aufzeigen, mit denen Landschaftsprobleme, die kaum mehr beherrschbar wären, von vornherein unter Kontrolle gehalten und möglichst vermieden werden können.

Grundlage des Konzepts ist eine detaillierte Aufnahme des Ist-Zustands. Parzellengenau wurden insbesondere die Nutzungsart, der Umfang des Brachfallens, die Erschließung und eventuelle Fehlentwicklungen (Vermüllung, Ausbreitung invasiver Arten etc.) kartiert. In diesem Zug wurde die aktuelle Grenze des Walds im Sinn von § 2 des Landeswaldgesetzes nach mit der Höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg abgestimmten Kriterien ermittelt. Die Zielrichtungen für die einzelnen Bereiche der Kulturlandschaft wurden als Leitbilder für die einzelnen Stadtteile zusammen mit Vertretern des Umweltamts (Abt. Natur- und Landschaftsschutz), dem Stadtplanungsamt, der Stadtteile sowie von Interessensgruppen und Verbänden wie Stadtteilvereine, Naturschutzverbände und Obst- und Gartenbauvereine am 5. Oktober 2023 beschlossen. Aus der Gegenüberstellung des Ist-Zustands und der Leitbilder ergibt sich der Handlungsbedarf.

Die vorgeschlagenen Handlungen zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaften im Sinn der Leitbilder sind einerseits administrativer Art (Anpassungen und Optimierungen städtischer Förderprogramme sowie der Verwaltungspraxis), andererseits sind es konkrete Maßnahmen. Die konkreten Maßnahmenvorschläge wurden in parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungsplänen dargelegt.

Es sind kurzfristig, mittelfristig und erst langfristig mögliche Maßnahmen differenziert.

- ▶ Kurzfristige Maßnahmen können unmittelbar umgesetzt werden.
- ▶ Als mittelfristig sind Maßnahmen eingestuft, die zwar für die Kulturlandschaft und die Artenvielfalt besonders wichtig und teils dringlich sind, für die aber gegenwärtig keine ausreichende Flächenverfügbarkeit besteht.

- ▶ Mit den langfristigen Maßnahmen könnte nach und nach das jeweilige Leitbild realisiert werden.

Die Unterlagenstruktur der vorliegenden Konzeption ist in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst

Tabelle 1-1. Struktur der Unterlagen des Konzepts.

Anlage	Bezeichnung
01	Förderkatalog Erhaltung der Kulturlandschaft
02	Erläuterungsbericht
03	Karten zum Erläuterungsbericht (Ist-Aufnahme)
03-1	Abgrenzung des Konzeptgebiets
03-2	Schutzgebiete
03-3	Nutzungs- und Strukturkarten (1:2.500), Blätter 1–17
03-4	Grenze des Waldes im Sinn des Landeswaldgesetzes
03-5	Grenzen des Waldes im Sinn des Landeswaldgesetzes – Detailkarten (1:5.000), Blätter 1–8
03-6	Konfliktanalyse (1:2.500), Blätter 1–17
03-7	Erschließung und Brachen (1:2.500), Blätter 1–14
03-8	Bisherige Maßnahmen (1:2.500), Blätter 1–5
04	Entwicklungspläne
04-1	Entwicklungsplan für den Hang der Bergstraße bei Handschuhsheim
04-2	Entwicklungsplan für das Mühlthal bei Handschuhsheim
04-3	Entwicklungsplan für den Gebietsteil auf Neuenheimer Gemarkung
04-4	Entwicklungsplan für den Stadtteil Ziegelhausen
04-5	Entwicklungspläne für die Stadtteile Schlierbach, Altstadt (ohne Bierhelderhof, Kohlhof, Dosbühlwiesen), Weststadt, Südstadt, Rohrbach (Nordteil)
04-6	Entwicklungsplan für den Hang der Bergstraße auf der Gemarkung Rohrbach (südlich des Rohrbachs)
04-7	Entwicklungsplan für die Einzelbereiche Bierhelderhof, Kohlhof, Dosbühlwiese, Küblerwiese, Mausbachwiese, Kreuzgrund, Bärenbachtal
05	Karten zu den Entwicklungsplänen
05-1	Karten zum Entwicklungsplan für den Hang der Bergstraße bei Handschuhsheim
05-1.1	Entwicklungsplan für den Hang der Bergstraße bei Handschuhsheim: Kurz- und mittelfristige Maßnahmen (1:1.500), Blätter 1–6
05-1.2	Entwicklungsplan für den Hang der Bergstraße bei Handschuhsheim: Langfristige Maßnahmen (1:2.500), Blätter 1 und 2
05-2	Karten zum Entwicklungsplan für das Mühlthal bei Handschuhsheim
05-2.1	Entwicklungsplan für das Mühlthal bei Handschuhsheim: Kurz- und mittelfristige Maßnahmen (1:1.500), Blätter 1–3
05-2.2	Entwicklungsplan für das Mühlthal bei Handschuhsheim: Langfristige Maßnahmen (1:2.500)
05-3	Karten zum Entwicklungsplan für den Gebietsteil auf Neuenheimer Gemarkung
05-3.1	Entwicklungsplan für den Gebietsteil auf Neuenheimer Gemarkung: Kurz- und mittelfristige Maßnahmen (1:1.500), Blätter 1–3
05-3.2	Entwicklungsplan für den Gebietsteil auf Neuenheimer Gemarkung: Langfristige Maßnahmen (1:2.500), Blätter 1 und 2
05-4	Karten zum Entwicklungsplan für den Stadtteil Ziegelhausen
05-4.1	Entwicklungsplan für den Stadtteil Ziegelhausen: Kurz- und mittelfristige Maßnahmen (1:1.500), Blätter 1–8
05-4.2	Entwicklungsplan für den Stadtteil Ziegelhausen: Langfristige Maßnahmen (1:2.500), Blätter 1–3
05-5	Karten zu den Entwicklungsplänen für die Stadtteile Schlierbach, Altstadt (ohne Bierhelderhof, Kohlhof, Dosbühlwiesen), Weststadt, Südstadt, Rohrbach (Nordteil)

05-5.1	Entwicklungspläne für die Stadtteile Schlierbach, Altstadt (ohne Bierhelderhof, Kohlhof, Dosbühlwiesen), Weststadt, Südstadt, Rohrbach (Nordteil): Kurz- und mittelfristige Maßnahmen (Maßstab 1:1.500)
05-5.2	Entwicklungspläne für die Stadtteile Schlierbach, Altstadt (ohne Bierhelderhof, Kohlhof, Dosbühlwiesen), Weststadt, Südstadt, Rohrbach (Nordteil): Langfristige Maßnahmen (Maßstab 1:2.500)
05-6	Karten zum Entwicklungsplan für den Hang der Bergstraße auf der Gemarkung Rohrbach (südlich des Rohrbachs)
05-6.1	Entwicklungsplan für den Hang der Bergstraße auf der Gemarkung Rohrbach (südlich des Rohrbachs): Kurz- und mittelfristige Maßnahmen (Maßstab 1:1.500), Blätter 1–5
05-06.2	Entwicklungsplan für den Hang der Bergstraße auf der Gemarkung Rohrbach (südlich des Rohrbachs): Langfristige Maßnahmen (Maßstab 1:2.500), Blätter 1–3
06	Maßnahmenblätter

Die Ziele und Maßnahmen des Konzepts werden in die kommunale Biotopverbundplanung integriert.

Bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern wird in diesem Konzept teilweise nur die männliche Form verwendet, wo dies die Lesbarkeit verbessert. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

1.2 Problemstellung

Das ca. 947 ha große Konzeptgebiet bildet ein bis über 500 m breites, jedoch vielfach unterbrochenes Band, weil sich Siedlung und Wald ausgedehnt haben. Siedlungserweiterungen in die Hanglagen finden nur noch im Rahmen von Nachverdichtungen und dem Schließen von Baulücken statt, aber der Wald breitet sich infolge Nutzungsaufgabe von Grundstücken hangabwärts weiter aus. Er nimmt bereits 148 ha ein, die vormals als Weinberge, Obstwiesen, Weideflächen oder Gärten genutzt waren, und wird sich ohne gegensteuernde Maßnahmen wegen des fortschreitenden Brachfallens von Grundstücken weiter hangabwärts ausdehnen. Hinzu kommen isolierte Waldinseln bzw. Feldgehölze auf Brachen ohne Anschluss an den zusammenhängenden Wald.

Es besteht ein hohes öffentliches Interesse an der Erhaltung und Wiederherstellung der vielfältigen, offenen Kulturlandschaft an den Hängen. Sie bietet den Bürgerinnen und Bürgern Heidelbergs ein hochwertiges Wohnumfeld und direkt erreichbare Naherholungsgebiete; sie ist für die Sicherung der Artenvielfalt besonders bedeutend. Obwohl sie unter zehn Prozent des Stadtgebiets einnimmt, leben hier z. B. über die Hälfte aller im Gemeindegebiet vorkommenden Pflanzenarten. Die Kulturlandschaft der Hänge ist auch für das Stadtbild von Bedeutung; so bilden die Stadt, der Neckar und der Talhang am Philosophenweg ein landschaftliches Ensemble.

Der gegenwärtige Umfang der Brachetendenz ist in der folgenden Tabelle zusammengefasst (Stand: September 2023).

Tabelle 1-2. Umfang der Brachetendenz.

Stadtteil	Teilweise brach gefallene Grundstücke	Brachen noch ohne Tendenz zum Wald oder Feldgehölz	Brachen in Entwicklung zum Wald oder Feldgehölz	Wald oder Feldgehölz auf ehemaligem Kulturland	Flächen ohne Brachetendenz
Altstadt, Südstadt, Weststadt	0,27 ha (0,2 %)	0,81 ha (0,5 %)	0,06 ha (0,01 %)	48,6 ha (29,8 %)	113,4 ha ¹⁾ (69,6 %)
Handschuhsheim	16,3 ha (10,1 %)	12,3 ha (7,6 %)	7,9 ha (4,9 %)	27,5 ha (17,1 %)	112,3 ha (69,7 %)
Neuenheim	1,85 ha (4,1 %)	1,9 ha (4,3 %)	1,6 ha (3,6 %)	16,7 ha (37,4 %)	24,0 ha (53,7 %)
Rohrbach, Emmertgrund, Boxberg	7,1 ha (3,7 %)	6,1 ha (3,2 %)	4,2 ha (2,2 %)	22,7 ha (11,8 %)	158,2 ha (82,3 %)
Schlierbach	-	0,3 ha (1,3 %)	-	8,2 (36,1 %)	13,8 ha (60,8 %)
Ziegelhausen	3,4 ha (2,5 %)	6,0 ha (4,4 %)	5,6 ha (4,1 %)	36,3 (26,5 %)	88,3 ha (64,4 %)
Gesamt	28,9 ha (4 %)	27,4 ha (3,8 %)	19,3 ha (2,7 %)	159,9 (22,2 %)	510 ha (70,8 %)

1) v. a. Bierhelderhof, Kohlhof.

Die Gründe für das Brachfallen sind vielfältig:

- ▶ Der Weinbau ist auf den betriebsfern gelegenen, kleinen Parzellen nicht mehr wirtschaftlich; zur Kostendeckung müssten Literpreise von 30 € und mehr erzielt werden.
- ▶ Der Obstbau an der Heidelberger Bergstraße ist mangels Abnehmern zum Erliegen gekommen, nachdem die Keltereien im Umkreis kein Obst mehr annehmen. Problematisch ist u. a., dass Saft von Obstwiesen mangels nötiger Nachweise nicht bio-zertifiziert sein kann.
- ▶ Für die wenigen Tierhalter sind die geringen Größen der zur Beweidung geeigneten Flächen am Bergstraßenhang und bei Ziegelhausen ungünstig, ebenso die weiten Wege. Zur Kostendeckung müssen trotz Förderung aus Mitteln der Landschaftspflegeleitlinie des Landes Baden-Württemberg Preise verlangt werden, für die es nur eine begrenzte Klientel gibt.
- ▶ Bislang waren Gärten eine häufige Folgenutzung, aber auch sie zieht sich von den siedlungsferneren Flächen zurück – einerseits wegen der ungünstigen Erreichbarkeit, andererseits wegen der seit Jahren zunehmenden Wildschwein-Problematik. Wildschweine sind zahlreicher geworden, sie finden in den Brachen Rückzugsmöglichkeiten und in den Gärten reichlich Nahrung. Immer wieder werden Gärten von Wildschweinen völlig zerwühlt, viele Hobby-Gärtner haben deshalb aufgegeben.

1.3 Bisherige Maßnahmen zur Erhaltung der Heidelberger Kulturlandschaft

Die Wildschwein-Problematik bei Ziegelhausen war der Ausgangspunkt des Projekts des Landschafts- und Forstamts zur Erhaltung der Heidelberger Kulturlandschaft. Es zeigte sich, dass die Beweidung der an den Wald grenzenden Flächen und die damit verbundene Offenhaltung der Landschaft bei entsprechender -einzäunung zum Fernhalten der Wildschweine am besten geeignet wäre. Hierfür wurde angestrebt, möglichst große zusammenhängende Weideflächen durch Zusammenschluss von Grundstücken zu schaffen („Weidegemeinschaften“). Dies ist auf 14,7 ha mit sieben Weidegemeinschaften teilweise gelungen.

Im weiteren Verlauf wurde das Projekt auf den Bergstraßenhang bei Handschuhsheim ausgedehnt. Weil hier kleine Gartenparzellen überwiegen, bestehen nur geringe Möglichkeiten für Weideverbände. Die Wildschweinproblematik soll hier durch Gartenverbände eingedämmt werden, bei denen zusammenhängende Flächen von mindestens 1,5 ha Größe eine gemeinsame wildschweinsichere Einzäunung erhalten; im Gegenzug sollen die Zäune innerhalb der Verbände reduziert werden. Bislang gibt es fünf Gartenverbände mit einer Gesamtfläche von 11,6 ha, ein weiterer mit knapp 3,8 ha ist gegenwärtig noch nicht abgeschlossen.

Das Landschafts- und Forstamt bemüht sich um weitere Weidegemeinschaften und Gartenverbände. Für das Projekt stehen eine halbe Personalstelle und ursprünglich 25.000 €, inzwischen 75.000 € jährlich zur Verfügung.

Weitere Akteure zur Erhaltung der Kulturlandschaft sind:

- ▶ Umweltamt der Stadt Heidelberg: Durch Pflegeverträge und Aufträge werden stadteigene Flächen mit besonders großer Bedeutung für die Biodiversität im Umfang von ca. 12,8 ha gesichert (z. B. Steinberg bei Handschuhsheim, Handschuhsheimer Mühlthal, im Dossenheimer Tal bei Ziegelhausen, beim Kohlhof). Das Umweltamt organisiert die Förderung der Beweidung durch den Betrieb Neuner, sowie von Privatpersonen, die förderfähige Landschaftspflegemaßnahmen durchführen (z. B. Trockenmauersanierungen, Erstpflge). Über das Umweltamt erfolgt auch die Beteiligung der Stadt an der Grundstücksbörse des Vereins Blühende Bergstraße, mit der Grundstücke an neue Nutzer vermittelt werden.
- ▶ Verein Heidelberger Biotopschutz: Der Verein pflegt mit finanzieller Förderung über die Landschaftspflegerichtlinie ca. 15 ha (Streuobst-) Wiesen sowie ehemalige Weinberge und Weihnachtsbaumkulturen durch Mahd. Ferner gestaltet und pflegt er ca. 70 Laichgewässer für Amphibien.
- ▶ Unterhalb des Philosophenwegs wird eine 1,5 ha große, besonders landschaftswirksame Fläche mittlerweile durch Schafbeweidung gepflegt. Die Initiative durch den Grundstückseigentümer wird durch das Landschafts- und Forstamt sowie Umweltamt unterstützt und gefördert.

- ▶ Der Nabu pflegt für das Umweltamt mehrere Grundstücke in den Gewannen „Berg“ und „Dalpen“ bei Handschuhsheim. Der Obst- und Gartenbauverein Handschuhsheim erhält einen Wingert nahe der Gemeindegrenze zu Dossenheim.

Auf ca. 1,44 ha wurden brachgefallene Flächen an den Hängen als Ausgleichsmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz freigestellt und werden seitdem gepflegt (insbesondere für die Bahnstadt).

1.4 Weiterer Handlungsbedarf

Durch die aufgeführten bisherigen Maßnahmen werden knapp 75 ha der Kulturlandschaft an den Hängen gesichert; dies entspricht ungefähr einem Zehntel des ursprünglichen Kulturlandschaftsgebiets. Auf den sonstigen Flächen fallen weiterhin Grundstücke brach; teilweise setzen auch Fehlnutzungen ein (Lagerflächen, intensive Freizeitnutzung bis hin zur Vermietung als „Partygrundstück“, Vermüllung).

Es besteht eine Abhängigkeit von der weiteren Bewirtschaftung großer, landschaftsprägender Flächen durch die wenigen verbliebenen Landwirtschaftsbetriebe. Zum Jahr 2024 wurde die Beweidung großer Flächen eingestellt, z. B. des Kreuzgrunds sowie des Dossenheimer Tals bei Ziegelhausen. Bei beiden Rinder haltenden Betrieben, die insbesondere die Kulturlandschaft beim Kohlhof, dem Bierhelderhof/Speyererhof, bei Ziegelhausen und bei Schlierbach erhalten, ist der langfristige Erhalt nicht gesichert. Die im Auftrag der Winzergenossenschaft Schriesheim bewirtschafteten Weinberge in Handschuhsheim wurden nach der Traubenlese 2023 aufgegeben. Die für den Landschaftsaspekt am Neckartalhang besonders wichtigen Weinberge im Gewann „Ober Lobenfeld“ werden von zwei Weingütern bewirtschaftet, obwohl dort keine Kostendeckung zu erzielen ist.

Eine großflächige Ausweitung der Biotoppflege, wie sie für die wertvollsten Bereiche vom Umweltamt organisiert und finanziert wird, scheidet wegen des organisatorischen, personellen und finanziellen Aufwands aus. Sie wird weiterhin nur für Lebensräume besonders schutzbedürftiger Arten auf stadteigenen Flächen möglich sein.

Die Erfahrung zeigt, dass die Förderung der Regionalvermarktung den Strukturwandel in der Landwirtschaft und den damit verbundenen Rückzug aus den schwer erreichbaren Hanglagen lediglich verlangsamen, nicht aber stoppen oder gar umkehren kann. Die wenigen im Konzeptgebiet tätigen Betriebe nutzen das Instrument der Regionalvermarktung bereits; weitere an der gemeinsamen Vermarktung Teilnehmende haben hier keine Flächen.

Bislang sind keine Werkzeuge verfügbar, mit denen angesichts der größer werdenden Probleme steuernd auf die künftige Kulturlandschafts-Entwicklung eingewirkt werden kann. Dieser Mangel soll mit dem vorliegenden Konzept behoben werden.

1.5 Leitbilder für die Heidelberger Kulturlandschaft

Als Zielrichtung für die künftigen Entwicklungen der Kulturlandschaft an den Hängen wurden am 5. Oktober 2023 zusammen mit Vertretern des Umweltamts (Abt. Natur- und Landschaftsschutz), dem Stadtplanungsamt, der Stadtteile sowie von Interessensgruppen und Verbänden wie Stadtteilvereine, Naturschutzverbände und Obst- und Gartenbauvereine die nachfolgend wiedergegebenen Leitbilder für die einzelnen Stadtteile beschlossen:

- ▶ Handschuhsheim – Bergstraßenhang: Mosaik aus unterschiedlichen extensiven Nutzungen und einzelnen teils gehölzbestandenen Brachen, insbesondere aus Streuobstwiesen, extensiv genutzten Gärten, Weinbergen und Grünland. Außerdem soll der Zugang zum Wald verbessert werden.
- ▶ Handschuhsheim – Mühlthal: Zu wesentlichen Teilen offenes Wiesental mit naturnahem Erlensaum und naturnahem Bachlauf und zahlreichen Laichgewässern für Amphibien.
- ▶ Neuenheim: Gebietsteil unterhalb des Philosophenwegs ist ein gehölzärmer Hangabschnitt, der zum Weinbau, für Gärten und als Weide genutzt wird. Oberhalb des Wegs wechseln bewaldete und als Garten genutzte Flächen ab. Der Ostteil der Gemarkung jenseits des Schweinsbächels (bzw. der Hirschgasse) ist durch von Wald umgebene Weinberge und Obstwiesen geprägt.
- ▶ Ziegelhausen: Wo möglich: Weitere Beweidungsflächen erschließen (hierfür Brachen aktivieren). Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung. Bestehende Streuobstflächen erhalten, fördern und wieder herstellen. Bestandsbiotope erhalten und moderat erweitern.
- ▶ Schlierbach: Schlierbacher Neurott und Wolfsbrunnen als extensive Wiese und Weide offenhalten. Erhaltung und Entwicklung der Streuobstbestände. Im Südosten Verteilung von Offenland und Wald erhalten. Erhalt der Laichgewässer.
- ▶ Altstadt: Der Waldbestand bleibt erhalten.
- ▶ Südstadt-Rohrbach (nördlicher Teil): Waldbestand erhalten und klimaangepasst weiterentwickeln. Beim Waldumbau soll in einzelnen Bereichen die Kulturlandschaft wieder sichtbar gemacht werden (Ausblicke und die Zugänglichkeit zum Wald verbessern). Erhalt noch verbliebenen Offenlands mittels Mahd und Beweidung. Freistellung verbuschter Flächen.
- ▶ Rohrbach (südlicher Teil): Offene, für die Naherholung erschlossene Landschaft mit Weinbergen sowie unterschiedlichen extensiven Nutzungen, insbesondere Streuobst, Grünland und in Teilbereichen extensiv genutzte Gärten, ferner mit Hohlwegen und Feldgehölzen. In Richtung Lingental: Keine Verschlechterung des Status quo. Weitere Gestaltung im Sinn der Biotopverbundplanung unter Berücksichtigung des Pflege- und Entwicklungsplans vom Umweltamt ist zu prüfen. Erhalt des Grünlands.

- ▶ Bierhelderhof/Speyererhof: Freiflächen weiter offenhalten, Vordringen des Waldes verhindern. Streuobst erhalten und entwickeln. Erhaltung des extensiven Grünlandes. Aufbau eines Waldsaumes zwischen Bierhelderhof und EMBL entsprechend dem Masterplan.
- ▶ Kohlhof: Bestehende Frei- und Wiesenfläche sowie Streuobst erhalten, kein weiteres Vordringen des Waldes. Ökologische Potentiale des Klinikparks in Abstimmung mit der Klinik weiterentwickeln. Bestehenden Entwicklungsplan einbeziehen.
- ▶ Kreuzgrund, Mausbachwiese, Bärenbachtal: Zu wesentlichen Teilen offene Wiesentäler mit naturnahen Erlensäumen, naturnahen Bachläufen und zahlreichen Laichgewässern für Amphibien.
- ▶ Dosbühlwiesen: FFH-Mähwiesencharakter erhalten, weiteres Vordringen des Waldes verhindern. Zurückdrängen von Gehölzsukzession.

1.6 Lösungsvorschläge

1.6.1 Hauptsächliche Bestandteile des Konzepts

Für die Erhaltung der Kulturlandschaft und ihre Weiterentwicklung im Sinn der Leitbilder wird eine Kombination aus den folgenden hauptsächlichen Bestandteilen vorgeschlagen:

- ▶ Weiterentwicklung der bestehenden städtischen Förderprogramme für Flächennutzungen im Sinn der Leitbilder (kurzfristig möglich)
- ▶ Administrative Maßnahmen (kurzfristig möglich)
- ▶ Einrichtung von Extensivweidesystemen
- ▶ Einrichtung eines städtischen Eigenbetriebs „Landschaftspflege“

Außerdem werden mittelfristige Maßnahmen vorgeschlagen, die für die Kulturlandschaft und die Biodiversität besonders wichtig sind, für die aber die nötige Flächenverfügbarkeit hergestellt werden müsste (durch einvernehmliche Regelungen mit den Eigentümern und Bewirtschaftenden zur Durchführung von Maßnahmen, durch Erwerb, Vermittlung, Tausch etc.).

- **Weiterentwicklung der städtischen Förderprogramme**

Die Förderprogramme zur Bildung von Weideverbänden und zur Sicherung von Gartenverbänden sollten fortgeführt und moderat an die im Rahmen des vorliegenden Konzepts festgestellten Notwendigkeiten angepasst werden. So sollte die Mindestgröße von Gartenverbänden auf 1 ha verringert werden.

Die folgenden neuen Förderprogramme wären die Erhaltung der Kulturlandschaft nützlich:

- ▶ Gärtnerische Erstpflege bei verwilderten Gartengrundstücken: Die Förderung sollte Personen zugutekommen, die verwilderte Grundstücke übernehmen. U. a. könnten die Beseitigung von Gehölzaufwuchs, die Entsorgung von Unrat, Sanierungsschnitt von Obstbäumen und Saatgut für artenreiches Grünland bezuschusst werden. Die Förderung der Herrichtung privat genutzter Flächen hat ihre Rechtfertigung im Nutzen für die Allgemeinheit, dass die Landschaft als Erholungs- und als Lebensraum erhalten wird. Im Gegenzug müssen Gartenbewirtschaftende die Förderauflagen beachten.
- ▶ Beratungs- und Bildungsangebot: Die Kosten für Kurse zum Obstbaumschnitt oder Trockenmauerbau könnten erstattet werden.

- **Administrative Maßnahmen**

Durch Satzungen könnte die Stadt Rechtssicherheit beim Beheben von Missständen erreichen, z. B. bei der Beseitigung von Müll, der Beseitigung von Aufwuchs oder von Beständen invasiver Pflanzenarten. Die Haltung bzw. Fütterung von Katzen, die im Bereich des Blütenwegs zwischen Handschuhshaus und Dossenheim stattfindet, könnte ggf. eingedämmt werden. Zumindest kann die Stadt bei der Verpachtung eigener Grundstücke die Haltung und Fütterung von Katzen in den Pachtverträgen ausschließen. Die Stadt sollte sich auch ein generelles Vorkaufsrecht im Landschaftsschutzgebiet sichern. Eine weitere Satzung könnte für die Umsetzung der Pflegepflicht nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz geeignet sein.

Die geltenden Bestimmungen könnten strikter durchgesetzt werden, z. B. zu baulichen Anlagen im Außenbereich. Hierbei können die neuen Feldranger-Stellen wertvolle Hilfe sein.

Das Landschafts- und Forstamt und das Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie, Abteilung Natur- und Landschaftsschutz / Untere Naturschutzbehörde, sollten immer in Entscheidungen eingebunden sein, die das Konzeptgebiet betreffen können, insbesondere zum Kauf und zur Verpachtung von Grundstücken sowie zur Unterhaltung und Ertüchtigung von Wegen.

- **Einrichtung von Extensivweidesystemen (langfristig)**

Für Bereiche, in denen keine für gärtnerische oder weinbauliche Nutzungen ausreichende Erschließung besteht und nur mit unverhältnismäßigen Eingriffen in Natur und Landschaft hergestellt werden könnte, wäre eine Offenhaltung durch extensive Beweidung praktikabel. Hierfür wären Bereiche von mehreren Hektar Größe zusammenhängend einzuzäunen und mit robusten Rassen verschiedener Tierarten im Wechsel zu beweidet. Bereits in Wald übergegangene Bereiche könnten einbezogen werden. Ver-

gleichbare Projekte gibt es z. B. auf der Deponie Feilheck oder den Sandhausener Dünen. Neue extensive Weidesysteme könnten in den folgenden Bereichen etabliert werden:

- ▶ Handschuhsheim, Bergstraße (sieben Bereiche mit Größen bis 5,3 ha, insgesamt 15,6 ha)
- ▶ Handschuhsheim, Mühlthal (5,9 ha)
- ▶ Ziegelhausen (sieben Bereiche mit Größen bis 3,5 ha, insgesamt 24,6 ha)
- ▶ Rohrbach (5 Bereiche mit 17,2 ha, davon 7,6 ha zusammenhängend am Studentenberg)
- ▶ Südstadt (2,6 ha am Hospitalweinberg)

- **Einrichtung eines städtischen Eigenbetriebs „Landschaftspflege“ (langfristig)**

Ein städtischer Eigenbetrieb „Landschaftspflege“ könnte Pflege- und sonstige Naturschutzmaßnahmen in Eigenregie durchführen; er könnte auch eine kleine Herde zur Landschaftspflege geeigneter Tiere halten. Die aufwendigen Ausschreibungs- und Vergabeverfahren für Pflegearbeiten (z. B. auf Kompensationsflächen) wären nicht mehr nötig; Maßnahmen könnten kurzfristig umgesetzt werden. Dadurch könnte eine kostenneutrale Ausweitung von Pflegeflächen erfolgen. Der Eigenbetrieb wäre insbesondere sinnvoll, wenn einer der beiden viehhaltenden Betriebe (oder beide) die Weideflächen weiter reduziert oder ausläuft. Dann müssten kurzfristige Lösungen für große Flächen gefunden werden.

1.6.2 Weitere empfohlene Schritte

Darüber hinaus werden zur Umsetzung in den nächsten Jahren die folgenden Schritte vorgeschlagen:

- ▶ Herstellen eines umfassend leitbildkonformen Zustands auf den stadt eigenen Grundstücken
- ▶ Verbesserung des Zugangs zum Wald

Mittelfristig – d. h. nach zielgerichteten Ergänzungen der Flächenverfügbarkeit oder Vermittlung von Maßnahmenflächen – wären die folgenden Maßnahmen sinnvoll:

- ▶ Versetzen weiterer, für Natur und Landschaft besonders relevanter Grundstücke in einen leitbildkonformen Zustand
- ▶ Modifikationen am Wegenetz

- **Herstellen eines umfassend leitbildkonformen Zustands auf den stadteigenen Grundstücken**

Die Stadt soll mit ihren eigenen Grundstücken eine Vorbildfunktion übernehmen. Ihre Grundstücke sollen dem Leitbild entsprechen. Pächter von Gartengrundstücken sollen erforderlichenfalls auf Mängel hingewiesen werden; bei Neuverpachtungen sollen die Verträge so ausgestaltet sein, dass ein leitbildkonformer Zustand der Grundstücke gewährleistet ist.

- **Verbesserung des Zugangs zum Wald**

Zur kurzfristigen Verbesserung des Zugangs zum Wald wird vorgeschlagen, gegenwärtig von Dritten annektierte und baulich gesperrte öffentliche Wege wieder für die Allgemeinheit nutzbar zu machen.

- **Versetzen weiterer, für Natur und Landschaft besonders relevanter Grundstücke in einen leitbildkonformen Zustand**

Grundstücke an Stellen, die

- ▶ landschaftlich besonders exponiert sind,
- ▶ für den Naturschutz ein besonders hohes Entwicklungspotential aufweisen oder
- ▶ auf denen für größere Bereiche problematische Fehlentwicklungen bestehen (z. B. absehbare Entwicklung zu Wald, Ausbreitungszentren invasiver Arten, Rückzugsstätten von Wildschweinen),

sind vielfach für Maßnahmen nicht verfügbar. Hier könnte sich die Stadt um den Erwerb (ggf. durch Tausch) oder um die Vermittlung an Dritte bemühen, die eine leitbildkonforme Nutzung oder Pflege als Garten, Streuobstwiese oder Grünland (unter bestimmten Bedingungen auch als Weide für Hobbytierhalter) gewährleisten. Die betreffenden Flächen sind in den Maßnahmenkarten der Pflege- und Entwicklungspläne als mittelfristig empfohlene Maßnahmenflächen gekennzeichnet. Die Herstellung der Flächenverfügbarkeit ist hier wegen akuter Fehlentwicklungen teilweise dringlich.

- **Modifikationen am Wegenetz**

Stellenweise kann durch Modifikationen am Wegenetz die Erreichbarkeit und damit die Bewirtschaftbarkeit – oder zunächst die Entmüllung – etlicher Grundstücke ermöglicht und dadurch erreicht werden, dass dort entstandene Brachen wieder in Nutzung genommen werden. Für diese Modifikationen müssten einzelne Flächen noch verfügbar gemacht werden; es sind Genehmigungen unter besonderer Beachtung des Schutzstatus nötig (Landschaftsschutzgebiet). Die Modifikationen am Wegenetz und eine verbesserte

Instandhaltung erhöhen auch die Erholungseignung der Landschaft und tragen zur besseren Erreichbarkeit von Flächen für die Rettungsdienste bei.

1.7 Kosten

Die kurzfristigen Maßnahmen können voraussichtlich mit den gegenwärtig verfügbaren Mitteln umgesetzt werden.

Für mittel- und langfristige Maßnahmen bestehen die folgenden Zuschussmöglichkeiten:

- ▶ Förderung über die Landschaftspflegerichtlinie des Landes, hier insbesondere Teil A (Vertragsnaturschutz) und Teil B (Biotopentwicklung und Biotoppflege). Die Fördersätze liegen je nach Rechtsform des Antragstellers und Art der Maßnahmenumsetzung in der Regel zwischen 50% und 100% der förderfähigen Kosten bzw. sind im Vertragsnaturschutz auf feste Flächensätze beschränkt. Auch eine Förderung von Grunderwerb naturschutzwichtiger Flächen ist über die LPR möglich.
- ▶ Agrarförderung auf Grundlage eines Mindestflurkonzepts: In einer Mindestflur (für die Möglichkeit einer landwirtschaftlichen Nutzung von Bebauung und Wald freizuhalten Bereich) sind weitere Förderungen nach der Landschaftspflegerichtlinie durch die Landwirtschaftsbehörden möglich. Eine Mindestflurkonzeption ist eine kommunale Selbstverpflichtung der jeweiligen Gemeinde. Sie wird in der Regel vom Gemeinderat als Gemeindecapsetzung verabschiedet, nachdem sie mit den zuständigen Behörden auf Landkreisebene (Forst, Landwirtschaft, Naturschutz) abgestimmt und von der Unteren Verwaltungsbehörde (Landratsamt) genehmigt wurde. Die vorliegende Konzeption kann Grundlage eines Mindestflurkonzepts sein.
- ▶ Naturpark Neckartal-Odenwald: Gefördert werden Investitionen in Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes, deren Fördernotwendigkeit sich aus Studien ergeben, und Maßnahmen zur Information/Sensibilisierung der Bevölkerung.
- ▶ Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald: Gefördert werden z. B. Informationstafeln und Obstbaumpflanzungen, aber auch Untersuchungen zu Tieren.
- ▶ 111-Arten-Korb (Bestandteil des „Aktionsplans Biologische Vielfalt“ des Landes: Gefördert werden Maßnahmen für bestimmte Arten.
- ▶ EnBW-Förderprogramm „Impulse für die Vielfalt“ für Maßnahmen, die Reptilien oder Amphibien zugute kommen (Verwaltung durch die LUBW).
- ▶ Naturland-Gesellschaft des Landesjagdverbands: Gefördert werden Flächenwerb und kleine Einzelmaßnahmen.
- ▶ Stiftung Naturschutzfonds des Landes Baden-Württemberg: Gefördert werden praktische Naturschutzmaßnahmen.
- ▶ Stiftung Landesbank Baden-Württemberg.

Die vier letztgenannten Fördermöglichkeiten stehen Personen und Vereinen zur Verfügung, nicht aber Gemeinden oder Landesbehörden.

Maßnahmen des Kulturlandschaftskonzepts können auch als Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 15 BNatSchG und auf Grundlage artenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigungen nach § 45 BNatSchG umgesetzt werden. Die Maßnahmen sind durch den jeweilig Verpflichteten durchzuführen. Sie sind auch als Aufwertungsmaßnahmen geeignet, die freiwillig und auf Vorrat für ein Ökokonto durchgeführt werden.

2 Anlass

Die Kulturlandschaft der Hänge zwischen der Bebauung und dem oberhalb anschließenden Wald in Heidelberg unterliegt einem ständigen Wandel. Der Waldrand folgte stets einer vom Menschen gesteuerten Dynamik. Seit der Inkulturnahme spätestens zu römischer Zeit folgten Phasen von Rodungen und Weidenutzungen. Wald und Flur waren nicht scharf getrennt. Im 18. und frühen 19. Jahrhundert war der Wald infolge Übernutzung weit zurückgedrängt. Erst in der Neuzeit, manifestiert durch die (Badische) Forst-Gesetzgebung im 19. Jahrhundert, nahm der Wald die heutige Gestalt an. Es entstand ein geschlossener Wald mit scharf abgegrenztem Rand hin zur Kulturlandschaft an den unteren Hangabschnitten mit Wiesen, an der Bergstraße v. a. mit Obst- und Weinbau.

Seit den 1960er Jahren erfolgt ein Nutzungswandel. Der Rationalisierungsdruck auf die Landwirtschaft führte zum Rückgang der aufwendig zu bewirtschaftenden Obstwiesen und Weinberge. Soweit die Nutzung nicht aus Tradition weitergeführt wurde, erfolgte ein Nutzungswandel zu Gärten – zunächst mit dem Schwerpunkt der Selbstversorgung mit Obst und Gemüse, später hauptsächlich zur Freizeitgestaltung – oder die Flächen fielen brach. Teilweise haben sie sich zu Feldgehölzen entwickelt, auch hat sich der Waldrand vorgeschoben. Von der Ebene und den Tälern her breiteten sich Wohngebiete aus. Mit dem Emmertsgrund und dem Boxberg entstanden städtische Siedlungen innerhalb der vormaligen Kulturlandschaft.

In der jüngeren Vergangenheit erlangte die Kulturlandschaft an den Hängen zunehmende Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und als Naherholungsraum für die Heidelberger Bevölkerung. Beides ist Ergebnis der kleinteiligen Nutzungsvielfalt, die in der maschinell bewirtschafteten Agrarlandschaft nicht mehr gegeben ist. Höhere Anforderungen an die Naherholungsfunktion resultieren auch aus kürzer gewordenen Arbeitszeiten (1950: 48 Stunden, 1970: 44 Stunden, 1990: 40 Stunden, 2020: 38 Stunden durchschnittliche Wochenarbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigten).

Bislang waren die Funktionen der Kulturlandschaft als Lebens- und Naherholungsraum als „Nebenprodukt“ der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Nutzung entstanden. Die Fortsetzung und Beschleunigung der Entwicklung seit den 1960er Jahren führt aber dazu, dass die den heutigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen entsprechende Kulturlandschaft immer weniger den gesellschaftlichen Wünschen an die Naherholungslandschaft und das Wohnumfeld und auch den Belangen des Arten- und Biotopschutzes entsprechen wird:

- ▶ Erwerbsorientierte Landwirtschaft erfordert Flächen, deren Erschließung, Größe und Zuschnitt den Einsatz von Maschinen ermöglichen; diesen Anforderungen nicht entsprechende Flächen fallen brach. In den Hanglagen sind maschinengerechte Bewirtschaftungseinheiten nur in einzelnen Teilbereichen möglich, so dass sich die Landwirtschaft hier zurückzieht. Weiterer Rationalisierungsdruck wird diesen Rückzug verstärken.

- ▶ In Gartengrundstücken spielt der Anbau von Obst und Gemüse kaum mehr eine Rolle, weil Lebensmittel erschwinglicher wurden: Betrug der Anteil der Ausgaben der privaten Haushalte für Nahrungsmittel (und Getränke und Tabakwaren) an den Konsumausgaben im Jahr 1960 noch knapp 40 %, so sank er auf 25 % im Jahr 1970, 20 % im Jahr 1980 und 15 % im Jahr 2000; dieser Wert ist seitdem weitgehend konstant (de.statista.com, nach Daten des Statistischen Bundesamts). Dementsprechend geringer wurde die Notwendigkeit, Nahrungsmittel durch Eigenanbau zu erzeugen. Gärten werden deshalb stärker zur Freizeitgestaltung genutzt oder fallen ebenfalls brach.

Keines der landschaftlichen Ergebnisse dieser Veränderungen – weder großflächige landwirtschaftliche Nutzflächen noch intensiv genutzte Freizeitgrundstücke noch, ab einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium, die Brachen – entspricht den Notwendigkeiten der Biodiversitäts-Erhaltung und den Bedürfnissen der Bevölkerung an ihr Wohnumfeld und die Erholungslandschaft. Das Brachfallen führt zu einer Homogenisierung; ab dem Stadium mit Gehölzaufwuchs gibt es für Pflanzen und Tiere und im Landschaftsbild kaum mehr Unterschiede, ob es sich zuvor um Gärten, Obstwiesen oder Rebland gehandelt hat. Dementsprechend schwinden Artenvielfalt sowie Vielfalt und Eigenart der Landschaft als Grundlagen ihrer Erholungseignung.

Um den Wert des Landschaftsbilds für die wohnortnahe Erholung und die Artenvielfalt zu erhalten, sind steuernde Maßnahmen nötig, um noch bestehende und künftige, diesem Ziel entsprechende Nutzungen zu fördern.

Hierzu wurde vom Land Baden-Württemberg u. a. im Jahr 1992 die Landschaftspflegerichtlinie (LPR) erlassen. Sie wird auch von Akteuren im Konzeptgebiet genutzt, reicht aber als Instrument zum Erhalt einer artenreichen, vielfältigen Kulturlandschaft bei weitem nicht aus.

Auf regionaler Ebene (Landschaftserhaltungsverbände) und kommunaler Ebene entstanden ergänzende Strukturen zur Förderung der Landschaftspflege. In Heidelberg wurde 1997 zur Umsetzung des Übereinkommens zum Erhalt der biologischen Vielfalt der Artenschutzplan erstellt. Er verfolgt das Ziel, großflächige, zusammenhängende Biotope mit wertvollen Artenbeständen in Heidelberg zu sichern und zu vernetzen. Hierzu wurden fünf Schwerpunktgebiete in Heidelberg ausgewählt, die durch ihre besondere Lage und Habitatstrukturen Lebensraum für viele seltene Arten sind. Zwei davon befinden sich am Hang der Bergstraße (Auerstein/Steinberg und Umgebung bei Handschuhsheim sowie Hangbereich Rohrbach, Steinbrüche und Umgebung), eines im Neckartal (Großraum Philosophenweg) und eines bei Ziegelhausen (Peterstal Nord); nur ein Schwerpunktraum befindet sich außerhalb des Gebiets für das vorliegende Konzept (westlich des Grenzhofs). In diesen Bereichen wurden seither bedeutende Lebensräume gesichert und vergrößert. Mit der Heidelberger Biodiversitätsstrategie wurde der Artenschutzplan im Jahr 2021 aktualisiert und erweitert. Als weitere Schwerpunktfelder kamen der Bereich Südstadt/UrbanNBS und die rekultivierte Deponie Feilheck hinzu.

Eine weitere Initiative entstand in Ziegelhausen, wo zunehmende Schäden durch Wildschweine die letzten Flächenbewirtschafter besonders stark betreffen. 2014 hat sich eine Arbeitsgruppe zur Erhaltung der Kulturlandschaft in Ziegelhausen aus Privatpersonen, Landwirten und Stadtverwaltung konstituiert. Die Aufgabe der Arbeitsgruppe war es, Lösungsansätze zur Offenhaltung der Landschaft in Ziegelhausen zu erarbeiten, die auch zu einer Eindämmung der Wildschweinproblematik führen soll. Die Arbeitsgruppe sah in der Herstellung von Grundstückszusammenschlüssen zu „Weidegemeinschaften“ mit anschließender Beweidung das beste Mittel, um einer Verbuschung der ehemals als Wiesen, Weiden und Streuobstflächen genutzten Bereiche zwischen Wohnbebauung und Wald entgegenzuwirken.

Da in Handschuhsheim ähnliche Probleme auftraten, wurde das städtische Projekt 2017 auf den gesamten Bereich zwischen Wohnbebauung und Waldrand in Heidelberg ausgedehnt. Aufgrund der kleinteilig differenzierten Nutzung mit hohem Garten-Anteil sind dort Weidegemeinschaften nur in geringem Umfang möglich. Wildschweine haben ihre Rückzugsstätten in Gartenbrachen. Es wird versucht, die weitere Bewirtschaftung von Flächen durch wildschweinsicher eingezäunte „Gartenverbände“ zu unterstützen.

Parallel zu diesen Bemühungen entstand in den badischen Bergstraßengemeinden nördlich von Heidelberg das ILEK-Projekt „Blühende Badische Bergstraße“. Eine Mitgliedschaft der Stadt Heidelberg wurde seinerzeit erwogen, aber aus verschiedenen Gründen verworfen. Zur Bearbeitung der Problematik im gesamten Stadtgebiet, insbesondere in Ziegelhausen, war das ILEK-Projekt (bzw. ist der nun daraus entstandene Verein „Blühende Bergstraße“) nicht geeignet, da sich seine Förder- bzw. Arbeitskulisse auf die Naturräumliche Einheit 226 („Bergstraße“) beschränkt, was in den Mitgliedsgemeinden konsequent beachtet und umgesetzt wurde bzw. wird. Die Stadt Heidelberg ist jedoch bezüglich des Naturraums Bergstraße an die vom Verein „Blühende Bergstraße“ betriebene Grundstücksbörse angeschlossen.

Zur Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen und hochwertigen Kulturlandschaft um Heidelberg im Bereich der Naturräume Bergstraße und Neckartal-Odenwald, im Naturpark Neckartal-Odenwald, bietet es sich daher an, die entstandenen Aktivitäten aufzugreifen, zu koordinieren und zu ergänzen. Hierzu wurde das vorliegende Konzept erstellt. Es hat die Aufgaben,

- ▶ den aktuellen Zustand des Gebiets zu dokumentieren, insbesondere auch festzustellen, welche Flächen gegenwärtig von Wald nach § 2 des Landeswaldgesetzes eingenommen sind oder sich in absehbarer Zeit zu Wald entwickeln,
- ▶ administrative Möglichkeiten zur Beibehaltung und Wiederaufnahme einer natur- und landschaftsverträglichen Flächennutzung zu benennen, insbesondere durch Anpassungen von Förderinstrumenten, und
- ▶ auf der Grundlage von Leitbildern parzellenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorzuschlagen.

Für ihre Eigentumsflächen kann die Stadt verbindliche Regeln aufstellen. Für die privaten Flächen soll die Planung ein Angebot sein, mit dem eine freiwillige Pflege und Bewirtschaftung der Grundstücke im Sinn des Landschaftsschutzes und der Bereitstellung einer Naherholungslandschaft für die Allgemeinheit unterstützt wird.



Abbildung 2-1. Wildschweinschäden in einem Garten oberhalb von Handschuhheim.



Abbildung 2-2. Streuobstbrache bei Ziegelhausen in Entwicklung zu Wald.

3 Methoden

Die Konzepterstellung ist methodisch wie folgt gegliedert

- ▶ Bestandserhebung und -analyse (inkl. Feststellen des Waldrands),
- ▶ Entwicklung von Leitbildern,
- ▶ Empfehlungen administrativer Schritte im Sinn des Leitbilds und
- ▶ Konkretisierung der Leitbilder in Pflege- und Entwicklungsplänen.

3.1 Bestandserhebung und -analyse

Die Bestandssituation wird in Nutzungs- und Strukturkarten im Maßstab 1:5.000 dargestellt. Grundlage der Karten ist in den kleinteilig differenzierten Bereichen mit einer Gesamtgröße von über 500 ha eine Erfassung der einzelnen Flurstücke. Hierfür erwies sich der Kartiermaßstab 1:750 als erforderlich.

Methodische Grundlage ist der Schlüssel „Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten“ der LUBW (2018). Für die Nutzungs- und Strukturkartierung ist eine durchgehende Differenzierung in die Biotop-Untertypen nicht erforderlich, so kann auf die Unterteilung von Feldhecken, Gebüsch etc. verzichtet werden. Andererseits wurde für die Konzeption die Erfassung weiterer, im Datenschlüssel nicht enthaltener Zusatzmerkmale benötigt.

Als schwierig zu trennen erwiesen sich Gärten und Streuobstwiesen, insbesondere wenn sie brachgefallen sind. Etliche Gärten dienen nur extensiv zum Obstbau („Obstgärten“), und ein Teil der Streuobstwiesen wird auch zur Erholung genutzt. Sie weisen dann Merkmale von Gärten auf, insbesondere eine Einzäunung, eine oder mehrere nicht nur zum Unterstellen von Geräten geeignete Hütten oder Sitzgelegenheiten. Als Gärten wurden Obstbaumbestände auf Grünland dann eingestuft, wenn es sich um Niederstammbäume handelt und / oder sowohl ein Zaun als auch eine nicht nur als Geräteschuppen dienende Hütte und Plätze zum Aufenthalt vorhanden sind.

Die eingezäunten Gartengrundstücke wurden, mit Ausnahme vollständig brachgefallener Flächen mit defekter Einzäunung, nur von den Wegen aus erfasst. Teilweise können sie wegen Sichtschutzelementen oder dichten Hecken nicht eingesehen werden. Einige Gärten sind von Wegen aus auch nicht zugänglich; sie werden offensichtlich über andere Grundstücke erreicht. Bei diesen Flächen sind nur Einschätzungen mittels Luftbild möglich.

Bei Wäldern wurde eine Differenzierung zwischen Robinien-Beständen, Sukzessionswald aus kurzlebigen Baumarten (Birke, Weide) und sonstigem Wald vorgenommen. Eine Differenzierung z. B. nach der Hauptbaumart erfolgte nicht, da sie für die Kulturlandschaftserhaltung nicht von Belang ist.

Ferner wurden die folgenden Zusatzmerkmale erfasst:

- ▶ Nutzungsintensität
- ▶ Brache-Tendenz
- ▶ Sukzessionsbedingter Übergang zu Wald
- ▶ Einzäunung
- ▶ Müll
- ▶ Spielgeräte
- ▶ Zufahrtmöglichkeit
- ▶ Freizeit-Infrastruktur
- ▶ Invasive Arten
- ▶ Beweidung

Zur Feststellung des gegenwärtigen Waldrands wurde eine Konkretisierung der Wald-Definition des § 2 Abs. 1 LWaldG mit der Forstdirektion abgestimmt (vgl. Abschnitt 5.1).

- **Nutzungsintensität**

Unterschieden wurden auffällig intensive Freizeitnutzung, auffällig extensive Nutzung und nach Brachliegen wieder aufgenommene Nutzung. Die Einstufung als intensiv und extensiv genutzt ist zwangsläufig subjektiv.

Als auffällig intensiv zur Freizeitgestaltung genutzt wurden Grundstücke mit mehreren gepflegten Hütten, Kieswegen, gebietsfremden Baustoffen (z. B. Pflanzsteine), Gewächshäusern, Folienbeeten und pflegeintensiven Zierpflanzen (z. B. Rosen) eingestuft. Traditionelle „Bauergärten“ mit Gemüsebeeten, Staudenpflanzungen und Obstgehölzen wurden auch bei intensiver Pflege nicht als intensiv genutzt eingestuft.

Als auffällig extensiv genutzt wurden Gärten eingestuft, die zu großen Teilen aus blütenreichen Wiesen bestehen. In der Regel sind einige Obstgehölze vorhanden (Hoch- oder Halbstammbäume, Beeresträucher). Soweit Mauern vorhanden sind, handelt es sich um erhalten gebliebene oder aus vor Ort vorhandenem Material (wieder) aufgebaute Mauern.

Die Wiederaufnahme einer Nutzung ist eine Momentaufnahme im Kartierzeitraum vom Herbst 2022 bis zum Frühjahr 2024.



Abbildung 3.1-1. Extensiv genutztes Gartengrundstück bei Rohrbach mit Habitatqualität für einheimische Tier- und Pflanzenarten.

- **Brache-Tendenz**

Der Parameter wurde bei Gärten (einschließlich Freizeitgrundstücke), Grünland und Streuobstbeständen erfasst. Unterschieden wurden:

- ▶ Keine Brachetendenz
- ▶ Schwache Brachetendenz (in Gärten kleinere ungenutzte Randbereiche, im Grünland und Streuobst mit auf zuletzt ausbleibende Pflege hinweisendem Aufwuchs)
- ▶ Mittlere Brachetendenz (größere ungenutzte Teilflächen oder seit wenigen Jahren auf der gesamten Fläche keine erkennbare Nutzung)
- ▶ Starke Brachetendenz (Vollständig seit etlichen Jahren brachliegend, aber dem nutzungsbedingten Biotoptyp noch zuzuordnen)

- **Sukzessionsbedingter Übergang zu Wald**

Der Parameter wurde bei Brachen aller gehölzarmen terrestrischen und semiterrestrischen Biotoptypen (Biotopgruppen 33.00, 35.00 und 37.00 des LUBW-Schlüssels), Gestrüppen (Biotoptyp 43.10), Streuobstbeständen (45.40) und Gärten (60.60) erfasst. Unterschieden wurden:

- ▶ Flächen mit Aufwuchs von Waldbäumen, die sich voraussichtlich in den nächsten Jahren zu Wald entwickeln werden
- ▶ Waldbestände und Feldgehölze auf ehemaligem Kulturland

Waldbestände und Feldgehölze sind nach dem LUBW-Kartierschlüssel durch die Größe unterschieden. Bestände < 0,5 ha sind Feldgehölze, Bestände > 0,5 ha sind Wald. Es ist aber auch die Baumartenzusammensetzung zu beachten. Zu den (geschützten) Feldgehölzen zählen auch Verwilderungen von Obstbaumpflanzungen; diese sind somit bei einer Größe unter 0,5 ha nach § 33 NatSchG geschützt. Sie sind aber bei Größen > 0,5 ha kein Wald, da die Obstbäume keine Waldgehölze sind. Diese Bestände werden als Brachen von Streuobstwiesen dargestellt.

- **Einzäunung**

Der Parameter wurde unabhängig vom Biotoptyp erfasst. Unterschieden wurden:

- ▶ Einzäunung vorhanden
- ▶ Wildschweinsichere Einzäunung vorhanden (Baustahlmatten)

- **Müll**

Der Parameter wurde unabhängig vom Biotoptyp erfasst. Eine Beschränkung z. B. auf Gärten erwies sich als nicht praktikabel, da es auch vermüllte Waldbereiche, Gestrüppe etc. gibt. Die Abstufung ist zwangsläufig subjektiv. Unterschieden wurden:

- ▶ Wenig Müll (hierzu zählt z. B. auch eine verfallende Hütte)
- ▶ Müll in mäßiger Menge
- ▶ Starke Vermüllung

Es wurde auch als Vermüllung eingestuft, wenn bauliche Anlagen (Hütten, Einfriedungen) aus Gegenständen hergestellt wurden, die offensichtlich anderweitig entsorgt wurden, z. B. Lichtplatten, ehemals an anderer Stelle verbaute Fenster oder Bretter), Waschbetonplatten, Verbundsteine, oder sich im Zerfall befinden (v. a. Folien, Kunststoffplanen).



Abbildung 3.1-2. An einigen Stellen des Konzeptgebiets sind Grundstücke stark vermüllt, hier bei Neuenheim.

- **Spielgeräte**

Der Parameter wurde bei Gartengrundstücken erfasst. Unterschieden wurden:

- ▶ Keine Spielgeräte
- ▶ Ein oder zwei Spielgeräte
- ▶ Mehr als zwei Spielgeräte
- ▶ Trampolin

Die separate Erfassung von trampolinen erfolgte, weil diese beim Bruchfallen von Grundstücken i.d.R. zurückgelassen werden und dadurch zur Vermüllung beitragen.

- **Zufahrtsmöglichkeit**

Der Parameter wurde bei Gärten, Grünland und Streuobstbeständen erfasst. Unterschieden wurden:

- ▶ Grundstück mit normalem PKW anfahrbar; zusätzlich wurde erfasst, ob eine Einfahrt ins Grundstück oder eine Parkmöglichkeit am Grundstück vorhanden ist
- ▶ Grundstück mit normalem PKW anfahrbar, wegen geringer Wegbreite (< ca. 2,5 m) ist aber Begegnungsverkehr mit Fußgängern oder Radfahrern problematisch
- ▶ Grundstück mit normalem PKW nur bei trockener Witterung anfahrbar

- ▶ Grundstück nur zu Fuß erreichbar

Von der Zufahrtsmöglichkeit mit PKW wurde bei Entfernungen bis ca. 50 m von der nächstgelegenen Parkmöglichkeit ausgegangen.



Abbildung 3.1-3. Auch gut befahrbare Wege wie hier bei Rohrbach bringen Bewirtschaftenden wenig Erleichterung, wenn weder Grundstückszufahrten noch PKW-Abstellmöglichkeiten gegeben sind. Solche ungünstig erschlossenen Grundstücke fallen nach wie vor oft brach.

- **Freizeit-Infrastruktur**

Der Parameter wurde bei Gärten (einschließlich Freizeitgrundstücke) erfasst. Als Indikatoren für mit den Zielen des Naturschutzes und der Kulturlandschaftspflege nicht zu vereinbarender Nutzungsintensität wurden erfasst:

- ▶ Grill oder Feuerstelle (auch in Gartenhütten)
- ▶ Solarpaneele

- **Invasiven Arten**

Der Parameter wurde bei allen Biotoptypen erfasst. Vorkommen bestimmter, nur sehr schwer zu beseitigende invasive Arten haben Relevanz für die Konzeption. Sie bedingen möglicherweise, dass Flächen nicht mehr einer Nutzung oder Pflege zugeführt werden können.



Abbildung 3.1-4. Der problematischste Neophyt auf Heidelberger Gemarkung ist der Götterbaum. Im Jahr 2023 wurde diese umfangreiche Neu-Ansiedlung unterhalb des Philosophenwegs dokumentiert.



Abbildung 3.1-5. Zunehmende Probleme durch den Klimawandel sind bei der Lorbeer-Kirsche zu erwarten (hier bei Ziegelhausen). In manchen Gebieten der Südalpen unterdrückt sie jeglichen Unterwuchs.

Erfasst wurden umfangreiche Vorkommen von:

- ▶ Bambus
- ▶ Götterbaum
- ▶ Lorbeer-Kirsche („Kirschlorbeer“)
- ▶ Riesen-Bärenklau
- ▶ Robinie
- ▶ Goldruten
- ▶ Schlingknöterich
- ▶ Schneebeere
- ▶ Staudenknöterich



Abbildung 3.1-6. Gartenbrache bei Handschuhsheim. Nicht nur Unrat wurde zurückgelassen, sondern auch Bambus – er breitet sich aus, unterdrückt alle anderen Arten und kann kaum mehr beseitigt werden.

- **Beweidung**

Der Parameter wurde bei Streuobstwiesen erfasst (beim Grünland ergibt er sich durch den Biotoptyp). Er wurde dann eingetragen, wenn Weidetiere vor Ort waren oder es eindeutige Anzeichen für Beweidung gibt (Unterstand, Tränke).

3.2 Entwicklung von Leitbildern

Als Leitbild wird der Idealzustand der Kulturlandschaft beschrieben. Es wird sich, wenn überhaupt, nur über sehr lange Zeiträume realisieren lassen und ist deshalb nicht mit einem konkret angestrebten Ziel gleichzusetzen. Es soll aber eine Orientierung für künftige Veränderungen bieten: Diese sollen auf den jeweiligen einzelnen Flächen dem Leitbild entsprechen oder zumindest nicht in einem Widerspruch zu ihm stehen. Städtische Förderprogramme sollten darauf ausgerichtet sein, leitbildkonforme Veränderungen durch Flächennutzer zu unterstützen. Auf Flächen, deren gegenwärtiger Zustand bzw. deren Nutzung dem Leitbild widersprechen, besteht ein besonderer Handlungsbedarf im Rahmen des Kulturlandschaftskonzepts. Hier trägt die (ehemalige) Kulturlandschaft nicht mehr zur Erhaltung der biologischen Vielfalt bei und erfüllt nicht mehr ihr Potential als Naherholungsraum für die ortsansässige Bevölkerung. Sie ist auch für Besucher Heidelbergs nicht mehr ansprechend.

Es können z. B. mit dem Naturschutzrecht oder sozialen und ökonomischen Anforderungen unterschiedliche Vorstellungen von Leitbildern begründet werden. So kann kontrovers diskutiert werden, inwieweit der Natur freier Lauf gelassen oder der natürlichen Entwicklung entgegengewirkt werden soll. Wegen der weitreichenden Bedeutung der Leitbilder wurden sie unter Einbeziehung weiterer städtischer Ämter sowie von Vertretern der Stadtteile, von Interessensgruppen und Verbänden wie Stadtteilvereine, Naturschutzverbände, Obst- und Gartenbauvereine usw. im Rahmen der folgenden Veranstaltungen bestimmt:

- ▶ Auftaktveranstaltung des Projekts am 5. Juli 2022 im Bürgersaal von Handschuhsheim
- ▶ Abstimmungstermin am 5. Oktober 2023 in der Stadtbibliothek

Zu berücksichtigen sind die Leitbilder der Naturschutzkonzeption Grundgebirgs-Odenwald und Bergstraße der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege (2004) und die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des Landschaftskonzepts zum Naturpark Neckartal-Odenwald (vgl. Abschnitt 4.5.3).

3.3 Empfehlungen administrativer Schritte im Sinn des Leitbilds

Es wurde geprüft, inwieweit Maßnahmen auf Verwaltungsebene die Entwicklung des Konzeptgebiets im Sinn der Leitbilder beeinflussen können. Solche Maßnahmen könnten sein:

- ▶ Ermittlung frisch brachgefallener Flächen durch Feldranger, Vermittlung an Nutzungsinteressierte
- ▶ Weiterentwicklung von Informations-, Unterstützungs- und Beratungsangeboten für Bewirtschafter und Eigentümer

- ▶ Erlaubnis verfahrensfreier baulicher Anlagen im Landschaftsschutzgebiet, um mehr Klarheit für Bewirtschafter herzustellen und landschaftsverträgliche Maßnahmen zu erleichtern
- ▶ Berücksichtigung des Leitbilds und der Ziele des Konzepts bei städtischen Entscheidungen, die das Konzeptgebiet betreffen
- ▶ Konzentration der Wildschwein-Bejagung in Problembereichen
- ▶ Anpassungen städtischer Förderprogramme mit dem Ziel, insbesondere in ungünstigen Lagen die landschaftskonforme Nutzung und Pflege attraktiver zu machen
- ▶ Konsequente Durchsetzung von geltendem Recht, z. B. der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße-Mitte“, der Landesbauordnung etc.
- ▶ Erlass städtischer Satzungen, um Fehlentwicklungen rechtssicher korrigieren zu können
- ▶ Flächenerwerb

Diese Maßnahmen verursachen keine (unmittelbaren) Kosten und können schnell eingeleitet werden, ohne dass hierfür weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssten.

3.4 Konkretisierung der Leitbilder in Pflege- und Entwicklungsplänen

Für das Konzeptgebiet wurden Pflege- und Entwicklungspläne mit parzellenscharfen Maßnahmenvorschlägen in der folgenden räumlichen Differenzierung erstellt:

- ▶ Bergstraßenhang bei Handschuhsheim
- ▶ Mühlthal bei Handschuhsheim
- ▶ Neuenheim
- ▶ Ziegelhausen
- ▶ Rohrbach (Bergstraßenhang), Boxberg und Emmertsgrund
- ▶ Weitere Gebiete (Schlierbach, Altstadt, Südstadt, Bierhelderhof, Kohlhof, Dosbühlwiese)

Für die städtischen Flächen werden die dargestellten Maßnahmen durch Beschluss des Konzepts im Gemeinderat verbindlich, für die sonstigen Flächen sind sie Empfehlungen. Es werden kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen unterschieden:

- ▶ Kurzfristige Maßnahmen sind jene, die von der Stadt Heidelberg auf Grundlage der jetzigen Flächenverfügbarkeit und ohne die Notwendigkeit der Zustimmung externer Behörden ausgeführt werden können.
- ▶ Mittelfristige Maßnahmen erfordern zielgerichtete Ergänzungen der Flächenverfügbarkeit. Sie werden für ausgewählte Flächen dargestellt, deren leitbildkonforme Entwicklung wegen ihrer landschaftsprägenden Lage oder bisher von ihnen ausgehender Beeinträchtigungen anderer Flächen besonders wichtig ist.

- ▶ Die langfristigen Maßnahmen erfordern umfangreiche Ergänzungen der Flächenverfügbarkeit und weitere Vorbereitungen. Bei den Vorschlägen für langfristig empfohlene Maßnahmen werden die gegenwärtigen Nutzungen nicht als Zwangspunkte angesehen. Es wird zwangsläufig zu Änderungen von Nutzungen kommen, insbesondere wenn gegenwärtige Bewirtschafter die Pflege ihrer Grundstücke nicht mehr in gleicher Weise bewerkstelligen können. Andererseits könnten sich neue Nutzungsinteressen ergeben, auch für leitbildkonforme Nutzungen. Diese sollten unterstützt und gefördert werden.

Die Maßnahmencodierung ist dem Schlüssel „Arten, Biotop, Landschaft“ der LUBW (2018) entnommen. Die Maßnahmenbezeichnungen wurden teilweise entsprechend der Anforderungen im Konzeptgebiet modifiziert.

4 Konzeptgebiet

4.1 Abgrenzung des Konzeptgebiets

Das Konzeptgebiet umfasst die kleinparzellierte Kulturlandschaft einschließlich der flächenhaft brachgefallenen Bereiche an den Hängen der Bergstraße, des Neckartals und Seitentälern zwischen der Bebauung und dem hangaufwärts anschließenden Stadtwald bzw. Staatsforst. In Siedlungszäsuren bildet die Bundesstraße 3 die westliche Begrenzung des Konzeptgebiets. Von Grundstücken mit Wohnbebauung zählen Teile zum Konzeptgebiet, wenn sie innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets oder des planungsrechtlichen Außenbereichs liegen. Der Stadtwald bzw. Staatsforst (historische Waldstandorte) ist mit der Breite einer Baumlänge (ca. 40 m) Bestandteil des Konzeptgebiets. Insgesamt ist das Konzeptgebiet 974,1 ha groß und verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Stadtteile:

- ▶ Handschuhsheim: 197,5 ha
- ▶ Neuenheim: 63,8 ha
- ▶ Ziegelhausen: 203,1 ha
- ▶ Altstadt (inkl. Bierhelderhof, Speyererhof, Kohlhof, Dosbühlwiese): 196,6 ha
- ▶ Weststadt, Südstadt: 21,1 ha
- ▶ Schlierbach: 59,3 ha
- ▶ Rohrbach (inkl. Emmertsgrund und Boxberg): 231,4 ha

4.2 Gebietscharakter, Nutzungen und Landschaftsstrukturen

4.2.1 Gebietscharakter

Das gesamte Konzeptgebiet ist eine kleinteilig differenzierte Kulturlandschaft mit Prägung durch Nutzungsaufgabe auf großen Flächenanteilen. Es gibt aber örtliche Unterschiede:

- ▶ Am Bergstraßenhang nördlich des Neckars auf den Gemarkungen von Handschuhsheim und Neuenheim prägen Gartengrundstücke unterschiedlicher Nutzungsintensität die Landschaft, durchsetzt von Obstwiesen und Feldgehölzen. Das Mühlthal ist als ein für den Odenwald, nicht aber die Bergstraße typisches Wald- und Wiesental eine örtliche Besonderheit, ebenso die Felskuppe des Auersteins.
- ▶ Der südexponierte Neckartalhang auf Neuenheimer Gemarkung ist im Westteil durch den mit Sandsteinmauern terrassierten ehemaligen Weinberghang mit Gärten, Grünanlagen und Pflegebeweidung geprägt, im Osten durch fortgeschrittene Gehölzsukzession auf alten Brachen. Zwei Rebflächen sind hier erhalten.

- ▶ Bei Ziegelhausen ist zum Neckar hin das Stift Neuburg mit dem umgebenden Grünland landschaftsprägend. In den weiteren Bereichen hat sich die Siedlung teilweise bis an den Waldrand ausgedehnt und die Kulturlandschaftsreste fragmentiert. Hier sind nicht Gärten, sondern Wiesen und Weiden prägend, teilweise mit Streuobst.
- ▶ Südlich des Neckars gibt es bei der Altstadt, der West- und der Südstadt sowie oberhalb des alten Ortskerns von Rohrbach (ohne Berücksichtigung des Speyererhofs, Bierhelderhofs sowie des Kohlhofs) nur sehr kleine Reste der Kulturlandschaft. Sie war hier in der Vergangenheit sehr vielgestaltig mit aufwendigen Trockenmauerterrassen. Die Nutzung ist aber fast vollständig seit Jahrzehnten aufgegeben; Teile der ehemaligen Kulturlandschaft sind auch hier überbaut.
- ▶ Am Bergstraßenhang südlich des historischen Kerns von Rohrbach nimmt der Weinbau noch bedeutende Flächenanteile ein. Ferner sind hier Streuobstbestände, Grünland und Gärten prägend. Erhebliche Anteile werden von waldartigen Flächen eingenommen, teils als alte Brachen, unterhalb des Emmertsgrunds und Boxbergs auch als Reste des Waldes.
- ▶ Der Kohlhof, teilweise auch die Bereiche des Speyererhofs und des Bierhelderhofs, sind durch Streuobst und größere Weideflächen geprägt, an den Rändern aber auch durch moderne große Baukomplexe.
- ▶ Bei Schlierbach hat die Siedlungserweiterung die einstige Kulturlandschaft stärker als in allen anderen Stadtteilen zurückgedrängt.

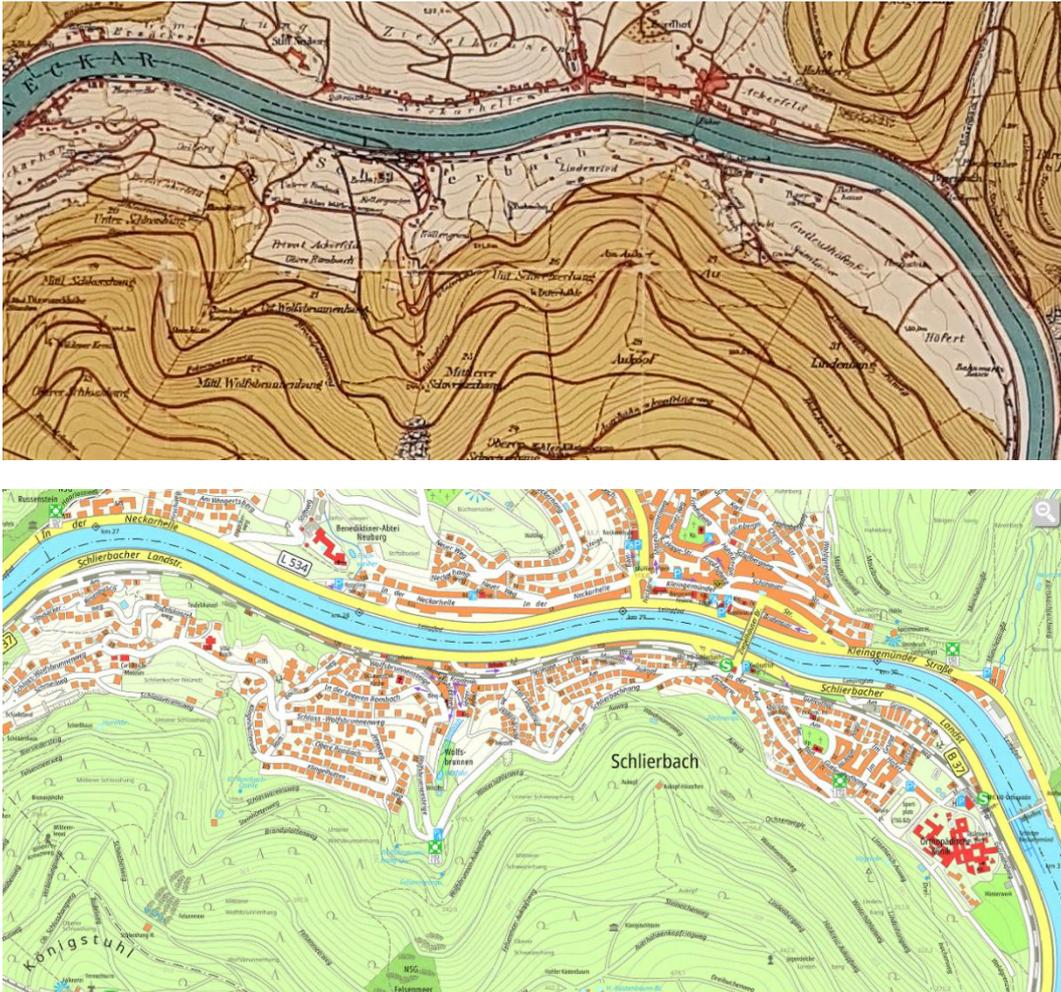


Abbildung 4.2-1. Verlust der einstigen Kulturlandschaft durch Siedlungserweiterung bei Schlierbach.

Oben: Ausschnitt aus dem „Plan der Waldumgebung von Heidelberg nach dem Stand 1909“, herausgegeben von Otto Peters.

Unten: Gegenwärtiger Zustand (amtlicher Stadtplan).

4.2.2 Nutzungen

Die kleinparzellierten Gebiete zwischen den Orts- und den Waldrändern waren über Jahrhunderte durch Obst- und Weinbau – in geländeklimatisch wenig günstigen Lagen auch Ackerbau und Weidewirtschaft – sowie durch Gartennutzung zur Selbstversorgung geprägt. Stellenweise gab es gemeinschaftlich genutzte Weiden („Allmenden“); dies waren die „Gasewaad“ bei Rohrbach und das Schlierbacher Neurott.

Im Lauf des 20. Jahrhundert haben sich zunächst der Obst-, Wein- und Ackerbau zurückgezogen; auf Teilen der freigewordenen Flächen wurden dann Gärten angelegt. Für etliche abgelegene und ungünstig erschlossene Flächen gab es aber bereits vor über 100 Jahren keine Folgenutzung; sie fielen brach und sind inzwischen von alten Waldbeständen bewachsen.

- **Erwerbslandwirtschaft**

Erwerbsorientierte Landwirtschaft gibt es noch in den folgenden Bereichen:

- ▶ Im Südteil der Rohrbacher Gemarkung (Weinlage „Herrenberg“ und Eigenlagen „Dachsbuckel“ und „Dormenacker“) bewirtschaften die Weinbaubetriebe Bauer, Clauer, Müller (Leimen) und Winter als Haupterwerbsbetriebe sowie die Nebenerwerbsbetriebe Astor und Klein, außerdem einige Hobby-Winzer zusammen Rebflächen mit einer Gesamtgröße von 51,7 ha. Es werden Qualitätsweine des gehobenen Preissegments produziert.
- ▶ Die Betriebe Clauer und Müller bewirtschaften weiterhin zwei Weinberge mit insgesamt 1,4 ha im Gewann „Ober Lobenfeld“ (Weinlage „Ob der Bruck“).
- ▶ Im Bierhelderhof ist der Angusrinder-Zuchtbetrieb Schumacher ansässig. Er bewirtschaftet mit derzeit ca. 150 Rindern das Offenland Bierhelderhof, Speyererhof, die „Bosch-Wiesen“ (Schlierbacher Neurott) und den Kohlhof.
- ▶ In Schlierbach ist die Hochlandrinderzucht Neuner ansässig. Durch sie werden etliche Flächen auf Heidelberger (und Schriesheimer) Gemarkung beweidet. Teilweise sind die Weideflächen < 1 ha groß und werden nur von einer Mutterkuh mit Kalb genutzt, teils sind sie abgelegen oder schwierig zu bewirtschaften.

Beide viehhaltende Betriebe wollen sich in den nächsten Jahren verkleinern. Es ist nicht geklärt, wie die dann nicht mehr genutzten Weideflächen offengehalten werden können. Gegenwärtig sind keine Tierhalter bekannt, die die Weiden übernehmen könnten. Die Heugewinnung auf Mähwiesen im Konzeptgebiet ist wegen der geringen Größen und der teilweise schlechten Zuwegung wirtschaftlich schwierig; teilweise erfordert sie spezielle Geräte. Der regionale Bedarf an Heu, auch als Pferdefutter, wird aktuell von weiter entfernten Wiesen gedeckt, z. B. von der Kollerinsel oder Wiesen bei Bruchhausen. Derzeit scheint die Pflegemahd die einzige Möglichkeit zu sein, dem Bruchfallen entgegenzutreten. Erst kürzlich wurden von den Tierhaltern Flächen mit besonders hohem Wert für Pflanzen, Tiere und das Landschaftsbild aufgegeben (z. B. im Gewann „Dossenheimer Tal“ bei Ziegelhausen-Peterstal; hier sind die höchstwertigen Flächen durch Pflegeaufträge der Unteren Naturschutzbehörde einstweilig gesichert).



Abbildung 4.2-2. Weinberg oberhalb von Rohrbach.



Abbildung 4.2-3. Äcker waren bis ins 20. Jahrhundert im Konzeptgebiet weit verbreitet, weil die Grundnahrungsmittel verbrauchernah produziert werden mussten. Inzwischen ist die Ackernutzung auf den Bierhelderhof und Flächen am Westrand beschränkt, die naturräumlich bereits zur Oberrheinebene gehören.

- **Private Freizeit- und Gartennutzung**

Gärten und Freizeitgrundstücke sind die häufigste Folgenutzung von Landwirtschaftsflächen im Konzeptgebiet. Bis in die 1960er Jahre dienten sie der Selbstversorgung mit Lebensmitteln, seitdem werden sie immer häufiger zu Freizeitgrundstücken, v. a. bei guter Erschließung. Der Begriff „Freizeit“ ist weit gefasst, es lässt sich in den letzten Jahren eine Entwicklung weg vom „gärtnern“ hin zum „feiern“ (bis hin zum Ausbau kommerzieller „Partygärten“) erkennen. Der Gesamtumfang der Garten- und Freizeitgrundstücke beträgt 170,4 ha, davon sind 11,1 ha intensiv genutzt.

- **Brachen**

In der nachfolgenden Tabelle ist der Umfang der Brachen in der kleinparzellierten Landschaft zwischen den Orts- und den Waldrändern zusammengefasst.

Tabelle 4.2-2. Umfang der Brachen.

Stadtteil	Teilweise brach	vollständig brach, ohne Waldentwicklung	brach, in Waldentwicklung	Wald auf früherem Kulturland	Anteil vollständig brach liegender Flächen
Handschuhsheim	16,2 ha	12,3 ha	7,9 ha	27,5 ha	39,3 %
Neuenheim	1,9 ha	2,6 ha	0,6 ha	16,7 ha	47,9 %
Ziegelhausen	3,4 ha	5,6 ha	0,1 ha	36,3 ha	33,3 %
Schlierbach		0,3 ha		8,2 ha	37,9 %
Altstadt, Südstadt, Weststadt	0,3 ha	1,6 ha	0,1 ha	48,6 ha	30,9 %
Rohrbach, Boxberg, Emmertsgrund	7,1 ha	6,0 ha	2,8 ha	22,7 ha	20,2 %
Insgesamt	28,9 ha	28,4 ha	11,5 ha	159,9 ha	



Abbildung 4.2-4. Brachgefallene Flächen oberhalb von Handschuhsheim.

4.2.3 Landschafts- und Biotoppflege

Biotoppflege wird nur noch vom Betrieb Neuner vorgenommen. Das Projekt „Heidelberger Ziegen“ ist in der Fortführung noch unsicher. Ferner werden Maßnahmen der Landschafts- und Biotoppflege durch die folgenden Akteure durchgeführt bzw. veranlasst:

- ▶ Umweltamt der Stadt Heidelberg
- ▶ Landschafts- und Forstamt der Stadt Heidelberg
- ▶ Verein Heidelberger Biotopschutz (HBS)
- ▶ Kreisgruppe Heidelberg des Bund für Umwelt- und Naturschutz in Deutschland (BUND)
- ▶ Naturschutzbund (Nabu), Gruppe Heidelberg
- ▶ Hobbytierhalter

- **Umweltamt**

Das Umweltamt betreut, organisiert und finanziert die Pflege von ca. 28 ha; hiervon werden ca. 15 ha durch den Verein Heidelberger Biotopschutz gepflegt (s. u.). Die Flächen und Maßnahmen sind nachfolgend zusammengefasst. Für weitere Flächen bestehen Pachtverträge mit entsprechenden Nutzungs- bzw. Pflegevorgaben (z. B. inner-

halb des flächenhaften Naturdenkmals Steinberg) oder es erfolgen Einzelmaßnahmen im Auftragsverhältnis.

Tabelle 4.2.3-1. Vom Umweltamt betreute Flächen mit Pflegeverträgen im Konzeptgebiet (im Dossenheimer Tal bei Ziegelhausen Pflege im Auftragsverhältnis).

Gemarkung	Flurstücke	Größe	Biotope
Handschuhsheim			
Höllnbächel / Auerstein	15539, 15540/1, 15540/2, 15544/2	0,4 ha	Zwei Streuobstwiesen mit 3.300 m ² , Magerrasen, Steinbruchsohle mit Ruderalvegetation. Weitere Teile der Flurstücke sind die Steinbruchwand und der darüber anschließende Eichen-Trockenwald
Berg	15636, 15651, 15653, 15654	0,4 ha	Überwiegend Streuobstwiesen (Teile eines größeren Streuobstbestands), in geringem Umfang Wiese und auf ca. 250 m ² in Verwaltung befindliche Gartenbrache (Teil des Biotops 165182210126 „Feldgehölz und Trockenmauer – Berg“. Enthält mehrere Trockenmauern (geschützter Biotop 165182210123 „Trockenmauergebiet sowie einzelne Trockenmauern – Berg“).
Berg (Südteil)	15679	0,1 ha	Streuobstwiese
Falgen (Nordwestteil des Flächenhaften Naturdenkmals Steinberg)	15347	0,3 ha in Pflege	Streuobstwiese, aus einem Garten entwickelt (noch Zierpflanzen vorhanden). Teil des Biotops 165182210150 „Trockenmauergebiet – Naturdenkmal Steinberg“, Trockenmauern am Nordrand und im Ostteil. Ostteil mit ca. 1.300 m ² seit langem Wald (Teil des Waldbiotops 265182214093 „Eichen-Kastanienwald am Steinberg“).
Steinberg (Flächen im Naturdenkmal Steinberg)	14696, 14696/1, 14697, 14698, 14699/3, 14699/4, 15230, 15232, 15250	0,8 ha	Überwiegend Streuobstwiesen (Teil eines ausgedehnten Mosaiks aus Streuobstwiesen, Grünland und Gärten) mit vielen gut erhaltenen Trockenmauern, Teil des Biotops 165182210150 „Trockenmauergebiet – Naturdenkmal Steinberg“.
Dalpen (oberhalb des Handschuhsheimer Friedhofs)	15279/2	0,1 ha	Streuobstwiese; unterhalb zum Friedhof grenzt eine als Wiese genutzte städtische Fläche an.
Untere Darr (südöstlich der Pflegeflächen am Steinberg)	14743, 14745	0,2 ha	Streuobstwiese, mit einer Hütte. Trockenmauer am Nordrand (Biotop 165182210165 „Trockenmauer II – Steinbergweg“).
Untere Darr (oberes Ende des Steinachswegs)	14774, 14774/1	0,1 ha	Zwei Mispel-Pflanzungen
Tiefental (oberhalb des Bahofwegs)	14390, 14391, 14391/1	0,1 ha	Wiese mittlerer Standorte
Heiligenberg	14005/1	< 0,1 ha	Trockenmauer, Saumvegetation
Vordere Hainsbach	14008, 14009	0,1 ha	Streuobst, Wiese Teich, Trockenmauer, Feldhecke
Zapfenberg	14961	0,1 ha	Magerwiese innerhalb eines größeren Streuobstgebiets
Bahof	14406	0,1 ha	Wiese mittlerer Standorte, Steinhäufen
Bahof	14450/1	0,07 ha in Pflege	Wiese, Saumvegetation, Trockenmauern, Totholzstrukturen

Gemarkung	Flurstücke	Größe	Biotope
Waldwiesen im Mühltal	14630–14659, Hirschwiese	2,9 ha	Wiesen mittlerer Standorte, Saumvegetation, Nasswiese
Gesamtfläche		5,6 ha	
Neuenheim			
Küblerwiese	15757	0,6 ha	
Ober Mönchberg	6285, 6296, 6297	0,5 ha	Streuobstwiese
Unter Linsenbühl	6415/1, 6423	0,1 ha	Wiese mit Obstbäumen, Gehölze
Rotenbühl	6460	0,1 ha	Wiese mit Bäumen, Steinriegel, Trockenmauern
Engelswiese	6527	0,5 ha	
Gesamtfläche		1,8 ha	
Ziegelhausen			
Hahnberg („Kolpingwiese“)	50394, 50394/1	0,45 ha	Magerwiese mit Bäumen
Pferchel	50617	0,5 ha	Streuobstwiese
Büchsenacker	50750, 50752, 50754	0,8 ha	Beweidetes Grünland (Ziegen, Schafe), Streuobst
Mausbachwiese	50988	0,7 ha	Nass- und Magerwiese, Hochstaudenflur
Wingertsberg	51005/1	0,3 ha	Wiese (z. T. mager), Trockenmauer
Dossenheimer Tal	52024, 52024/2, 52026, 52027, 52038, 52044, 52047, 52049, 52051	1,5 ha in Pflege	Magerrasen, Magerwiese, Nasswiese
Schweizertal	52107, 52107/1, 52108	0,6 ha	Magergrünland
Gesamtfläche		3,85 ha	
Rohrbach			
Müllenberg	20319, 20320, 20321, 20324/2	0,15 ha	Freigestellter, steiler Hangabschnitt mit mehreren hohen, gut erhaltenen Trockenmauern, Einzelbäumen und randlich Gebüsch
Himmelswiese	20242, 20245, 20246/2, 20247, 20248, 20250	0,4 ha	Wiese mit Trockenmauer und einigen Obstbäumen
Alter Wasserbehälter	20277, 20274, 20274/1, 20275, 20275/1, 20276, 20276/1, 20279/1, 20280	0,2 ha	Steilhang mit Trockenmauerresten, Obstbäumen, Ruderalflur
Hofweinberg	20782	0,1 ha	Wiese mit Obstbaumreihe
Im Auftrag des UA vom HBS gepflegte Flächen (s. u.)	vgl. S. 44	Ca. 15 ha	
Altstadt/Kohlhof			
Pflegefläche östlich Kohlhof	5306	1,4 ha	Mager- und Nasswiese, Staudenfluren am Forellenbach, Tümpel

Die durch den Betrieb Neuner gepflegten Weideflächen beim Schlierbacher Wolfsbrunnen sowie bei Ziegelhausen (Köpfelsportplatz, Bächenbuckel) liegen ebenfalls in der Zuständigkeit des Umweltamts, jedoch nicht mit einem Pflegevertrag, sondern mit Förderung über die Landschaftspflegerichtlinie.

Ein Teil der vom Umweltamt betreuten Flächen sind naturschutzrechtliche Kompensationsflächen, zu denen die Stadt als Verursacher der jeweiligen Eingriffe verpflichtet ist.



Abbildung 4.2-5. Im Auftrag des Umweltamts gepflegter Terrassenhang am Steinberg.

- **Landschafts- und Forstamt**

Durch das Landschafts- und Forstamt werden Gartenverbände und Weidegemeinschaften gesichert. Gartenverbände sind zusammenhängende Bereiche mit Gärten, die zusammen wildschweinsicher eingezäunt werden und innerhalb derer im Gegenzug die Einzäunungen möglichst rückgebaut werden sollen. Bei Handschuhsheim gibt es vier Gartenverbände mit einer Gesamtgröße von 9,14 ha; zwei weitere Gartenverbände sind noch nicht abgeschlossen. Die Gartenverbände sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Tabelle 4.2.3-2. Gartenverbände.

Gewann	Beginn	Umsetzung	Anzahl der Grundstücke	Größe
Steinach	2017	2017	31	1,98 ha
Falgen	2017	2019/2020	22	1,84 ha
Dallgarten	2017	2018	44	3,02 ha
Mühlheimer Grund	2019	2020	36	2,2 ha
Untere Roth (mit Ergänzung)	2020 (2021)	noch nicht abgeschlossen	30	2,41 ha
Mittlere Roth	2021	noch nicht abgeschlossen	48	3,76 ha
Insgesamt				15,24 ha

Weidgemeinschaften sind zur zusammenhängenden Beweidung eingezäunte Flächen. Sie wurden bei Ziegelhausen ab dem Jahr 2015 ursprünglich gebildet, um die Belastung waldnaher Gärten durch Wildschweine zu verringern. Inzwischen sind sie ein hauptsächlichlicher Faktor zur Offenhaltung der Landschaft. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Tabelle 4.2.3-3. Weidgemeinschaften bei Ziegelhausen.

Gewann, Bereich	Flächengröße
Apfelskopf	0,9 ha
Bächenbuckel	4,4 ha
Büchsenacker	0,8 ha
Hahnberg	1,1 ha
Köpfel	3,0 ha
Pferchel	2,5 ha
Gesamt	12,7 ha

Eine 0,8 ha große Weidgemeinschaft gibt es in den Gewannen „Leimengrube“ und „Rosenpfad“ bei Handschuhsheim.

Das Landschafts- und Forstamt pflegt im Auftrag des Umweltamts gemeinsam mit dem BUND die Hirschwiese im Mühlthal (0,98 ha).

- **Verein „Heidelberger Biotopschutz“**

Der Verein Heidelberger Biotopschutz führt Pflegemaßnahmen auf Basis verschiedener Grundlagen durch: Die ursprünglichen Pflegeflächen lagen innerhalb des Stadtwalds und wurden in Abstimmung mit dem Revierleiter und in Zusammenarbeit mit den Jagdpächtern hergestellt und bewirtschaftet. Hierfür wurden ab 1992 über das Umweltamt LPR-Anträge gestellt. Ab 1993 machte der Verein dem Umweltamt und dem Landschaftsamt Vorschläge zur Aufwertung Städtischer Grundstücke unterhalb der Siedlungen Boxberg und Emmertsgrund und setzte diese Maßnahmen im Auftrag des Umweltamts durch. Ab 1995 begann das Umweltamt, in Ergänzung den HBS auch als Kooperationspartner (Planung) und Auftragnehmer für vom Amt ausgehende Maßnahmen zu

beauftragen. Durch die Rekultivierung des Steinbruchs Rohrbach und den Bau der L 600 (Ortsumgehung Leimen) kamen das Zementwerk (heute HeidelbergMaterials) und die Flurneuordnungsbehörde als weitere Auftraggeber und Kooperationspartner im Konzeptgebiet hinzu. Ferner pflegt der Verein auch zahlreiche (aus der Nutzung genommene) Grundstücke im Plangebiet in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern mit LPR-Förderung sowie eigene oder gepachtete Flächen der Vereinsmitglieder teilweise auch ohne Förderung.

Tabelle 4.2.3-4. Maßnahmen des HBS

Projektname	Flurstücke	Zeitraum	Ziel	Maßnahmen
Rohrbach				
Obere Unrechtshelden	24181	ab 2018	Flächenmosaik Weinberg/Baumwiese	Grundstück halbiert in Weinberg und Obstbaumreihe
Gewann Henne	24398	ab 1998	Landschaftsbild Trittsteinbiotop (Streuobstbestand)	Dauerpflege (Wiese) Aufwertung (2023) (Bäume, Sitzgruppe, Insektenhotel)
Hangwiesen Gewann Neurott	24526, 24527, 24531, 24541, 24545, 24557, 24572, 24573, 24574	ab 2002	Magerwiesen erhalten oder schaffen	Erstpflege, Baumpflege, Obstbaumpflanzungen, Dauerpflege
Biotopvernetzung Hohlweg Kessler	24085, 24086, 24087, 24088, 24089, 24100, 24614, 24615, 24643 und 24547	ab 2010 („Terrasse“) 2022 (Hohlweg)	Biotopvernetzung (Hohlweg und Säume)	Rodung Weinberg Entwicklung Wiesen Ertüchtigung Hohlweg Pflege Wiesen und Säume
Hohlweg Gabelsgasse	24732, 24733	ab 2010	Schaffen und Erhalten trockener Säume	Offenhalten Hohlweg Pflege Lößwand Wiesenmahd Gehölzpflege
StreuobstWIESE	24931, 24932, 24933, 24978, 24978/1,	ab 1997	Landschaftsbild, Erhalt historischer Obstsorten	Bäume nachgepflanzt Totholz erhalten Auswüchse beseitigt Umstellung der Flächenpflege auf Mahd
Ebertsrot/ Götzenberg	25734, 25736 und Böschung 24874	1993 bis 2005	Grünfläche zu Streuobstwiese entwickeln	Obstbäume gepflanzt, Flächenpflege von Mulchen auf Mahd mit Abräumen umgestellt
Gasewaad	25746, Teilfläche	ab 1993	Offenhaltung, Erhalt von Pfeifengrashorsten	Erstpflege, Anlage von Laichgewässern, Dauerpflege

Projektname	Flurstücke	Zeitraum	Ziel	Maßnahmen
Schüttelkopf	25746/33 ab 2024 dazu: 25746/1	ab 1998	Grünfläche und Weinbergbrache zu Streuobstwiese entwickeln	Erhalt Streuobstbestand Aufwertung. Stadtteilgrenze Rohrbach/Boxberg
Burg	25818, 25819, 25820, 25822, 25825, 25826, 25827, 25832, 25833, 25834, 25835, 25803	ab 2019 (Weinberge ab 1990)	Flächenmosaik (Weinberg/Wiese/ Feldgehölz)	Wiederbelebung von Baumwiesen und hist. Weinbergen (mit Weingut Clauer)
Kartoffelstückwiese	25986 und 25987	ab 2020	Wiederherstellung einer artenreichen Wiese	Erstpflege mit Forstmulcher, Nachpflege Mähen/Abräumen
Waldwiesen Rohrbach Hand	26007, Teilfläche unter Stromleitungstrasse	1980 erste Fläche	Biotopvernetzung zwischen der Bergstraße und dem Kraichgau (Magerwiesen, Feuchtbiopte)	Anlage Laichgewässer Umwandlung Weihnachtsbaumkultur in Obstbaumwiesen
Verbundachse Emmertsgrund-Tal	26007/2 und 26628	ab 1995	Vernetzung Wald/Feld ohne Straßenquerung	Erstpflege, (Beweidung), Offenhaltung, Freistellen Felswand
Hirschhorn- Quellsumpf	26647 (Teilfläche), dazu Wiesen über LPR 23802, 23803, 23804, 23805, 23808, und 23561/3	ab 1994	Vernetzung Wald/Feld Laichgewässer	Ausbau und Erhalt von Gewässern (Innenbereich, Biotop liegt nur teilweise im FFH-Gebiet!) Wiesenpflege (LRT 6510) im Gewinn Hirschhorn über LPR
Neuenheim				
Schweizerweg	6304, 6415/1, 6419 und 6423	ab 2005	Ofenhaltung rund um den Mönchberg	Gartennutzung, Obstbaumpflanzungen, Mahd mit abräumen

Da sich die in der Tabelle dargestellten Projekte teilweise flächenmäßig überschneiden, wird die Gesamtfläche der HBS-Projekte im Konzeptgebiet als Flächensumme mit ca. 15 ha angegeben.

- **Projekt „Heidelberger Ziegen“**

Landschaftspflege mit Ziegen als Dienstleistung wurde vom Projekt „Heidelberger Ziegen“ vorgenommen. Im Plangebiet wurden zuletzt zwei Flächen mit ca. 3.700 und ca. 2.200 m² oberhalb von Rohrbach gepflegt (bei der Himmelsleiter und am Müllenberg). Sie sind neuerdings nicht mehr Gegenstand des Projekts. Die entstandenen Offenland-Biotoppe werden vom Umweltamt mit Pflegeverträgen gesichert (vgl. Tab. 4.2.3-1).

4.3 Landschaftsstrukturen

Bei der Nutzungs- und Strukturkartierung im Maßstab 1:5.000 wurden die folgenden Strukturen differenziert:

- ▶ Gärten (extensiv genutzt/intensiv genutzt/ohne auffallend extensive oder intensive Nutzung sowie brachliegend)
- ▶ Streuobstbestände (genutzt und brachliegend)
- ▶ Wiesen und Weiden
- ▶ Weinberge (genutzt und brachliegend)
- ▶ Sonstige landwirtschaftliche Kulturen
- ▶ Fortgeschrittene, aber noch offene Brachen
- ▶ Junge Wälder, Feldgehölze oder Feldhecken auf Brachen
- ▶ Alte Wälder auf Brachen
- ▶ Wald auf traditionellen Waldstandorten
- ▶ Felsen, Steinbrüche (teilweise)
- ▶ Hohlwege
- ▶ Parkanlagen
- ▶ Gewässer und sonstige Feuchtbiotope
- ▶ Siedlungen und Verkehrsflächen

Maßstabsbedingt nicht auskartiert, aber in der Konzeption berücksichtigt sind die folgenden Landschaftsstrukturen:

- ▶ Felsen, Steinbrüche (teilweise)
- ▶ Einzelbäume
- ▶ Trockenmauern, Steinriegel
- ▶ Lößböschungen

Die nachfolgende Tabelle zeigt den Umfang und die Flächenanteile nach den Stadtteilen. Bei den Gärten, den Streuobstbeständen, den Wiesen und Weiden sowie den Weinbergen und den sonstigen Landwirtschaftsflächen sind der Umfang jener Flurstücke angegeben, die wenigstens zum überwiegenden Teil genutzt sind. Wald auf traditionellen Waldstandorten ist in dieser Zusammenstellung nur berücksichtigt, soweit er innerhalb der Kulturlandschaft liegt (unterhalb des Emmertsgrunds, Peterstal, gewässerbegleitende Auwaldstreifen).

Tabelle 4.3. Landschaftsstrukturen.

Struktur	Altstadt, Weststadt, Südstadt	Hand- schuhs- heim	Neuenheim	Rohrbach, Emmer- grund,	Schlierbach	Ziegel- hausen
Gärten (ohne Brachen)	3,7	76,3	10,5	41,6	0,1	12,3
Streuobstbestände	30,1	9,6	2,0	4,1	0,4	18,1
Wiesen und Weiden (Grünland)	23,2	5,3	4,0	16,1	6,8	40,1
Weinberge	1,9		1,4	51,3		
Sonstige Landwirtschaftsflächen	10,8	1,0		17,7		
Vollständig brach liegende Flächen		0,5	0,1	1,0		
Junge Wälder, Feldhecken und Feldgehölze auf Brachen	19,5	9,3	3,4	14,0	5,0	11,1
Alte Wälder auf Brachen	29,0	18,3	13,3	8,7	3,1	25,2
Wald auf trad. Waldstandorten	0,1	0,7	-	8,1	-	0,9
Felsen, Steinbrüche	0,02	0,20	0,14	0,06		0,03
Parkanlagen (inkl. Friedhöfe)	5,8	7,3	1,9	3,0	0,1	2,2
Gewässer, sonstige Feucht- biotop	0,30	0,53	0,10	0,03	0,11	0,38
Siedlungen und Verkehrsflächen	15,2	9,5	2,6	15,5	4,5	12,2

Alle Angaben in Hektar.

4.3.1 Gärten

Gärten sind insbesondere bei Handschuhsheim landschaftsprägend, in geringerem Umfang bei Neuenheim und Rohrbach. Die Kulturlandschaft bei Ziegelhausen weist kleinere durch Gartennutzung geprägte Bereiche auf. In den sonstigen Stadtteilen sind Gärten in der Kulturlandschaft nur einzeln eingestreut.

Die Gärten dienen größtenteils als Freizeitflächen mit Aufenthaltsqualität. Der Anbau von Obst- und Gemüse („Bauerngärten“) findet nur mehr auf einem untergeordneten Teil der Grundstücke statt. Prägende Bestandteile der Gärten sind dementsprechend Rasenflächen, Strauchpflanzungen, Einzelbäume und Hütten.

Auffällig intensive Pflege bzw. Nutzung mit mehreren Hütten, gebietsfremden Baumaterialien, Gewächshäusern, überwiegend gebietsfremden Zierpflanzen etc. wurde bei Gärten auf 11,1 ha festgestellt. Es handelt sich in der Regel um vergleichsweise kleine Parzellen mit guter Erschließung. Eine Konzentration solcher Gärten besteht nördlich des Handschuhsheimer Friedhofs.

Eine extensive bzw. besonders landschaftsverträgliche Pflege mit blütenreichen Wiesen statt Rasen, Hochstamm-Obstbäumen und oft auch alten bzw. wieder aufgebauten Trockenmauern besteht bei Gärten auf 24,2 ha. Solche Grundstücke gibt es gleicher-

maßen bei Rohrbach und Handschuhsheim; auch ein Teil der Gärten bei Neuenheim und Ziegelhausen wird besonders landschaftsverträglich gepflegt.

Ein Teil der Gartengrundstücke ist stark vermüllt. Als bauliche Anlagen befinden sich hier Einfriedungen und Hütten z. B. aus Brettern, Paletten, Sichtschutzelementen, Folien und Kunststoff-Wellplatten. Regelmäßig liegen auf solchen Grundstücken gefüllte Müllsäcke. „Müllgrundstücke“ gibt es schwerpunktmäßig im Südteil der Rohrbacher Gemarkung, verstreut aber auch auf den Flächen aller anderen Stadtteile.



Abbildung 4.3-1. Garten am Steinberg bei Handschuhsheim mit Versuch der wildschweinsicheren Einzäunung. Durch die Gartennutzung bleibt der angrenzende Steinriegel besonnt.

4.3.2 Streuobstbestände

Die Streuobstwiesen werden von hochstämmigen Apfel-, Birn- und Kirschbäumen gebildet. Die umfangreichsten Streuobstwiesen des Konzeptgebiets befinden sich beim Kohlhof (19,3 ha). Sie wurden im frühen 20. Jahrhundert als Folgenutzung nach dem sich zurückziehenden Ackerbau angelegt. Eine Bestandsaufnahme durch SACHS (2012) ergab, dass auf 20,4 ha insgesamt 527 Bäume standen, davon 298 Apfel- und 227 Birnbäume sowie je ein Walnuss- und Kirschbaum. 394 Bäume waren in der Alterungsphase (50–100 Jahre) und 118 in der Reifephase (15–50 Jahre).

Landschaftsprägend sind Streuobstwiesen außerdem am Bierhelderhof/Speyererhof, wo sie mit Grünland ohne Baumbestand und mit Äckern wechseln. Von der 72,1 ha

großen offenen Fläche nehmen sie 15 ha ein; zudem gibt es Obstbaumreihen mit einer Gesamtlänge von ca. 550 m. Insgesamt sind 230 Obstbäume vorhanden. Davon sind 125 Apfel-, 82 Birn-, 15 Walnuss- und acht Kirschbäume. 111 Bäume sind in der Alters- und 102 in der Reifephase. In den vergangenen ca. sieben Jahren wurden in den Bereichen Kohlhof, Bierhelderhof und Speyererhof durch das Umweltamt als Kompensations- oder freiwillige Maßnahmen mehr als 100 Hochstammbäume nachgepflanzt.

Auch bei Ziegelhausen (20,1 ha) und Rohrbach (19 ha im Gemarkungsteil südlich des Rohrbachs) sind Streuobstwiesen in vergleichsweise großem Umfang erhalten. Verstreut zwischen Gärten gibt es weitere Streuobstwiesen auf den Gebietsteilen von Handschuhshem (13,8 ha) und Neuenheim (8,4 ha). Insgesamt nehmen Streuobstwiesen im Konzeptgebiet 67,9 ha ein. 4,3 ha davon liegen vollständig brach. Auf weiteren 6,6 ha befinden sich ehemalige Streuobstwiesen bereits im Übergang zum Wald.

Die Feldschicht der meisten Streuobstwiesen wird gemäht. Sie entspricht in der Regel der Fettwiese mittlerer Standorte und nur ausnahmsweise den Magerwiesen.



Abbildung 4.3-2. Streuobstwiese bei Handschuhshem.

Vor allem an der Bergstraße, teils auch bei Ziegelhausen sind die Streuobstwiesen oft nicht eindeutig von extensiv genutzten Gärten mit Obstbaumbestand zu unterscheiden. Die Unterscheidung wurde bei der Nutzungs- und Strukturkartierung danach vorgenommen, ob sich auf den Grundstücken Hütten mit einer gewissen Aufenthaltsqualität, ein Freisitz oder eine Sitzgruppe befinden, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Grundstücke außer zur Pflege auch zum erholsamen Aufenthalt aufgesucht werden. In diesem Fall wurden die Flächen als extensiv genutzte Gärten eingestuft.

Teilweise sind Streuobstwiesen aus vorherigen Gärten hervorgegangen, dies zeigt sich an überdauernden Zierpflanzen (Narzissen, Schneeglöckchen etc.).

4.3.3 Wiesen und Weiden

Wiesen und Weiden ohne Obstbaumbestand gibt es in denselben Bereichen wie die Streuobstwiesen, außerdem bei Schlierbach (Neurott, Wolfsbrunnen). Insgesamt nehmen sie 95,9ha des Konzeptgebiets ein. Der überwiegende Teil des Grünlands wird von starkwüchsigen Gräsern dominiert und ist dementsprechend arten- und blütenarm. In nahezu allen Gebietsteilen gibt es aber auch artenreiche Magerwiesen (FFH-Mähwiesen). Sie werden teilweise extensiv beweidet bzw. nachbeweidet.

Die größten und artenreichsten Bestände befinden sich bei Ziegelhausen, am Kohlhof und bei Waldhilsbach (Dosbühlwiesen). Sie sind als Rotschwengel-Straußgras-Glatthaferwiesen ausgebildet, den charakteristischen Magerwiesen-Typ des Odenwalds. Kennzeichnend sind Arten bodensaurer Standorte mit Schwerpunkt im Hügel- und Bergland, z. B. Schwarze Flockenblume (*Centaurea nigra*), Frauenmantel-Arten (*Alchemilla* spec.) und selten auch Knöllchen-Steinbrech (*Saxifraga granulata*) sowie Heide-Nelke (*Dianthus deltoides*).

Die Magerwiesen an der Bergstraße sind als Trespen-Glatthaferwiesen ausgebildet, wie sie für den Kraichgau und andere Kalk- und Lößgebiete typisch sind. Regelmäßig vorhanden sind Acker-Witwenblume (*Centaurea jacea*), Odermennig (*Agrimonia eupatoria*) und Zypressen-Wolfsmilch (*Euphorbia cyparissias*); der Salbei (*Salvia pratensis*) ist nur an wenigen Stellen vertreten. Ein Teil der wiesenartig aussehenden Flächen an der Bergstraße wird von annuellen Arten gebildet, insbesondere Taube Trespe (*Bromus sterilis*); dies weist auf erst in jüngerer Zeit erfolgte Gehölzbeseitigung hin.

Nasswiesen sind kleinflächig westlich von Peterstal vertreten, hier aber mit seltenen und bestandsbedrohten Arten (Schmalblättriges Wollgras [*Eriophorum angustifolium*], Breitblättriges Knabenkraut [*Dactylorhiza majalis*]). Weitere, jedoch artenärmere Nasswiesen sind die Hirschwiese im Handschuhsheimer Mühlthal, die Küblerwiese nordöstlich von Neuenheim (mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs) und Flächen beim Kohlhof.

Die wenigen Magerrasen wurden bei der Nutzungs- und Strukturkartierung mit den Magerwiesen zusammengefasst. Kleine, fragmentarische Bestände bodensaurer Magerrasen mit Pechnelke (*Lychnis viscaria*) und Flügelginster (*Genista sagittalis*) befinden sich bei Handschuhsheim am Auerstein (dort auch mit Gewöhnlichem Filzkraut [*Filago vulgaris*]) und bei Ziegelhausen (nördlich des Stifts Neuburg). Im Dossenheimer Tal bei Ziegelhausen gehen die bodensaurer Magerwiesen in Borstgrasrasen über. Frühstadien und Fragmente von Kalk-Magerrasen u. a. mit Blau-Segge (*Carex flacca*), Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*), Riemenzunge (*Himantoglossum hircinum*) und Hundswurz (*Ana-*

camptis pyramidalis) gibt es im Leimener Steinbruch. Als Art mit reliktschem Charakter ist dort auch die Kalk-Aster (*Aster amellus*) vertreten.



Abbildung 4.3-3. Magerwiese im Rohrbacher Gewann „Hirschhorn“, dahinter Weinberge.

4.3.4 Weinberge

Weinberge gibt es hauptsächlich auf der Gemarkung von Rohrbach, ferner im Ober Lobenfeld und auf der Gemarkung von Handschuhsheim. Ein Weinberg nahe der nördlichen Stadtgrenze wird vom Obst- und Gartenbauverein Handschuhsheim als landschaftsgeschichtliches Dokument gepflegt, eine Weinbergterrasse im flächenhaften Naturdenkmal „Steinberg“ durch das Umweltamt.

Die Weinberge auf der Gemarkung von Rohrbach sind 51,7 ha groß und größtenteils für den Vollernter erschlossen. Sie weisen dementsprechend breite Wendestreifen auf, die als Trittrassen ausgebildet sind. Die Weinberge sind vollständig dauerbegrünt, weshalb die auf offenen Boden angewiesenen typischen Weinberg-Wildkräuter nicht vorkommen.

Einer der beiden großen Weinberge im Ober Lobenfeld hat hangparallele Zeilen, die durch Böschungen voneinander getrennt sind. Die Böschungen sind mit grasreicher Ruderalvegetation bewachsen; die Zeilen selbst sind auch hier dauerbegrünt.

4.3.5 Sonstige landwirtschaftliche Kulturen

Äcker sind am Bierhelderhof landschaftsprägend. Im Jahr 2024 waren es drei Schläge mit insgesamt 10,8 ha Größe. Sie dienen zur Produktion von Viehfutter. Weitere Äcker gibt es am Fuß des Bergstraßenhangs bei Handschuhsheim und Rohrbach. Die früheren Äcker beim Kohlhof und bei Ziegelhausen sind in Grünland umgewandelt.

Weitere landwirtschaftliche Kulturen sind wenige ehemalige Intensivobstanlagen (Rohrbach, 0,9 ha) und Weihnachtsbaumkulturen (Handschuhsheim und Rohrbach, 1 ha, teilweise nicht mehr genutzt).

4.3.6 Fortgeschrittene, aber noch offene Brachen

Noch nicht von Gehölzen bewachsene Brachen mit Brombeer-Gestrüppen und stellenweise Goldruten-Dominanzbeständen, bei denen die Vornutzung nicht mehr erkennbar ist, sind wenig verbreitet. Die Brachen sind Landschaftsstrukturen, deren weitere Ausbreitung mit dem vorliegenden Konzept möglichst verhindert werden soll. In gewissen Umfang tragen sie aber zur Vielfalt der Landschaft und zum Lebensraumangebot bei.

4.3.7 Junge Wälder, Feldgehölze oder Feldhecken auf Brachen

Auf dem überwiegenden Teil der Brachen haben sich Gehölze angesiedelt. Teilweise sind diese Brachen nach der mit der Höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg abgestimmten Konkretisierung des forstrechtlichen Waldbegriffs als Wald einzustufen. Die Waldbäume sind meistens Hainbuche und Feld-Ahorn, seltener Edelkastanie sowie Berg- und Spitz-Ahorn und nur ausnahmsweise Weiden und Erlen. Außerdem werden Pionierwälder an einzelnen Stellen von Robinien gebildet. Wo sich Wald auf Brachen von Streuobstwiesen oder Gärten mit Obstbaumbestand gebildet hat, sind teilweise noch Kirschbäume vorhanden. Exemplare kleiner bleibender Obstbaumarten sind nur noch vereinzelt und zumeist abgestorben zu finden. Die Bodenvegetation ist artenarm und besteht überwiegend aus Arten der nitrophytischen Saumvegetation (v. a. Gundelrebe, oft auch Nelkenwurz und Knoblauchrauke) oder aus Efeuteppichen.

Flächen mit diesen Eigenschaften und weniger als 0,5 ha Größe sind kein Wald, sondern Feldgehölze bzw. bei länglicher Form Feldhecken.

Die jungen Wälder, Feldgehölze und Feldhecken auf Brachen stehen i. d. R. im Widerspruch zum Leitbild; nur oberhalb der Südstadt und des nördlichen Teils von Rohrbach soll der Wald auf ehemaligem Kulturland erhalten bleiben. Sie sind jene Landschaftsstrukturen, deren weitere Ausbreitung mit dem vorliegenden Konzept möglichst verhindert werden soll. Ihre Gesamtgröße beträgt 63,1 ha.

4.3.8 Alte Wälder auf Brachen

Als alte Wälder auf Brachen wurden in den Nutzungs- und Strukturkarten solche Bestände dargestellt, in denen neben den Pionierbaumarten auch ältere Exemplare von Edelkastanien oder Eichen stehen, teilweise auch Linden. In der Bodenvegetation wachsen neben Efeu und Arten der nitrophytischen Saumvegetation auch für Wald typische Arten, z. B. Einblütiges Perlgras und Wald-Zwenke. Wo Lösseinfluss besteht, sind auch walddtypische Sträucher wie Hartriegel oder Liguster vorhanden. Teilweise ist die Bodenvegetation wegen der Falllaubdecke nur schwach entwickelt. In manchen seit langem waldbedeckten Brachen lassen nur noch Mauerreste und teilweise Steinriegel erkennen, dass es sich um früheres Kulturland handelt.

Brachen mit (teils) altem Baumbestand gibt es hauptsächlich oberhalb der Altstadt, der Südstadt und des nördlichen Teils von Rohrbach sowie im nördlichen Teil der Handschuhsheimer Gemarkung, ferner im Mühlthal. Bei Ziegelhausen und Schlierbach nehmen sie kleinere Flächen ein. Sie haben eine Gesamtgröße von 98,1 ha.



Abbildung 4.3-4. Mehrere Jahrzehnte alter Erlen-Sukzessionswald im Handschuhsheimer Mühlthal. Die Bodenvegetation mit Dominanz von Brombeeren und die Gräben lassen erkennen, dass diese Fläche ehemals landwirtschaftlich genutzt war.

4.3.9 Wald auf traditionellen Waldstandorten

Als Wald auf traditionellen Waldstandorten wurden die Bestände auf den großen und historischen Stadtwaldgrundstücken und, bei Ziegelhausen, auch dem Landes- sowie dem Kirchengrundstück im Mausbachtal erfasst. In der Neuzeit waren diese Flächen zwar infolge Übernutzung zeitweilig waldfrei und als Weiden genutzt, aber eine Bodenbearbeitung fand nie statt. Weitere Wälder auf traditionellen Waldstandorten sind die Waldreste unterhalb des Emmertsgrunds und die quelligen Erlen-Sumpfwälder bei Peterstal. Hier haben die Standorte eine landwirtschaftliche Nutzung nie zugelassen. Der Trockenwald am Auerstein bei Handschuhsheim wächst oberhalb eines alten Steinbruchs. Soweit die Felsstandorte dort anthropogen sind, ist diese Entstehung an der Vegetation nicht erkennbar; sie entspricht jener natürlicher Felsstandorte an der Bergstraße. Auch die Erlengalerien entlang des Mühlbachs, des Steinbachs und des Bärenbachs sind nach dem Biotoptypenschlüssel der LUBW als Wald einzustufen; für sie wird ebenfalls angenommen, dass ihre Standorte ursprünglich sind.

4.3.10 Felsen, Steinbrüche

Die einzigen großen natürlichen Felsen im Konzeptgebiet sind die Felsbildungen im NSG „Russenstein“ bei Neuenheim, insbesondere der Wilckensfels. Sie bestehen aus Granit. An ihnen wurden 2007 wegen Steinschlag-Risiken für die Ziegelhäuser Landstraße Sicherungsmaßnahmen vorgenommen. Ein kleinerer Felsblock befindet sich am Steinberg bei Handschuhsheim in einem zum Weinbau terrassierten, aber von Wald bedeckten Hangabschnitt. Auch im Ober-Lobenfeld tritt am Rand eines Weinbergs kleinflächig anstehendes Gestein zutage.

Naturnahe ausgedehnte Felsstandorte sind am Auerstein bei Handschuhsheim oberhalb eines früheren Steinbruchs vorhanden. Sie bestehen aus Porphyrt und sind von einem Traubeneichen-Wald bewachsen.

Steinbrüche gibt es im Konzeptgebiet bei Handschuhsheim (Waldrand bei der Vorderen Hainsbach, Sandstein), oberhalb der Altstadt (historische Abbaustätten u. a. für das Schloss), der Südstadt (einige im Wald verborgene kleine Steinbrüche) und von Rohrbach (Gewann „Siegelsmauer“ und Studentenberg, Sandstein) sowie unterhalb des Emmertsgrunds. Hier wurde Kalkstein abgebaut, wodurch der älteste Muschelkalk-Aufschluss des Konzeptgebiet entstand. Felsvegetation ist in keinem der Steinbrüche entstanden.



Abbildung 4.3-5. Oberhalb der Altstadt und der Südstadt befinden sich im Wald etliche kleine Steinbrüche. Einige davon dienten zur Gewinnung von Baumaterial für das Schloss.

4.3.11 Trockenmauern, Steinriegel

Trockenmauern sind in den ehemaligen Weinbaugebieten bei Neuenheim (Philosophenweg), Rohrbach und Handschuhsheim landschaftsprägend; einige Trockenmauern gibt es auch bei Ziegelhausen, Schlierbach und der Südstadt. Sie wurden bei der Nutzungs- und Strukturkartierung maßstabsbedingt nicht auskartiert. Sie sind in der amtlichen Kartierung der geschützten Biotope enthalten.

Die meisten Mauern haben Höhen zwischen 0,5 und ca. 1,2 m und bestehen aus Sandstein. Mauern aus Porphyr sind in geringem Umfang bei Handschuhsheim vorhanden. Charakteristische Pflanzenarten sind wenig verbreitet; meist bilden Arten der nitrophytischen Saumvegetation und wenige Arten der Wälder den Bewuchs (z. B. Hain-Rispengras, *Poa nemoralis*). Die noch am ehesten anzutreffende typische Pflanzenart ist der Braunstielige Streifenfarn (*Asplenium trichomanes*). Selten ist der gefährdete Schwarzstielige Streifenfarn (*Asplenium adiantum-nigrum*) und insbesondere der Schriftfarn (*Ceterach officinarum*). Es gibt einen Bestand mit ca. 50 Exemplaren am Philosophenweg; außerdem wird er für den Steinberg bei Handschuhsheim angegeben. Als weitere charakteristische Arten von Mauern in besonders wintermilder Lage kommen am Philosophenweg das Zymbelkraut (*Cymbalaria muralis*) und das Ausgebreitete Glaskraut (*Parietaria judaica*), bei der Südstadt der Gelbe Lerchensporn (*Pseudofumaria lutea*) vor. Im flächenhaften Naturdenkmal „Steinberg“ wachsen an Trockenmauern der Scharfe

Mauerpfeffer (*Sedum acre*) sowie die Zurückgekrümmte und die Weiße Fetthenne (*Sedum reflexum*, *S. album*).

Steinriegel befinden sich hauptsächlich im Wald oberhalb der Südstadt und von Rohrbach sowie in den Hängen unterhalb von Boxberg und Emmertsgrund. Einzelne Steinriegel sind bei Handschuhsheim, Neuenheim und Ziegelhausen vorhanden. Die größten Steinriegel sind über 50 m lang, mehr als 5 m breit und bis ca. 1 m hoch. Unter Waldbedeckung sind die Steinriegel von Falllaub und teilweise auch Humus überdeckt und unbewachsen. Die wenigen Steinriegel im Offenland, z. B. am Steinberg bei Handschuhsheim, haben einen artenarmen Bewuchs aus Ruderalarten (Taube Trespe, Stinkender Storchschnabel etc.).



Abbildung 4.3-6. Trockenmauern und Steinriegel prägen die ehemalige Weinbaulandschaft am Müllenberg bei Rohrbach.

4.3.12 Lößböschungen

Lößböschungen gibt es vor allem bei Rohrbach, in geringem Umfang bei Handschuhsheim und Neuenheim. Sie unterliegen einer Mindestpflege und sind von grasreicher Ruderalvegetation bewachsen. Diese ist meist arten- und blütenarm; gelegentlich gibt es Bestände mit auffälligen Aspekten durch die Bunte Kronwicke (*Securigera varia*). Bei Rohrbach dominiert stellenweise der Zwerg-Holunder (*Sambucus ebulus*). Als weitere Arten der ehemals für die Lößböschungen typischen Saumvegetation trockenwarmer Standorte sind Odermennig und Zypressen-Wolfsmilch an wenigen Stellen vorhanden.

4.3.13 Hohlwege

Hohlwege sind kennzeichnende Bestandteile von Löß-Landschaften und dementsprechend weitgehend auf Rohrbach und Handschuhsheim beschränkt. Bei Ziegelhausen gibt es wenige in Sandstein-Hangschutt eingeschnittene Hohlwege. Die Böschungen sind von Feldhecken bestanden. Offene, senkrechte Lößwände sind auf den Hohlweg „Schanz“ auf der Gemarkung von Handschuhsheim beschränkt.

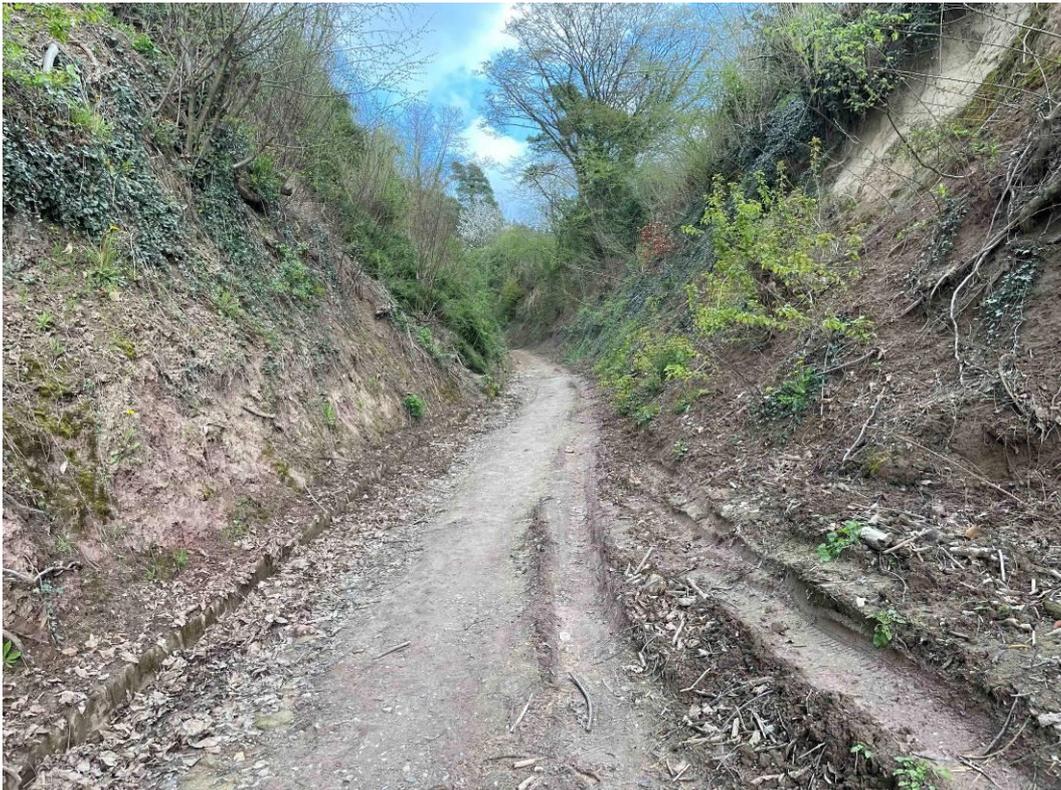


Abbildung 4.3-7. Der Hohlweg „Schanz“ oberhalb von Handschuhsheim, Zustand nach Freistellungspflege an den Böschungen.

4.3.14 Parkanlagen

Parkanlagen sind bei Neuenheim landschaftsprägend, außerdem im Handschuhsheimer Mühlthal, nahe dem Speyererhof und am Kohlhof.

Bei Neuenheim befinden sich Parkanlagen beiderseits des Philosophenwegs (Eichendorff- und Hölderlin-Anlage sowie das Philosophengärtchen). Sie sind besondere Anziehungspunkte für Besuchende. Der obere Teil der Eichendorff-Anlage ist extensiv genutzt und bildet mit Trockenmauern, Sandsteintreppen, Wiesen und Einzelbäumen Aspekte der traditionellen Kulturlandschaft ab.

Im Handschuhsheimer Mühlthal befindet sich eine kleine, nicht mehr gepflegte Parkanlage im mittleren Abschnitt. Sie enthält u. a. einen Teich und große Exemplare exotischer Nadelbäume, allerdings auch Anpflanzungen invasiver Arten.

Beim Speyererhof befindet sich eines der beiden vor ca. 150 Jahren angelegten Arboreten. Beim Kohlhof liegt der für die Öffentlichkeit zugängliche Klinikpark im Konzeptgebiet.



Abbildung 4.3-8. Oberer Teil der Eichendorffanlage am Philosophenweg.

4.3.15 Gewässer und sonstige Feuchtbiotope

Feuchtbiotope prägen insbesondere Teile des Kohlhofs mit dem Quellgebiet des Forellenbachs. Außer den Quellbächen befinden sich dort fünf zum Amphibienschutz angelegte Teiche, kleinflächige Seggenriede und ein Erlen-Auwald geringen Alters. Weitere Feuchtbiotop-Komplexe gibt es bei Ziegelhausen im Bereich des Dossenheimer Tals (mit naturnahem Bach, teilweise quelligem Erlen-Auwald, Waldsimsen-Quellsümpfen, einer Nasswiese und Ohrweiden-Feuchtgebüschen) sowie im Kreuzgrund. Außer dem naturnahen, sich teilweise verzweigenden Steinbach gibt es dort flächige Sickerquellen mit Größen bis 100 m².

Weitere naturnahe Bäche im Konzeptgebiet sind bei Handschuhsheim der Mühlbach und der oberste Abschnitt des Höllenbachs (zum überwiegenden Teil stark ausgebaut, nach unten hin als tiefe Betonrinne), bei Neuenheim das Schweinsbächel, bei Schlierbach der Abfluss des Wolfsbrunnens (abschnittsweise aber mit Ufermauern).

Teiche befinden sich bei Handschuhsheim im Gewann „Vordere Hainsbach“, in einigen Gartengrundstücken und im Mühlthal, bei Neuenheim am Schweinsbächel (als

Naturdenkmal geschützt), bei Schlierbach (Wolfsbrunnen), am Schloss sowie unterhalb des Emmertsgrunds und in der Stromleitungstrasse Richtung Lingental (als Amphibienteiche angelegt).



Abbildung 4.3-9. Zur Förderung von Amphibien angelegter Teich beim Emmertsgrund.

4.4 Schutzgebiete

4.4.1 Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete im Konzeptgebiet sind der Russenstein und der Leimener Steinbruch.

- **Russenstein**

Der Russenstein am nördlichen Neckartalhang ist ein 3,5 ha großer Teil des Naturschutzgebiets „Felsenmeer, Russenstein und Naturpark Michelsbrunnen“ (Verordnungsdatum 19. Mai 1956).

Ein Schutzzweck ist in der Verordnung nicht enthalten. Die Schutzwürdigkeit war damals in einem Gutachten von E. Oberdorfer mit der wärmebedürftigen Vegetation auf flachgründigen und felsigen Standorten begründet. Sie wurde seither durch dichten Auf-

wuchs von Berg-Ahorn und teilweise Robinie verdrängt. 2007 wurden zur Verkehrssicherung nötige Felssicherungsmaßnahmen dazu genutzt, die Felsen und den Unterhang als Standorte für wärmebedürftige Vegetation wieder freizustellen und somit dem Grund für die Schutzgebiets-Ausweisung gerecht zu werden. Inzwischen hat auf den freigestellten Flächen die Entwicklung initialer, noch artenarmer Magerrasen eingesetzt.

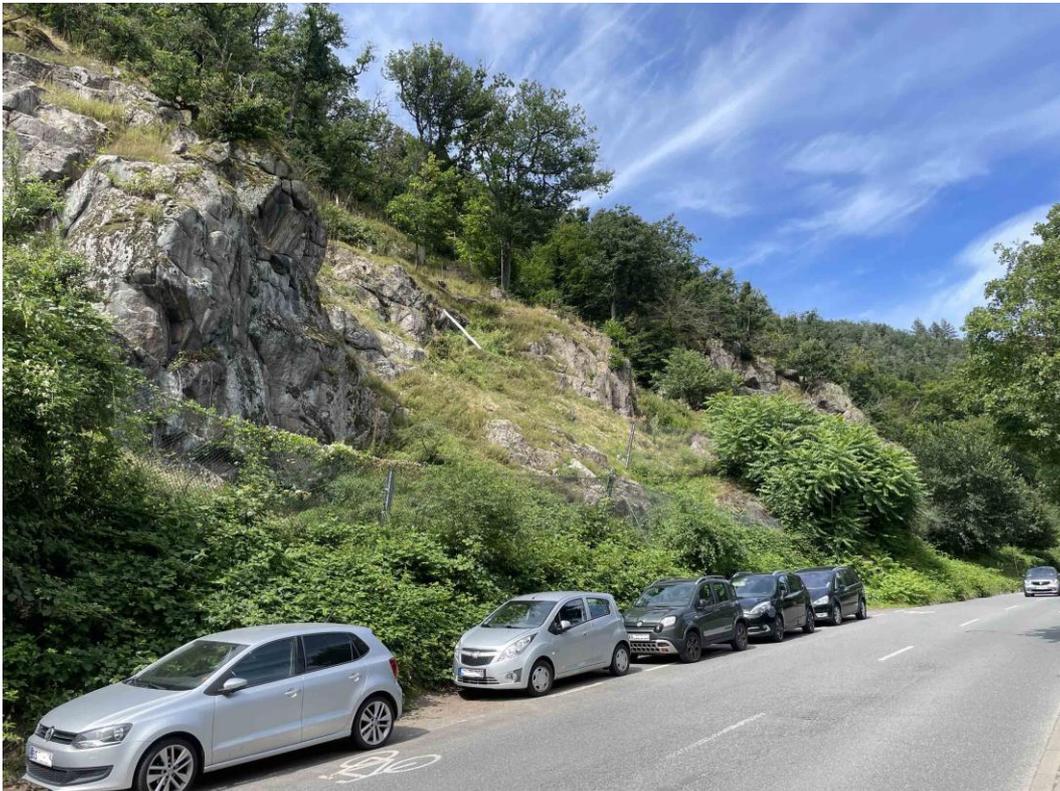


Abbildung 4.4-1. Das Naturschutzgebiet „Russenstein“. Das dichte Gehölz oberhalb der Straße wird vom invasiven Götterbaum gebildet.

- **Steinbruch Leimen**

Das am 10. Oktober 1995 ausgewiesene Naturschutzgebiet liegt größtenteils auf Leimener Gemarkung; nur sein Nordteil ragt ins Heidelberger Stadtgebiet.

Der Steinbruch im Muschelkalk wurde Anfang der 1960er Jahre eingestellt. Der Kalk war auch untertage in Stollen abgebaut worden. Die Stollen werden von mehreren Fledermausarten, u. a. Großes Mausohr, Breitflügelfledermaus und Bechsteinfledermaus, in großer Anzahl als Sommer- und als Winterquartiere genutzt. Kleingewässer in der Sohle sind Fortpflanzungshabitate der Gelbbauchunke, die aber nur noch in geringer Zahl vorkommt; die Wechselkröte ist hier ausgestorben. Die Pioniervegetation der Sohle wird durch Pflege zum Kalk-Magerrasen entwickelt; hier kommen mittlerweile Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*), Spitzorchis (*Anacamptis pyramidalis*) und Riemenzunge (*Himantoglossum hircinum*) vor.

Schutzzweck ist nach § 3 der Verordnung „die Erhaltung und Förderung

1. eines Muschelkalksteinbruches mit einem Stollensystem als Lebensraum verschiedener, in großer Individuenzahl vorkommender Fledermausarten, denen das Schutzgebiet nicht nur als Sommer- und Winterquartier, sondern auch als Basis zum Austausch mit anderen Lebensräumen, z. B. dem Heidelberger Schloß dient;
2. zeitweise bis dauernd wasserführender Gewässer als aquatischer Lebensraum, insbesondere für seltene, vom Aussterben bedrohte Amphibienarten wie der Wechselkröte und der Gelbbauchunke sowie als Standort seltener und bedrohter Pflanzenarten;
3. eines einzigartigen Mosaiks, unterschiedlicher, sich ergänzender und vernetzter Lebensräume auf kleiner Fläche, insbesondere von Felswänden, Trocken- und Magerrasen, Säumen und Gebüsch, für zahlreiche bedrohte Tier- und Pflanzenarten.“

4.4.2 Landschaftsschutzgebiete

Das Konzeptgebiet liegt mit Ausnahme einzelner Randbereiche (insbesondere bei Ziegelhausen) und der beiden Naturschutzgebietsflächen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Bergstraße-Mitte“. Es wurde am 15. Januar 1973 ausgewiesen und umfasst mit 2.716 ha den größten Teil des Außenbereichs von Heidelberg und Dossenheim ostwärts des Gebirgsrands.

Ein Schutzzweck ist in der Rechtsverordnung nicht aufgeführt. Der besondere Schutz gründet darauf, dass zahlreiche Handlungen einer Erlaubnis durch die Untere Naturschutzbehörde bedürfen, u. a.:

- ▶ Nr. 1. Errichtung von Anlagen, die nach der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung bauliche Anlagen sind oder als solche gelten, auch wenn sie keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen,
- ▶ Nr. 2. Errichtung oder Änderung von Mauern, Zäunen oder anderen Einfriedigungen,
- ▶ Nr. 5. Änderung der bisherigen Bodengestalt vor allem durch Abgrabung, Auffüllung und Aufschüttung,
- ▶ Nr. 7. Anlage oder Änderung von Plätzen (Zelt-, Abstell- oder Lagerplätze u. ä.),
- ▶ Nr. 10. Ablagerung oder auch kurzfristige Lagerung von Abfällen, Müll, Erd- und Gesteinsaushub, Schutt, Unrat, Autowracks oder ähnlichen Gegenständen,
- ▶ Nr. 12. Änderung der Bodennutzung, insbesondere Aufforstungen und Ausstockungen,
- ▶ Nr. 13. Beseitigung oder Änderung wesentlicher Landschaftsbestandteile,
- ▶ Nr. 14. Betrieb von Maschinen, Geräten und Einrichtungen aller Art, soweit sie lästigen Lärm verursachen.

Die Erlaubnis ist gemäß § 4 zu erteilen, wenn sie nicht zur Folge hat, dass die Landschaft verunstaltet, die Natur geschädigt oder der Naturgenuss beeinträchtigt wird.

4.5 Planerische und weitere rechtliche Vorgaben

Der Erhalt historisch gewachsener Kulturlandschaften zählt zu den Zielen des Bundesnaturschutzgesetzes.

Planerische Vorgaben enthalten

- ▶ der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar,
- ▶ der Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbands Heidelberg-Mannheim,
- ▶ der Natura 2000-Managementplan 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“, 6618-401 „Steinbruch Leimen“ und 6618-402 „Felsenberg“,
- ▶ das Landschaftskonzept des Naturparks Neckartal-Odenwald,
- ▶ die Naturschutzkonzeption Grundgebirgs-Odenwald und Bergstraße,
- ▶ die Heidelberger Biodiversitätsstrategie sowie
- ▶ das „Leitbild zur Pflege und Entwicklung des Bierhelderhofs, des Kohlhofs und der Boschwiese“ (WAGNER 2011).

Der Regionalplan und der Flächennutzungsplan sind verbindliche Vorgaben. Vorhaben, die ihren Zielen und Festsetzungen widersprechen, erfordern Abweichungsverfahren mit besonderen Begründungen. Das Landschaftskonzept des Naturparks Neckartal-Odenwald, die Naturschutzkonzeption Grundgebirgs-Odenwald und Bergstraße sowie die Heidelberger Biodiversitätsstrategie bieten fachliche Orientierungen, haben aber keinen verbindlichen Charakter.

Weiterhin sind als rechtliche Vorgaben über die Rechtsverordnungen für die Schutzgebiete hinaus zu beachten:

- ▶ Verordnung über das Wasserschutzgebiet im Handschuhsheimer Mühlthal
- ▶ Gesamtanlagensatzung Alt-Heidelberg
- ▶ Bebauungsplan Nr. 11.34.00 „Nördliches Neckarufer zwischen Karl-Theodor-Brücke und Bergstraße“ vom 14. Januar 2025

4.5.1 Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

Die Raumnutzungskarte des Regionalplans weist das gesamte Konzeptgebiet als regionalen Grünzug aus, die Bereiche zwischen den Ortslagen von Handschuhsheim und Dossenheim sowie den Hang unterhalb des Boxbergs und des Emmertsgrunds darüber hinaus als Grünzäsuren. Nahezu das gesamte Konzeptgebiet ist als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festgesetzt. Ausnahmen sind

- ▶ bei Handschuhsheim der westlichste Bereich zwischen der B3 und dem Blütenweg,
- ▶ bei Ziegelhausen der Bereich südlich des Köpfels (Büchsenacker, Büchsenackerhang, Stiftsbuckel),
- ▶ bei Schlierbach der Neurott,
- ▶ bei Rohrbach die Ortsrandlage am Müllenberg sowie der flache Unterhang unterhalb des Boxbergs und des Emmertsgrunds,
- ▶ vom Weinbau geprägte Flächen an der Boxberg-Auffahrt (Gewann „Ebersrot“) und südlich des Emmertsgrunds (Dormenacker, Dachsbuckel).

Bei all diesen Festsetzungen handelt es sich um Ziele des Raumordnungsplans. Sie sind verbindliche Vorgaben zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Öffentliche Stellen sowie sonstige öffentliche und private Planungsträger haben die Ziele des Regionalplans bei ihren raumbedeutsamen Maßnahmen zu beachten. Insbesondere sind die kommunalen Bauleitpläne diesen Zielen anzupassen (Regionaler Raumordnungsplan, S. XIII).

- ▶ Die Regionalen Grünzüge dienen als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung.
- ▶ Die Grünzäsuren haben die Funktion, eine bandartige Siedlungsentwicklung und das Zusammenwachsen von Siedlungsgebieten zu verhindern. Sie stellen Verbindungen örtlicher Grünbereiche mit den Regionalen Grünzügen her und dienen als Klimaschneisen, Lebens- sowie Vernetzungsräume für Tiere und Pflanzen sowie als siedlungsnaher Erholungszonen.
- ▶ In den „Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege“ haben die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Sie dienen der Erhaltung und Entwicklung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten mit dem Ziel der Sicherung der Biodiversität.

Die vom Weinbau geprägten Bereiche beim Boxberg und dem Emmertsgrund sind Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft.

In der Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt ist das gesamte Konzeptgebiet als Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung eingetragen, der überwiegende Teil auch als bedeutender Raum für den regionalen Biotopverbund (deckungsgleich mit den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege in der Raumnutzungskarte).

Als Grundsatz für die Kulturlandschaft gibt der Regionale Raumordnungsplan vor, dass sie in ihrer naturraumtypischen Ausprägung mit ihren charakteristischen Nutzungsformen und -strukturen erhalten werden sollen. Es sollen neue zukunftsfähige Handlungsfelder, insbesondere für die Land- und Forstwirtschaft, den Tourismus, die Freizeit und Naherholung, die regionale Wirtschaft, den Naturschutz sowie die Stadt- und Dorfentwicklung eröffnet werden.

4.5.2 Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbands Heidelberg-Mannheim

Im Flächennutzungsplan ist das Konzeptgebiet teils als Fläche zur Landschaftsentwicklung, teils als Fläche für Landwirtschaft dargestellt, außerdem kleine Bereiche als Grünflächen. Die Flächen zur Landschaftsentwicklung sind

- ▶ die Handschuhsheimer und Neuenheimer Gebietsteile,
- ▶ der Gebietsteil um Ziegelhausen mit Ausnahme des Bereichs südlich des Köpfels,
- ▶ ein schmales Band oberhalb der Bebauung der Altstadt, der West- und der Südstadt sowie des nördlichen Teils von Rohrbach,
- ▶ der Müllen- und der Studentenberg bei Rohrbach,
- ▶ der Hang unterhalb des Boxbergs,
- ▶ die von kleinteiligen Nutzungsmosaiken geprägten Bereiche unterhalb des Emmerstsgrunds sowie der rekultivierte Rohrbacher Steinbruch.

Sie sollen bevorzugt für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen in Betracht gezogen werden.

Grünflächen sind v. a. der Schlierbacher Neurott, der Leimener Steinbruch und der Park der Rehaklinik am Kohlhof.

Bergstraße und Neckartal sind als „geschützte und schutzwürdige Landschaftsteile“ und als „Kompensationsräume für markungsübergreifende Landschaftsentwicklungsprojekte des Nachbarschaftsverbands“ eingetragen.

Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft und die Landschaftsplanerischen Freiraumzäsuren entsprechen den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege und den Grünzäsuren des Regionalen Raumordnungsplans.

4.5.3 Natura 2000-Managementplan 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“, 6618-401 „Steinbruch Leimen“ und 6618-402 „Felsenberg“

Teile des Konzeptgebiets liegen im FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“:

- ▶ Bei Neuenheim der Russenstein und nordöstlich angrenzender Wald oberhalb des Haarlaß,
- ▶ bei Ziegelhausen bewaldete Flächen im Nordostteil des Gewanns „Pferchel“ sowie das Bärenbachtal,
- ▶ bei Schlierbach der an die Privatgrundstücke grenzende Wald oberhalb des Klingelhüttenwegs,
- ▶ zur Altstadt gehörend die Dosbühlwiesen,
- ▶ bei der Südstadt und Rohrbach der Stadtwald südlich einer Linie von der Straße „An der Markscheide“ – Waldpiraten-Camp bis zum Taleinschnitt des Rohrbachs; im Gewann „Steinenkreuz“ sind auch private Gartengrundstücke ins FFH-Gebiet einbezogen,
- ▶ beim Emmertsgrund der südlich und südwestlich erhalten gebliebene Teil des Stadtwalds sowie eine nördlich anschließende Magerwiese mit Streuobstbestand auf Privatgrundstücken,
- ▶ zwischen Rohrbach und Lingenthal die Stromleitungstrasse und die angrenzenden Waldbereiche sowie
- ▶ im Süden von Rohrbach der Leimener Steinbruch.

Für diese Bereiche enthält der Managementplan die folgenden Aussagen und Vorgaben:

- **Neuenheim: Russenstein und nordöstlich angrenzender Wald oberhalb des Haarlaß**

Als FFH-Lebensraumtyp „Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation“ (LRT 8220) zeigt der Managementplan die offenen Felsbereiche am Russenstein (Erhaltungszustand B – gut). Der Bereich ist als Lebensstätte des Hirschkäfers dargestellt.

- ▶ Erhaltungsmaßnahmen des Managementplans sind:
- ▶ Naturnahe Waldwirtschaft fortsetzen
- ▶ Entwicklung beobachten
- ▶ Erhaltung von Jagdgebieten und Quartierstrukturen von Fledermäusen im Wald (im nordöstlich an den Russenstein grenzenden Wald)

Als Entwicklungsmaßnahmen werden empfohlen:

- ▶ Felsfreistellung (inzwischen erfolgt)
- ▶ Förderung standortsheimischer Baumarten bei der Waldpflege
- ▶ Förderung lebensraumtypischer Habitatstrukturen im Wald
- ▶ spezielle Artenschutzmaßnahme für den Hirschläfer

- **Ziegelhausen: Gewinn „Pferchel“**

Lebensraumtypen des FFH-Anhangs I sind lt. Managementplan nicht vorhanden. Der Bereich ist als Teil einer ausgedehnten Lebensstätte der Bechsteinfledermaus, des Großen Mausohrs und der Bechsteinfledermaus dargestellt.

Als Erhaltungsmaßnahmen sind die Fortsetzung der naturnahen Waldwirtschaft und Quartierschutzmaßnahmen für Fledermäuse aufgeführt, als Entwicklungsmaßnahme spezielle Artenschutzmaßnahmen für den Hirschkäfer.



Abbildung 4.5.3. Im FFH-Gebiet liegender Wald im Nordostteil des Gewanns „Pferchel“.

- **Ziegelhausen: Bärenbachtal**

Lebensraumtypen des FFH-Anhangs I sind lt. Managementplan der Auwaldstreifen (LRT 91E0 Auenwälder aus Erle, Esche, Weide) und eine nordwestlich angrenzende Magerwiese (LRT 6510), jeweils in ungünstigem Erhaltungszustand (C). Der Bereich ist

als Teil einer ausgedehnten Lebensstätte der Bechsteinfledermaus, des Großen Mausohrs und der Bechsteinfledermaus dargestellt.

Als Erhaltungsmaßnahmen sind aufgeführt:

- ▶ Naturnahe Waldwirtschaft fortsetzen
- ▶ Erhaltung von Jagdgebieten und Leitstrukturen für Fledermäuse im Offenland (hier: Auwaldstreifen entlang des Bärenbachs)
- ▶ Zweischürige Mahd der bestehenden Magerwiesen mit Abräumen
- ▶ Wiederherstellen von Magerwiesen (hier: aus Fettwiesen und Brachen mit Adlerfarn und Brombeeren im gesamten Offenland westlich des Bachs)

Als Entwicklungsmaßnahmen werden empfohlen:

- ▶ Entwicklung von Jagdgebieten und Leitstrukturen für Fledermäuse im Offenland
- ▶ Förderung lebensraumtypischer Habitatstrukturen (hier: im Auwaldstreifen)

- **Schlierbach: Wald oberhalb des Klingelhüttenwegs**

Der Bereich ist als potentielle Lebensstätte des Grünen Besenmooses sowie als Teil einer ausgedehnten Lebensstätte der Bechsteinfledermaus, des Großen Mausohrs und der Bechsteinfledermaus dargestellt. Ein FFH-Lebensraumtyp ist nicht vorhanden.

Erhaltungsmaßnahmen sind für diesen Bereich im Managementplan nicht vorgegeben; als Entwicklungsmaßnahme wird die Förderung standortsheimischer Baumarten bei der Waldpflege empfohlen.

- **Altstadt: Dosbühlwiesen**

Der überwiegende Teil des Grünlands ist als Flachland-Mähwiese (LRT 6510) in gutem Erhaltungszustand (B) dargestellt, ein – allerdings von Fichten bestandener – Teil des Waldes im Südwesten als Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130) in ebenfalls gutem Erhaltungszustand.

Als Erhaltungsmaßnahmen sind dargestellt:

- ▶ Naturnahe Waldwirtschaft fortsetzen
- ▶ Zweischürige Mahd der bestehenden Magerwiesen mit Abräumen
- ▶ Wiederherstellen von Magerwiesen
- ▶ Erhaltung von Gehölzen als Jagdhabitats für Fledermäuse

Als Entwicklungsmaßnahme ist die Entwicklung von Gehölzen als Jagdhabitats für Fledermäuse dargestellt.

- **Südstadt, Rohrbach: Wald am Bergstraßenhang nördlich des Rohrbachs**

Der Stadtwald ist als FFH-Lebensraumtyp 9130 „Waldmeister-Buchenwald“ und als (potentielle) Lebensstätte des Hirschkäfers und des Grünen Besenmooses dargestellt. Für die Privatgrundstücke werden keine Lebensstätten bzw. Lebensraumtypen angegeben.

Erhaltungsmaßnahmen für diesen Bereich sind:

- ▶ Naturnahe Waldwirtschaft fortsetzen
- ▶ Erhaltung von Jagdgebieten und Quartierstrukturen für Fledermäuse im Wald
- ▶ Quartierschutzmaßnahmen für waldbewohnende Fledermäuse

Als Entwicklungsmaßnahmen werden empfohlen:

- ▶ Förderung standortsheimischer Baumarten bei der Waldpflege
- ▶ Förderung lebensraumtypischer Habitatstrukturen
- ▶ spezielle Artenschutzmaßnahmen für den Hirschkäfer

- **Emmertsgrund, Rohrbach: Wald sowie Magerwiese mit Streuobst südlich und südwestlich des Emmertsgrunds**

Der Wald ist als Lebensraumtyp 9130 (Waldmeister-Buchenwald) eingetragen. Der gesamte Bereich ist als Teil einer ausgedehnten Lebensstätte der Bechsteinfledermaus, des Großen Mausohrs und der Bechsteinfledermaus dargestellt, der Wald nördlich des Dachs buckels als Lebensstätte der Spanischen Flagge.

Erhaltungsmaßnahmen für diesen Bereich sind:

- ▶ Naturnahe Waldwirtschaft fortsetzen
- ▶ Erhaltung von Jagdgebieten und Quartierstrukturen für Fledermäuse im Wald
- ▶ Quartierschutzmaßnahmen für waldbewohnende Fledermäuse

Als Entwicklung werden spezielle Artenschutzmaßnahmen für den Hirschkäfer empfohlen.

- **Rohrbach: Stromleitungstrasse und angrenzende Flächen**

Der Bereich ist als Teil einer ausgedehnten Lebensstätte der Bechsteinfledermaus, des Großen Mausohrs und der Bechsteinfledermaus dargestellt, der untere Teil der Stromleitungstrasse mit niedrig gehaltenem Waldbestand als Lebensraumtyp 9130 (Waldmeister-Buchenwald).

Empfohlen werden die Erhaltung und Entwicklung von Jagdgebieten und Leitstrukturen für Fledermäuse im Offenland sowie im waldbestockten unteren Teil der Trasse die Förderung lebensraumtypischer Habitatstrukturen von Wald-Lebensraumtypen.

● **Rohrbach: Leimener Steinbruch**

Teilflächen der Steinbruchsohle sind im Managementplan als Kalk-Magerrasen (FFH-Lebensraumtyp 6210) in gutem Erhaltungszustand eingetragen. Als Natura 2000-relevante Arten sind die Gelbbauchunke, der Uhu, der Wendehals und der Neuntöter angegeben.

Erhaltungsmaßnahmen des Managementplans für diesen Bereich sind:

- ▶ Erhaltung und Neuanlage von Laichgewässern für Amphibien
- ▶ Pflegemahd von Pionier- und Magerrasen
- ▶ Erhaltung von Jagdgebieten und Leitstrukturen für Fledermäuse im Offenland

Als Entwicklungsmaßnahmen werden vorgeschlagen:

- ▶ Entwicklung zusätzlicher Kalk-Magerrasen (auf erheblichen Flächenanteilen inzwischen erfolgt)
- ▶ Entwicklung von Jagdgebieten und Leitstrukturen für Fledermäuse im Offenland

4.5.4 Landschaftskonzept des Naturparks Neckartal-Odenwald

Das Landschaftskonzept wurde vom Naturpark Neckartal-Odenwald im November 2016 vorgelegt.

Das Konzeptgebiet gehört zu den Naturräumen „Bergstraße“ und „Sandstein-Odenwald“. Für die Bergstraße sind die folgenden Ziele genannt (S. 13):

- ▶ Erhalt und Entwicklung des Mosaiks aus Streuobstwiesen, Extensivgrünland und landschaftstypischen Kleinstrukturen
- ▶ Offenhaltung bzw. Freistellung trocken-magerer Grünlandstandorte
- ▶ in ackerbaulich geprägten Bereichen und Weinbergen Förderung von Vernetzungsstrukturen insbesondere unregelmäßig genutzter Gras-Krautsäume und Ackerrand-/Blühstreifen
- ▶ bei den Fließgewässern sollte vor allem eine naturnahe Entwicklung der Ufer und die Förderung von Feucht- und Nassgrünland im Vordergrund stehen.

Für den Sandstein-Odenwald (einschließlich dem Neckartal) sind die folgenden Ziele vorgegeben:

- ▶ Offenhaltung/Erhalt der Grünlandnutzung auf Grenzertragsstandorten, u. U. Zurückdrängen von Gehölzsukzession
- ▶ Extensivierung von intensiv bewirtschafteten Wiesen und Weiden
- ▶ Erhalt und Ergänzung von Streuobstbeständen
- ▶ Erhalt und angepasste Nutzung bzw. Pflege der Biotopstrukturen auf Sonderstandorten

4.5.5 Naturschutzkonzeption Grundgebirgs-Odenwald und Bergstraße

Die Naturschutzkonzeption enthält Leitbilder für die einzelnen Naturräume. Das Leitbild für die Bergstraße ist (S. 222):

„Leitbild ist eine Landschaft, deren natürliche Standortvielfalt und deren Strukturreichtum mit kleinräumig wechselnden Reliefformen erhalten bleiben und durch unterschiedliche, überwiegend kleinparzellige Nutzung betont werden. Zwischen den Siedlungen entlang der Bergstraße sollen weitgehend unzersiedelte Landschaftsbereiche erhalten bleiben, um Barrierewirkungen zu vermeiden.

Die traditionellen Nutzungen Weinanbau und Garten mit Streuobstbestand auf kleinen Parzellen sollen landschaftsprägend sein. Brachflächen sollen nur kleine Bereiche einnehmen, brachgefallene Weinberge und Gärten sollen wieder genutzt werden, der Waldanteil soll nicht weiter zunehmen. Die überregional als "blühende Bergstraße" bekannte Landschaft soll dadurch ihre wichtige Rolle für Fremdenverkehr und Naherholung behalten. Gliedernde Elemente mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und als Lebensraum wärmeliebender Tier- und Pflanzenarten sind Terrassen, Trockenmauern und Lössböschungen. Extensiv genutzte oder gepflegte Bereiche mit den Biotoptypen Magerrasen, Magerwiese, Felsgrusvegetation und Saumvegetation trockenwarmer Standorte betonen die Eigenart des Naturraums. Unter den Wäldern dominieren naturnahe Bestände des Waldmeister- und des Waldgersten-Buchen-Walds. Zur Vielfalt der Waldvegetation tragen auf flachgründigen Standorten Eichen-Trockenwälder bei, die kleinflächig durch Brennholzgewinnung im Niederwaldbetrieb gefördert werden.“

Für den Sandstein-Odenwald einschließlich des Neckartals wird das folgende Leitbild formuliert (S. 224, ausschließlich den Wald betreffende Passagen sind ausgelassen):

„Leitbild ist eine Landschaft mit großflächigen Waldbereichen. Offenlandbereiche sind beschränkt auf die größeren Bachtäler, das Neckartal sowie auf Rodungsinseln um die Ortslagen mit Äckern, Grünland und großen Streuobstbeständen. Eine besondere Bedeutung besitzt der Sandstein-Odenwald für die stille Erholung. Dies ist bei allen natur- und landschaftsrelevanten Planungen zu berücksichtigen.

Unter den Wäldern dominieren naturnahe Bestände des Hainsimsen- und des Waldmeister-Buchen-Walds. (...) Im Offenland kommen neben ertragreichen Acker- und Grünlandflächen auch artenreiche Magerwiesen und Magerweiden vor. Die Äcker enthalten zum Teil eine artenreiche, standorttypische Ackerwildkrautflora. Vor allem ortsnahe Bereiche der Feldflur werden von Streuobstbeständen aus hochstämmigen, regionaltypischen Obstsorten eingenommen.“

4.5.6 Heidelberger Biodiversitätsstrategie

Aus dem Artenschutzplan von 1997 übernommene Schwerpunktflächen im Konzeptgebiet sind

- ▶ der Auerstein mit Umgebung,
- ▶ der Philosophenweg,
- ▶ Peterstal-Nord sowie
- ▶ der ehemalige Rohrbacher Steinbruch und seine Umgebung.

In diesen Gebieten sollen Flächen prioritär durch die Stadt gekauft werden. Sie sollen als ökologische Vorrangflächen in den Flächennutzungsplan integriert werden. Es finden Pflegemaßnahmen statt, mit denen Flächen mit besonders hoher Bedeutung für die Artenvielfalt gepflegt werden. Dies sind u. a. ein Magerrasen am Auerstein und eine quellige Nasswiese bei Peterstal. Durch die Maßnahmen werden für einige Arten die letzten Vorkommen auf Heidelberger Gebiet gesichert (z. B. Breitblättriges Knabenkraut).

4.5.7 Leitbild zur Pflege und Entwicklung des Bierhelderhofs, des Kohlhofs und der Boschwiese

Das 2011 vorgelegte, im Auftrag der Stadt Heidelberg, Landschafts- und Forstamt [Anlage 01 zur Drucksache 0125/2011/IV] erstellte Gutachten enthält mit den landwirtschaftlichen Betrieben abgestimmte Empfehlungen zur landschaftskonformen Grünland- und, am Bierhelderhof, auch der Ackerbewirtschaftung. Die Empfehlungen sind in die jeweiligen Pflege- und Entwicklungspläne zur vorliegenden Konzeption integriert und teilweise weiterentwickelt.

4.5.8 Verordnung über das Wasserschutzgebiet „Mühlalquellen“

In der Verordnung über das Wasserschutzgebiet „Mühlalquellen“ vom 26. April 1995 sind u. a. die Verbote enthalten, in der engeren Schutzzone II Stallungen zu errichten und eine Standbeweidung länger als eine Woche pro Aufwuchs durchzuführen. Diese Bestimmungen waren ursächlich für die Beendigung der vorherigen Weidenutzung im Mühlal.

4.5.9 Satzung zum Schutz der Gesamtanlage „Alt Heidelberg“ (Gesamtanlagenschutzsatzung Alt-Heidelberg)

Die am 26. Juni 2003 erlassene Satzung enthält Vorgaben für den nördlichen Neckartalhang (Philosophenweg). § 3 gibt vor: „Gegenstand des Schutzes ist das vorhandene Erscheinungsbild der Altstadt von Heidelberg mit den umgebenden Hanglagen

und dem Neckar. Der Schutz umfasst das nach außen wirkende Bild der Altstadt – wie es sich dem Betrachter von den Hängen des Neckartales aus bietet.“ Nach § 4 erfordern die Errichtung, die Veränderung und der Abbruch baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, sowie die Veränderung von öffentlichen Grünanlagen und historischen Gärten eine Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde.



Abbildung 4.3-9. Die Gesamtanlagenschutzsatzung dokumentiert die Bedeutung der angrenzenden Kulturlandschaft für das Stadtbild – ihren Niedergang durch fortschreitendes Brachfallen kann sie jedoch nicht verhindern.

4.5.10 Baurechtliche Vorgaben

Alle Grundstücke im Außenbereich unterliegen den Vorgaben des § 35 BauGB; alle Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen müssen dem geltenden Baurecht entsprechen. Aufgrund der Landesbauordnung (LBO) ist für die Errichtung einer baulichen Anlage eine Baugenehmigung erforderlich – es sei denn, es handelt sich um ein verfahrensfreies Vorhaben. Diese Vorhaben sind im Anhang zu § 50 LBO aufgezählt. Sogenannte „Geschirrhütten“, also Gebäude ohne Aufenthaltsräume, ohne Toiletten oder ohne Feuerstätten, sind im Außenbereich bis 20 m³ Brutto-Rauminhalt verfahrensfrei zulässig. Geschirrhütten haben keine Fenster und keine Vordächer. Verfahrenspflichtig sind also Gebäude größer 20 m³, Gebäude jeglicher Größe mit Toilette oder Feuerstätte oder zum Aufenthalt (z. B. Übernachtung) oder zum Verkauf von Waren geeignet.

5 Gegenwärtiger Waldrand

5.1 Konkretisierung des Waldbegriffs des § 2 Abs. 1 LWaldG

Wald ist nach § 2 Abs. 1 des Landeswaldgesetzes Baden-Württemberg „jede mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher)“ bestockte Grundfläche.

Es spielt keine Rolle, ob der betreffende Wald durch Pflanzung oder durch natürlichen Aufwuchs entstanden ist; ebenso ist es ohne Bedeutung, ob sich die Fläche in öffentlichem oder privatem Eigentum befindet.

Die Bestimmung des gegenwärtigen Waldrands ist für die Erhaltung der Kulturlandschaft von besonderer Bedeutung, weil auf Flächen, die zu Wald geworden sind, nur noch in besonders begründeten Fällen die ehemalige Kulturlandschaft wieder hergestellt werden kann. Grund ist die Anwendung von § 9 des Landeswaldgesetzes, wonach die Forstdirektion als Ausgleich für die dauerhafte Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart eine flächengleiche Ersatzaufforstung im selben Naturraum fordern kann. Selbst auf Teilflächen von Hausgrundstücken kann Wald entstehen, der dann nicht mehr beseitigt werden darf.

Wegen des Brachfallens von Flächen breitet sich der Wald im Konzeptgebiet seit Jahrzehnten aus. Der Waldrand befindet sich in fortwährender Veränderung. Die Darstellung des Waldrands in den Plänen 4 und 5.1 bis 5.8 ist eine Momentaufnahme aus dem Kartierzeitraum vom Herbst 2022 bis ins Frühjahr 2024.

Die möglichst genaue Erfassung des Waldrands und in Entwicklung zum Wald befindlicher Flächen zeigt vorrangigen Handlungsbedarf im Sinn der Kulturlandschaft auf, um ein weiteres Vorrücken des Waldes hangabwärts zu verhindern. Sie zeigt weiterhin Potentiale für forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen auf: In Sukzession befindliche Flächen, die für die Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft wenig bedeutsam sind, könnten im gegenwärtigen Stadium gehalten und bei Bedarf der Höheren Forstdirektion als potentielle forstrechtliche Ausgleichsflächen mitgeteilt werden (Aufforstungen durch Aufgabe der Pflegepflicht). Hierdurch würde es möglich, an anderen, für die Kulturlandschaft wichtigeren Stellen den Wald wieder zurückzunehmen.

Wegen der natürlichen/dynamischen Prozesse (Sukzession, Hereinwachsen von Sukzessionsstadien in Wald etc.) ist immer der zum aktuellen Zeitpunkt tatsächlich vorgefundene Zustand ausschlaggebend, um die Waldeigenschaft nach § 2 LWaldG festzustellen. Das bedeutet, dass die Waldeigenschaft kontinuierlich und in strittigen Fällen oder bei Waldinanspruchnahmen jeweils neu eingestuft werden muss. Grundstückseigentümer können sich nicht dauerhaft auf die Festlegung in den Plänen zur vorliegenden Konzeption berufen.

Die Definition von Wald in § 2 LWaldG wurde für die vorliegende Konzeption folgendermaßen konkretisiert und mit der Höheren Forstbehörde abgestimmt.

Tabelle 5.1. Kriterien zur Konkretisierung des Waldbegriffs.

	Als Wald einzustufen	Möglicherweise als Wald einzustufen (Einzelfallentscheidungen)	I. d. R. nicht als Wald einzustufen
Von Bäumen dominierte Gartenbrachen	Baumbestand > 20 Jahre alt, von einheimischen Waldbäumen gebildet ¹⁾ allenfalls einzelne Reste von Hütten oder Zäunen allenfalls einzelne Ziergehölze Walddtypische Bodenvegetation	Baumbestand ca. 10 - 20 Jahre alt, von ein- heimischen Waldbäumen gebildet oder Baum- bestand aus Robinien > 20 Jahre alt Reste von Hütten, Zäunen, Wegen oder son- stigen baulichen Anlagen Ziergehölze prägend vorhanden	Baumbestand < 10 Jahre alt oder Baum- bestand aus Robinien < 20 Jahre alt oder Baumbestand zu mehr als 50 % aus Ziergehölzen ²⁾
		Einstufung als Garten (60.60) mit der Zusatzangabe 100 (keine Nutzung, nach der Schlüsselliste B.11) und einer Zusatzangabe zur Verbuschung (480-488 nach der Schlüsselliste B.8)	
Brachgefallene Obstgrundstücke	Obstbäume von einheimischen Waldbäumen überschirmt und überwiegend oder vollständig abgestorben	Obstbäume von einheimischen Waldbäumen eingewachsen und teilweise überschirmt, aber überwiegend noch lebend Obstbäume von < 20-jährigen Vogel-Kirschen (als Verwilderung von Kultursippen) einge- wachsen oder überschirmt, auch wenn die Obstbäume überwiegend abgestorben sind	Gehölzbestand von (nicht mehr gepflegten) Obstbäumen gebildet Gehölzsukzession aus einheimischen Laub- bäumen niedriger als die Obstbäume Obstbäume von durchgewachsenen Verede- lungs-Unterlagen (z. B. Kirschkpflaume) einge- wachsen und ggf. überschirmt, auch wenn die Obstbäume teilweise abgestorben sind
		Einstufung als Streuobstbestand (45.40) mit der Zusatzangabe 100 (keine Nutzung, nach der Schlüsselliste B.11) und einer Zusatzangabe zur Verbuschung (480-488 nach der Schlüsselliste B.8)	
Brachgefallene Weihnachtsbaumkulturen	-	Baumbestand > 20 Jahre alt, überwiegend von Rot-Fichte oder Weiß-Tanne gebildet	Baumbestand < 20 Jahre alt, überwiegend von Rot-Fichte oder Weiß-Tanne gebildet Baumbestand aus nicht einheimischen Bäumen
		Einstufung als Weihnachtsbaumkultur (37.27) der Zusatzangabe 100 (keine Nutzung, nach der Schlüsselliste B.11)	

Sonstige von Bäumen geprägte Sukzessionsflächen	Baumbestand > 20 Jahre alt, von einheimischen Waldbäumen gebildet; die Bodenvegetation kann keinem Offenland-Biototyp zugeordnet werden	Baumbestand 10-20 Jahre alt, von einheimischen Waldbäumen gebildet oder Baumbestand aus Robinien, Götterbaum, Essigbaum, Spätblühende Traubenkirsche, Blauglockenbaum > 20 Jahre; die Bodenvegetation entspricht einem Offenland-Biototyp	Baumbestand < 10 Jahre alt oder Baumbestand aus Robinien < 20 Jahre alt, die Bodenvegetation entspricht einem Offenland-Biototyp
	Einstufung entsprechend dem jeweiligen Offenland-Biototyp (z. B. 35.30 Dominanzbestand, 35.60 Ruderalvegetation, 43.10 Gestrüpp) mit einer Zusatzangabe zur Verbuschung (480-488 nach der Schlüsselliste B.8)		

1) Die Eibe ist im Konzeptgebiet kein einheimischer Waldbaum, sondern ein verwildertes Ziergehölz. In der Regel handelt es sich nicht um die einheimische Art *Taxus baccata*, sondern um die Kulturform *Taxus x media*.

2) Nicht als Wald erfasst wurden weiterhin zu über 50 % mit Waldbäumen bestockte Flächen, auf denen eine Gartennutzung stattfindet.

Als Konkretisierung ist zu ergänzen, dass aufgrund des Alters die Zuordnung zum Wald bedingende Baumbestände einen Deckungswert von über 50 % bilden müssen, damit die betreffende Fläche als Wald eingestuft wird. Besteht ein Deckungswert der Waldbäume > 50 % nur unter Berücksichtigung der jüngeren, keine Wald-Zuordnung bedingender Exemplare, so wurde die betreffende Fläche nicht als Wald eingestuft. Solche Flächen werden sich aber binnen weniger Jahre zu Wald entwickeln.

Die Kriterien der Obstgrundstücke wurden auch für Gartenbrachen mit hohen Anteilen an Obstbäumen angewendet. Mit Obstbäumen gleichgestellt wurden durchgewachsene Veredelungs-Unterlagen, denn sie sind Kulturpflanzen und keine Waldbäume. Überwiegend von ihnen bestockte Grundflächen sind deshalb kein Wald nach § 2 Abs. 1 LWaldG.



Abbildung 5.1-1. Kein Wald: Dieser Gehölzbestand nahe des Stifts Neuburg wird hauptsächlich von durchgewachsenen Veredelungsunterlagen gebildet (Kirschkpflaume), somit nicht von Waldbäumen. Er ist eine Streuobstbrache.



Abbildung 5.1-2. Auch dieser Gehölzbestand unterhalb der Boxberg-Auffahrt ist kein Wald, denn er wird überwiegend von Kulturpflanzen gebildet (Walnuss, Süßkirsche) und ist deshalb ebenfalls eine Streuobsttrache. Weil aber Ahorne aufwachsen, wird der Bestand innerhalb weniger Jahre zu Wald im Sinn des Landeswaldgesetzes werden, wenn keine Gegenmaßnahmen ergriffen werden.



Abbildung 5.1-3. Wald auf ehemaligem Kulturland nahe der Rohrbacher Siegelmauer. Wenn die Terrassen wieder freigestellt werden sollen, ist ein forstrechtlicher Ausgleich zu erbringen. Die vorliegende Konzeption stellt u. a. Flächen dar, wo forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzaufforstungen) im Einklang mit der Kulturlandschaftserhaltung möglich wären.



Abbildung 5.1-4. Auch diese Brache im Handschuhseimer Gewann „Obere Roth“ (rechte Bildhälfte) entspricht der Wald-Definition, weil über zehnjährige Waldbäume mehr als die Hälfte der Fläche übersichern. Weil der Gehölzbestand kleiner als ein halber Hektar ist, handelt es sich um ein Feldgehölz; dieses unterliegt dem Schutz durch § 33 NatSchG.

5.2 Verbreitung von Wald auf früherem Kulturland

In der nachfolgenden Tabelle ist zusammengefasst, in welchem Umfang sich Wald auf ehemaligem Kulturland in den Gemarkungen der einzelnen Stadtteile entwickelt hat.

Tabelle 5.2. Verbreitung von Wald sowie Feldhecken und Feldgehölzen auf früherem Kulturland.

Stadtteil	Wald sowie Feldgehölze und Feldhecken mit altem Baumbestand	Wald sowie Feldgehölze und Feldhecken ohne alten Baumbestand
Altstadt, Südstadt, Weststadt	29,0 ha	19,5 ha
Handschuhseim	18,3 ha	9,3 ha
Neuenheim	13,3 ha	3,4 ha
Rohrbach, Emmertsgrund, Boxberg	8,7 ha	14,0 ha
Schlierbach	3,1 ha	5,0 ha
Ziegelhausen	25,2 ha	11,1 ha
Gesamt	97,6 h	62,3 ha

5.3 Waldgrenze auf Grundlage forstlicher Bewirtschaftung

Die forstliche Bewirtschaftung ist auf den Stadtwald und den Staatsforst beschränkt. Weitere forstlich geführte Betriebe gibt es im Konzeptgebiet nicht. Für private Waldeigentümer besteht ein Beratungsangebot durch das Forstamt. Dieses wird nur wenig in Anspruch genommen. Auf den Privatflächen, die sich zu Wald entwickelt haben, findet keine forstliche Bewirtschaftung statt. Es werden lediglich auf manchen Grundstücken bedarfsweise einzelne Bäume entnommen.

Dementsprechend stimmt die Grenze der forstlichen Bewirtschaftung (Forsteinrichtungswerk) mit der Stadtwald- bzw. der Staatsforstgrenze überein.

5.4 Waldumwandlung

Soweit eine entstandene Bewaldung im Widerspruch zu den Zielen des Kulturlandschaftskonzepts steht, wird eine angepasste Gestaltung des Waldes unter Wahrung der Waldeigenschaften vorgeschlagen. Dies sind insbesondere Lichtwald-Ausprägungen (moderne Waldweiden, mittel- und niederwaldartige Nutzung) und die Anlage strukturreicher Waldränder.

Die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 9 des Landeswaldgesetzes ist im Rahmen des Konzepts nur auf kleinen Flächen vorgesehen (Beseitigung einer Fichten-Aufforstung auf der Dosbühlwiese mit ca. 1.600 m² und eines Sukzessionswald-Anteils von ca. 800 m² bei Ziegelhausen). Auf weiteren Flächen wird die Rücknahme des Hochwalds zugunsten breiter Waldränder bzw. niederwaldartiger Bewirtschaftung empfohlen (z. B. im Handschuhsheimer Mühlthal).

6 Leitbilder, Ziele, Konfliktanalyse

Die Leitbilder wurden am 5. Oktober 2023 zusammen mit Vertretern des Umweltamts (Abt. Natur- und Landschaftsschutz), dem Stadtplanungsamt, der Stadtteile sowie von Interessensgruppen und Verbänden wie Stadtteilvereine, Naturschutzverbände und Obst- und Gartenbauvereine beschlossen.

6.1 Handschuhsheimer Bergstraßenhang

6.1.1 Leitbild

Leitbild ist ein Mosaik aus unterschiedlichen extensiven Nutzungen und einzelnen teils gehölzbestandenen Brachen, insbesondere aus Streuobstwiesen, extensiv genutzten Gärten, Weinbergen und Grünland. Außerdem soll der Zugang zum Wald verbessert werden.

6.1.2 Erhaltungs-, Entwicklungs- und Nutzungsziele

Vorrangig erhaltungswürdig sind im Sinn des Leitbilds

- ▶ die zusammenhängenden Mosaik aus Streuobstbeständen, Grünland und extensiv genutzten Gärten, teils auch Rebflächen und einzelnen Brachen in den Gewannen „Wilde Roth“ und „Neustel“,
- ▶ die durch Pflege offen gehaltenen Flächen des Naturdenkmals „Steinberg“, des Auersteins und des Gewanns „Berg“ sowie die angrenzenden Reste mesophytischer Saumvegetation,
- ▶ die Bereiche mit überwiegend extensiv genutzten Gärten und
- ▶ die beweideten Flächen im Gewann Vorderer Hainsbach (Kamerunschafe).

Entwicklungs- und Nutzungsziele zur Konkretisierung des Leitbilds sind:

- ▶ Wiederherstellung von Streuobstwiesen
- ▶ Wiederherstellung kleiner Weinberge
- ▶ Entwicklung extensiv genutzter Gartengrundstücke sowohl aus Brachen als auch aus intensiv genutzten Grundstücken
- ▶ Entwicklung krautiger Saumvegetation anstelle von Gehölzbeständen in einem Teil der Hohlwege, auch als Achsen im Biotopverbund (unter Berücksichtigung des gesetzlichen Schutzstatus' des Feldhecken-Bewuchses)
- ▶ Herstellen zusätzlicher Wegeverbindungen zwischen der Ortslage und dem Wald
- ▶ Entwicklung extensiv genutzter Weideflächen in Bereichen, die gegenwärtig großflächig brachgefallen sind, auch in Flächen mit Gehölzbestand

6.2 Handschuhsheimer Mühlal

6.2.1 Leitbild

Leitbild ist ein zu wesentlichen Teilen offenes Wiesental mit naturnahem Erlensaum und naturnahem Bachlauf und zahlreichen Laichgewässern für Amphibien.

6.2.2 Erhaltungs-, Entwicklungs- und Nutzungsziele

- ▶ Kein weiteres Fortschreiten des Waldes, Öffnung der Bachauen
- ▶ Rücknahme von Fichten-Hochwald am bergseitigen Rand des Talwegs, Waldrandentwicklung
- ▶ Bestandsbiotope erhalten und moderat erweitern (Schmalzwasen, Hirschwiese), Bachlauf mit Rändern freihalten
- ▶ Möglichkeiten zur weiteren ökologischen Aufwertung ermitteln
- ▶ Neophyten zurückdrängen

6.3 Neuenheim

6.3.1 Leitbild

Leitbild für den Gebietsteil unterhalb des Philosophenwegs ist ein gehölzärmer Hangabschnitt, der zum Weinbau, für Gärten und als Weide genutzt wird. Oberhalb des Wegs wechseln bewaldete und als Garten genutzte Flächen ab. Der Ostteil der Gemarkung jenseits des Schweinsbachs (bzw. der Hirschgasse) ist durch von Wald umgebene Weinberge und Obstwiesen geprägt.

6.3.2 Erhaltungs-, Entwicklungs- und Nutzungsziele

Vorrangig erhaltungswürdig sind im Sinn des Leitbilds

- ▶ die von Trockenmauern und Steinriegeln durchzogenen Grünanlagen und Gärten am Philosophenweg,
- ▶ die Wiesen und Streuobstbestände oberhalb des Schweizerwegs sowie östlich des Schweinsbächels,
- ▶ die Schafweide unterhalb des Philosophenwegs,
- ▶ die Grünanlagen am Philosophenweg, insbesondere die extensiv gepflegten Bereiche der Eichendorffanlage,
- ▶ die im Gewinn „Ober Lobenfeld“ noch erhaltenen Weinberge,

- ▶ die Wiesen innerhalb des Waldes sowie
- ▶ der offene, von Felsen durchsetzte Hang am Russenstein.

Weitere Entwicklungs- und Nutzungsziele zur Konkretisierung des Leitbilds sind:

- ▶ Wiederherstellung von Weinbergen sowie Offenhaltung bzw. Freistellung von Weinbergbrachen unterhalb des Philosophenwegs und im Gewinn „Ober Lobenfeld“
- ▶ Wiederherstellung von Wiesen und Streuobstwiesen, insbesondere im Gewinn „Ober Lobenfeld“,
- ▶ Sicherung der Trockenmauern, teilweise Wiederherstellung,
- ▶ Entwicklung extensiv genutzter Gartengrundstücke sowohl aus Brachen als auch aus intensiv genutzten Grundstücken,
- ▶ Beseitigen von Müllablagerungen.

6.4 Ziegelhausen

6.4.1 Leitbild

Wo möglich: Weitere Beweidungsflächen erschließen (hierfür Brachen aktivieren). Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung. Bestehende Streuobstflächen erhalten, fördern und wieder herstellen. Bestandsbiotope erhalten und moderat erweitern.

(Gärten wurden bei der Abstimmung des Leitbilds am 5. Oktober 2023 nicht genannt. Es gibt durch Gärten geprägte Bereiche bei Ziegelhausen, wo unter den Aspekten der Erhaltung und Wiederherstellung der charakteristischen Kulturlandschaft andere Nutzungsformen [Wiesen, Weiden, Streuobst] vorzugswürdig sind und aufgrund der Erschließung und des Zuschnitts der Flächen auch möglich erscheinen.)

6.4.2 Erhaltungs-, Entwicklungs- und Nutzungsziele

Vorrangig erhaltungswürdig im Sinn des Leitbilds sind

- ▶ die flächig ausgeprägten, vielgestaltigen Kulturlandschaftsbereiche des Dossenheimer Tals (mit Nasswiesen und Quellsümpfen in der Talsohle sowie Magerrasen und Magerwiesen am direkt anschließenden Hang) und der in den Talraum ragenden Höhenrücken des Pferchels und des Bächenbuckels (mit Weideflächen und Streuobstwiesen),
- ▶ das landschaftsprägende Grünland beim Stift Neuburg sowie
- ▶ alle weiteren noch erhaltenen Grünlandflächen und Streuobstbestände,

- ▶ die landschaftstypischen Kleinstrukturen, insbesondere Trockenmauern, Böschungen, Fußpfade und Steinriegel.

Entwicklungs- und Nutzungsziele sind:

- ▶ Fortführung der Grünlandnutzung (Beweidung und Mahd) sowie der Streuobstnutzung
- ▶ Wiederaufnahme der Nutzung in Grünland- und Streuobstbrachen
- ▶ Wiederherstellung zusammenhängender, extensiv genutzter Offenlandbereiche zwischen der Bebauung und dem Wald auf ehemaligem Kulturland
- ▶ Artenanreicherung in einseitig von starkwüchsigen Gräsern dominiertem Grünland
- ▶ Rücknahme von Aufforstungen aus gebietsfremden Arten auf ehemaligem Kulturland
- ▶ (Wieder-)Herstellung von Wegeverbindungen

6.5 Schlierbach, Altstadt, Südstadt

6.5.1 Leitbilder

- ▶ Schlierbach: Schlierbacher Neurott und Wolfsbrunnen als extensive Wiese und Weide offen halten. Erhaltung und Entwicklung der Streuobstbestände. Im Südosten Verteilung von Offenland und Wald erhalten. Erhalt der Laichgewässer.
- ▶ Altstadt: Der Waldbestand bleibt erhalten.
- ▶ Südstadt-Rohrbach: Waldbestand erhalten und klimaangepasst weiterentwickeln. Beim Waldumbau soll in einzelnen Bereichen die Kulturlandschaft wieder sichtbar gemacht werden (Ausblicke und die Zugänglichkeit zum Wald verbessern). Erhalt noch verbliebenen Offenlands mittels Mahd und Beweidung. Freistellung verbuschter Flächen.

6.5.2 Erhaltungs-, Entwicklungs- und Nutzungsziele

Vorrangig erhaltungswürdig im Sinn der Leitbilder sind

- ▶ alle noch erhaltenen Grünlandflächen, einschließlich der Streuobstbestände (Schlierbacher Neurott, Wolfsbrunnen, vom Umweltamt offen gehaltene Flächen bei Rohrbach, extensiv gepflegter Südostteil des Parks der Orthopädischen Klinik),
- ▶ vielfältige Waldbestände aus dürre- und trockenheitsresistenten Baumarten sowohl auf traditionellen Waldstandorten als auch auf ehemaligem Kulturland,
- ▶ zugängliche Bereiche mit besonders vielfältigen Bestandteilen der historischen Kulturlandschaft,
- ▶ Gewässer (Teiche, Quellbäche).

Entwicklungs- und Nutzungsziele zur Konkretisierung der Leitbilder sind:

- ▶ Fortführung der Grünlandnutzung (Rinder- und Ziegenweiden)
- ▶ Erhaltung des extensiv gepflegten Ostteils des Klinikparks in Schlierbach
- ▶ Dauerhafte Sicherung der Waldbestockung an steilen, insbesondere westlich und südlich exponierten Hangabschnitten oberhalb der Bebauung
- ▶ Freistellen (bzw. Auflichten) von Hangabschnitten mit hoher Dichte an Bestandteilen der historischen Kulturlandschaft (Trockenmauern, Steinriegel)
- ▶ (Wieder-)Herstellung von Wegeverbindungen

6.6 Rohrbach

6.6.1 Leitbild

Leitbild ist eine offene, für die Naherholung erschlossene Landschaft mit Weinbergen sowie unterschiedlichen extensiven Nutzungen, insbesondere Streuobst, Grünland und in Teilbereichen extensiv genutzte Gärten, ferner mit Hohlwegen und Feldgehölzen.

6.6.2 Erhaltungs-, Entwicklungs- und Nutzungsziele

- ▶ Erhalten der FFH-Mähwiesen
- ▶ Einsatz der Feldranger
- ▶ Bergstadtteile für den Langsamverkehr erschließen und mögliche, ökologisch verträgliche Beleuchtung prüfen, Pausenmöglichkeiten (Bänke) schaffen
- ▶ Grünzäsur erhalten
- ▶ Kulturlandschaftscharakter bei „Parkanlagen“ erhalten
- ▶ Waldentstehung vermeiden und Sukzessionsstadien vermeiden

6.7 Weitere Gebietsteile

Die weiteren Gebietsteile sind die allseitig von Wald (bzw. der Gemeindegrenze) umgebenen Offenlandbereiche

- ▶ Bierhelderhof/Speyererhof
- ▶ Kohlhof
- ▶ Küblerwiese (oberhalb von Neuenheim)
- ▶ Mausbachwiese (Ziegelhausen)
- ▶ Kreuzgrund (Ziegelhausen)

- ▶ Bärenbachtal (Ziegelhausen)
- ▶ Dosbühlwiese (bei Waldhilsbach)

6.7.1 Leitbilder

- ▶ Bierhelderhof/Speyererhof: Freiflächen weiter offenhalten, Vordringen des Waldes verhindern. Streuobst erhalten und entwickeln. Erhaltung des extensiven Grünlandes. Aufbau eines Waldsaumes zwischen Bierhelderhof und EMBL (European Molecular Biology Laboratory) entsprechend dem Masterplan.
- ▶ Kohlhof: Bestehende Frei- und Wiesenfläche sowie Streuobst erhalten, kein weiteres Vordringen des Waldes. Ökologische Potentiale des Klinikparks in Abstimmung mit der Klinik weiterentwickeln. Bestehenden Entwicklungsplan einbeziehen.
- ▶ Küblerwiese: (nicht benannt, zählt zur Neuenheimer Gemarkung)
- ▶ Mausbachwiese: Zu wesentlichen Teilen offenes Wiesental mit naturnahem Erlensaum und naturnahem Bachlauf und zahlreichen Laichgewässern für Amphibien.
- ▶ Kreuzgrund: Zu wesentlichen Teilen offenes Wiesental mit naturnahem Erlensaum und naturnahem Bachlauf und zahlreichen Laichgewässern für Amphibien.
- ▶ Bärenbachtal: Zu wesentlichen Teilen offenes Wiesental mit naturnahem Erlensaum und naturnahem Bachlauf und zahlreichen Laichgewässern für Amphibien.
- ▶ Dosbühlwiese: FFH-Mähwiesencharakter erhalten, weiteres Vordringen des Waldes verhindern. Zurückdrängen von Gehölzsukzession.

6.7.2 Erhaltungs-, Entwicklungs- und Nutzungsziele

- **Bierhelderhof/Speyererhof**
 - ▶ Fortführung der Grünlandnutzung, Sicherung und Weiterentwicklung der Magerwiesen
 - ▶ Pflanzung weiterer Obstbäume auf Grünland
 - ▶ Sicherung und Weiterentwicklung der Magerwiesen
 - ▶ Förderung der Artenvielfalt im Grünland
 - ▶ Schaffung von Blühstreifen in/an den Äckern (nach WAGNER 2011)
 - ▶ Im Bereich der Äcker: Ersetzen abgängiger Bäume (an Wegen) durch Laubbäume, die keinen hohen Pflegeaufwand benötigen
- **Kohlhof**
 - ▶ Fortführung der Grünlandnutzung
 - ▶ Verjüngung des Streuobstbestands

- ▶ Förderung der Artenvielfalt im Klinikpark
- **Dosbühlwiese**
 - ▶ Fortführung der Grünlandnutzung
 - ▶ Anlage von Grünland auf Flächen mit Gestrüpp und einer Fichten-Pflanzung

Wegen der Lage im FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ sind auch die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Managementplans zu beachten.
- **Küblerwiese, Mausbachwiese, Kreuzgrund, Bärenbachtal**
 - ▶ Weitere Offenhaltung der Grünlandbereiche
 - ▶ Erhaltung der Erlen-Auwaldbestände und der naturnahen Bachabschnitte
 - ▶ Erhaltung der Fortpflanzungsgewässer für Amphibien

Für das Bärenbachtal sind wegen der Lage im FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ auch die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Managementplans zu beachten.

6.8 Gegenüberstellung der Erhaltungs-, Entwicklungs- und Nutzungsziele mit der aktuellen Nutzung, Konfliktanalyse

Ohne Berücksichtigung der zum Gemeindewald gehörenden Teile (historische Waldstandorte) entsprechen 294 ha (41 %) des Konzeptgebiets den Zielen für die einzelnen Gebiete. Davon entfallen

- ▶ 29,5 ha auf strukturreiche alte Waldbestände auf ehemaligem Kulturland (oberhalb der Altstadt, der Südstadt und dem Nordteil von Rohrbach; nur hier entsprechen Waldbestände auf Brachen dem Leitbild)
- ▶ 95,5 ha auf Grünland,
- ▶ 64,4 ha auf Streuobstbestände (ohne vollständig brachgefallene Bestände),
- ▶ 23,6 ha auf extensiv genutzte Gärten,
- ▶ 5,5ha auf Weinberge und
- ▶ 3,7 ha sonstige für das Landschaftsbild und die Artenvielfalt wertvolle Biotope (Trockenwald, Felsen, Feldhecken und -gehölze mit altem Baumbestand v. a. in Hohlwegen, Säume, Magerrasen etc.).

Im vollständigen Widerspruch zu den jeweiligen Zielen stehen gegenwärtig 72,3 ha (10,1 %) des Konzeptgebiets. Davon entfallen

- ▶ 11,1 ha auf intensiv genutzte Freizeitgrundstücke,
- ▶ 10,1 ha auf Gartengrundstücke mit mittlerer oder starker Vermüllung, Lagerflächen,
- ▶ 11,5 ha auf Brachen in Entwicklung zum Wald oder mit Sukzessionswald,
- ▶ 28,4 ha auf sonstige, noch offene Brachen und
- ▶ 1 ha auf Weihnachtsbaumkulturen

Das weitere Brachfallen, auf kleineren Flächen auch die zunehmende „Party-nutzung“ von Gartengrundstücken führen zu einem fortschreitenden Rückgang der leitbildkonformen Flächen und einer Zunahme von Anteilen, die das Landschaftsbild, die Erholungseignung und die Artenvielfalt beeinträchtigen.

6.9 Abstimmung der Ziele und Maßnahmen betreffend Biotopverbund

Die kommunale Biotopverbundplanung Heidelberg wird ebenfalls von der Spang. Fischer. Natzschka. GmbH erstellt. Die Erstellung des Kulturlandschaftskonzepts ist zeitlich vorlaufend. Die im Kulturlandschaftskonzept vorgeschlagenen Ziele und Maßnahmen wurden fortlaufend daraufhin überprüft, ob sie im Widerspruch zu Belangen des Biotopverbunds stehen bzw. inwieweit sie diese fördern können, und dementsprechend angepasst. Besonders beachtet wurden die im Zuge der Biotopverbundplanung festgestellten Schwerpunkträume im Konzeptgebiet; diese sind:

- ▶ Verbundachse vom Handschuhsheimer Feld an den Bergstraßenhang (Siedlungszäsur zwischen Handschuhsheim und Dossenheim; Teil eines möglichen „Grünen Rings“ um Heidelberg)
- ▶ Verbundachse entlang der Bergstraße nördlich des Neckars und von hier zu Lebensräumen des trockenwarmen Standorttyps am südlich exponierten Neckartalhang
- ▶ Verbundachse entlang der Bergstraße südlich des Neckars
- ▶ Verbundachse von der Rheinebene in den Kraichgau mit der Stromleitungstrasse zwischen Rohrbach und Lingental als zentralem Bestandteil
- ▶ Verbundachse submontan geprägter Lebensräume des trockenen, mittleren und feuchten Standorttyps von Ziegelhausen in nördliche Richtung
- ▶ Lokale Verbundachsen für Amphibien

Die folgenden Bestandteile des Kulturlandschaftskonzepts sind für den kommunalen Biotopverbund besonders förderlich:

Tabelle 6.9. Wirksamkeit der Maßnahmen der vorliegenden Konzeption für den Biotopverbund.

Maßnahmenempfehlung im vorliegenden Konzept zur Erhaltung der Kulturlandschaft	Wirksamkeit für den kommunalen Biotopverbund
Handschuhsheim:	
Extensive Nutzungen (Streuobst, Grünland) im Nordteil des Gewanns „Pflänzer“ trotz guter Voraussetzungen für Gartennutzung (Erschließung, keine Einschränkungen durch LSG)	Sicherung der Grünzäsur zwischen Handschuhsheim und Dossenheim als Verbundachse
Extensivbeweidung in den Gewannen „Esenloch“ und „Bergweg“	Fortführung der Verbundachse durch die Grünzäsur an den Bergstraßenhang
Extensivbeweidung und Waldweide in den Gewannen „Wilde Roth“ und „Neustel“	Fortführung der Verbundachse in südliche Richtung unter Einbeziehung von Lichtwald, Trittstein zwischen den Kernräumen trockenwarmer Lebensräume am Auerstein und bei Dossenheim
Grünland und Streuobst im Gewann „Waid“	Offenhalten einer Verbundachse zwischen Wald und Siedlung, um in Verbindung mit Maßnahmen auf Neuenheimer Gemarkung einen Individuenaustausch zwischen dem Bergstraßenhang und dem Neckartal zu ermöglichen
Extensive Nutzungen (Streuobst, Grünland) in den Gewannen „Tiefental“ und „Bahof“	Entwicklung eines Ausbreitungszentrums am Ausgang des Mühlbachtals, um die Überwindung dieser trennenden Struktur für Arten trockenwarmer Lebensräume zu fördern
Mühltal: Besucherlenkung an Teichen, Uferumgestaltung am untersten Bachabschnitt	Förderung einer lokalen Verbundachse für Amphibien, v. a. den Feuersalamander
Neuenheim:	
Waldweide am Mönchberg und Linsenbühl	Herstellung von Lichtwald als für Offenlandarten durchwanderbarer Raum, um die von Siedlung und Wald gebildete Barriere am Eingang des Neckartals gebildete Barriere passierbar zu machen
Förderung von Weinbau und Vergrößerung der Weidefläche unterhalb des Philosophenwegs	Herstellen günstiger Lebensräume für Zielarten trockenwarmer Lebensräume, Sicherung von Zielarten-Vorkommen (z. B. Schlingnatter, Schriffarn), Entwicklung eines Ausbreitungszentrums am Schweinsbächel, um die Überwindung dieser trennenden Struktur für Arten trockenwarmer Lebensräume zu fördern Entwicklung eines Ausbreitungszentrums für hoch mobile Arten, um ggf. ein Überwinden der Stadt und des Neckars zu fördern
Förderung von Weinbau im Ober Lobenfeld, Waldweide im Unter Lobenfeld	Herstellen günstiger Lebensräume für Zielarten trockenwarmer Lebensräume, Entwicklung eines Ausbreitungszentrums am Schweinsbächel, um die Überwindung dieser trennenden Struktur für Arten trockenwarmer Lebensräume zu fördern, räumlicher Zusammenhang mit dem als Kernfläche geeigneten NSG „Russenstein“
Ziegelhausen:	
Vergrößerung des Magergrünlands am Wingersberg	Entwicklung eines Trittsteins für Offenlandarten als Bestandteil einer Verbundachse am südexponierten Neckartalhang
Kleinteilige Nutzung von Grünland am Stiftsbuckel, Extensivbeweidung am Köpfel	Entwicklung von Trittsteinen für Offenlandarten als Bestandteil einer Verbundachse am südexponierten Neckartalhang

Maßnahmenempfehlung im vorliegenden Konzept zur Erhaltung der Kulturlandschaft	Wirksamkeit für den kommunalen Biotopverbund
Extensiv- und Waldweide in den Gewannen „Pferchel“, „Bächenbuckel“, „Bildstock“ und „Schweizertal“	Entwicklung der am weitesten östlich gelegenen, großflächigen Offenlandbereiche als Kernräume mittlerer und trockener Standorte, mit Optimalhabitaten für die Äskulapnatter zur Förderung ihrer Ausbreitung nach Westen
Sicherung der Biotopqualität im Dossenheimer Tal	Erhaltung und Weiterentwicklung eines submontan geprägten Offenland-Biotopkomplexes feuchter, mittlerer und trockener Standorte als potentieller Bestandteil eines Verbundsystems in Nachbargemeinden
Anlage eines Tümpels im Bärenbachtal	Förderung einer lokalen Verbundachse für Amphibien, v. a. den Feuersalamander
Schlierbach:	
Entwicklung eines gestuften Waldrands und Mittelwaldwirtschaft im Südostteil des Parks der Orthopädischen Klinik	Entwicklung von Optimalhabitaten für die Äskulapnatter zur Förderung ihrer Ausbreitung nach Westen
Entwicklung von Grünland am Neurott und am Wolfsbrunnen	Förderung von Trittsteinen für Arten des mittleren Anspruchstyps am nordexponierten Neckartalhang, auch Ausrichtung auf die Äskulapnatter
Altstadt (Kohlhof):	
Anlage von Tümpeln im Quellbereich des Forellenbachs, Sanierung des Teichs im Klinikpark	Förderung von Amphibien, u. a. des Feuersalamanders. Ermöglichung der Ansiedlung der Gelbbauchunke.
Südstadt:	
Streuobstentwicklung im Sensenried, Waldweide am Hospitalweinberg	Herstellen von Trittsteinen für Arten des mittleren und des trockenen Standorttyps
Rohrbach:	
Waldweide am Müllenberg und am Studentenberg	Herstellen von Trittsteinen und Kernflächen für Arten des mittleren und des trockenen Standorttyps
Extensivbeweidung in der Stromtrasse	Aktivieren der Verbundachse in den Kraichgau
Herstellen von Kleingewässern in der Stromtrasse	Herstellen von Trittsteinen für Amphibien, v. a. Gelbbauchunke, zwischen vermuteten Vorkommen bei Bammental und dem Leimener Steinbruch (als Bestandteil eines weiter reichenden Verbunds zum Nußlocher Steinbruch)

Die Pflege- und Entwicklungspläne wurden vorab dem Umweltamt zur Prüfung vorgelegt.

7 Handlungsempfehlungen: Administrative Maßnahmen

Administrative Schritte im Sinn des Leitbilds können sein:

- ▶ Information an Nutzungsberechtigte von Grundstücken, die sich absehbar zu Wald oder Feldgehölzen entwickeln
- ▶ Ermittlung und Vermittlung frisch brachgefallener Flächen
- ▶ Weiterentwicklung von Unterstützungs- und Beratungsangeboten
- ▶ Informationen für Bewirtschaftende und Anwohnende über invasive Arten
- ▶ Umgang mit verfahrensfreien baulichen Anlagen im Landschaftsschutzgebiet
- ▶ Weiterentwicklung städtischer Entscheidungsprozesse
- ▶ Konzentration der Wildschwein-Bejagung in Problembereichen
- ▶ Anpassungen städtischer Förderprogramme
- ▶ Erlass städtischer Satzungen
- ▶ Feststellung invasiver Neophyten in Hausgärten
- ▶ Konsequente Durchsetzung von geltendem Recht nach vorheriger Aufklärung
- ▶ Flächensicherung

7.1 Information an Nutzungsberechtigte von Grundstücken, die sich absehbar zu Wald oder Feldgehölzen entwickeln

Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten ist in aller Regel nicht bekannt, welche Konsequenzen spontaner Gehölzaufwuchs auf ihren Flächen hat. Bislang erhalten sie auch keine Informationen darüber, ob sich auf ihrem Grundstück ein Wald entwickelt hat, die Beseitigung dieses Aufwuchses genehmigungspflichtig ist und die Genehmigung an Ausgleichsmaßnahmen gekoppelt ist. Die Grundstücke verlieren dadurch erheblich an Wert.

Bei der für die vorliegende Konzeption durchgeführten Kartierung wurden alle Grundstücke erfasst, bei denen die weitere Sukzession binnen weniger Jahre zum Entstehen von Wald (oder Feldgehölzen) führen wird. Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten sollten möglichst schnell hierüber informiert werden, um gegensteuernde Maßnahmen durchführen oder veranlassen zu können.

7.2 Ermittlung und Vermittlung frisch brachgefallener Flächen

Zu den Aufgaben der neu eingerichteten Feldranger-Stellen könnte es gehören, das aktuelle Brachfallen von Grundstücken festzustellen. Durch Kontaktaufnahme mit den Eigentümern könnte es gelingen, die Grundstücke an Nachnutzer zu vermitteln, bevor aufwendige Maßnahmen zur Wiederherstellung nötig werden.

In den Karten der einzelnen Pflege- und Entwicklungspläne mit den Zielen und Maßnahmen sind diejenigen Weinberge und Streuobstwiesen in exponierter Lage dargestellt, bei denen die Fortführung der Bewirtschaftung oder Pflege für die Kulturlandschaft besonders wichtig ist. Es wäre vorteilhaft zu prüfen, ob die Flächen noch in Bewirtschaftung sind. Wenn den Bewirtschaftern keine weitere Pflege des Grundstücks mehr möglich ist, sollte die Vermittlung an einen neuen Bewirtschafter bzw. die Übernahme in städtisches Grundeigentum versucht werden.

7.3 Weiterentwicklung von Unterstützungs- und Beratungsangeboten

Bei einer ausreichenden personellen Ausstattung kann das Landschafts- und Forstamt bzw. die Abteilung Natur- und Landschaftsschutz des Umweltamts Bewirtschaftende dabei unterstützen, ihre Flächen leitbildgemäß zu nutzen, z. B. durch

- ▶ Informationen zu trockenheitstoleranten, für die gegebenen Standorte besonders geeigneten Obstgehölzen,
- ▶ Unterstützung bei Antragstellungen z. B. nach der Landschaftspflegeberichtlinie oder für städtische Förderprogramme,
- ▶ Unterstützung bei logistisch schwierigen Tätigkeiten, z. B. Transport von Teichschalen oder Trockenmauersteinen (Ausführung gegen Kostenübernahme),
- ▶ Bereitstellung von Listen mit Kontaktdaten zu Baumschulen, die historische Obstsorten anbieten, und Dienstleistern, die Arbeiten für Private im Sinn der Kulturlandschaftserhaltung ausführen können (z. B. Trockenmauerbau) etc. und
- ▶ Fortführung der Abgabe von Obstbäumen durch das Umweltamt an Bürger (wie bereits in den Vorjahren, mit Erweiterung auf Hanggärten im Konzeptgebiet).

Zum Beratungsangebot könnten auch kostenlose Kurse zum Obstbaumschnitt, zum Trockenmauerbau und zum Umgang mit der Handsense gehören.

Es könnte eine Internetplattform eingerichtet werden, auf der sich gewerbliche Dienstleister z. B. für Baumfällungen, Obstbaumschnitt, Trockenmauerbau etc. eintragen können. Eine weitere Plattform könnte auch für nicht gewerbliche Angebote und Gesuche eingerichtet werden, z. B. für eine Tauschbörse, unentgeltliche Dienstleistungen, die Vermittlung von Know-how oder von Initiativen. Eine solche Plattform wäre mit der Rubrik Suche/Biete auf der Homepage des Vereins Blühende Bergstraße vergleichbar. Die Plattform könnte auch genutzt werden, um Informationsangebote z. B. zu Kursen zu verbreiten. Auch allgemeine Informationen zur Grundstücksnutzung im Projekt- und insbesondere im Landschaftsschutzgebiet könnten dort bereitgestellt werden, z. B. zur Zulässigkeit von Zäunen und Hütten.

7.4 Informationen für Bewirtschaftende und Anwohnende über invasive Arten

Bewirtschaftende von Flächen innerhalb des Konzeptgebiets und Anwohnende benachbarter Anwesen sollten über besonders problematische invasive Arten informiert werden. Vielen ist die von diesen Arten ausgehende Problematik nicht bewusst. Beim Götterbaum und der Lorbeer-Kirsche sind Privatgärten nach wie vor Ausbreitungszentren; die Arten werden durch die klimatische Erwärmung immer ausbreitungstüchtiger.

Es wird erforderlich sein, die Anwohnenden zu kontaktieren; Informationsangebote z. B. auf der Homepage der Stadt Heidelberg werden voraussichtlich nicht ausreichend zur Kenntnis genommen. Vorstellbar sind Postwurfsendungen an alle Anwohnenden oder gezielte Anschreiben, nachdem z. B. durch die Auswertung hochaufgelöster Luftbilder Anhaltspunkte für entsprechende Vorkommen in Privatgärten bereitgestellt worden sind. Bei der (Erst-)Beseitigung sollte den Anwohnern Unterstützung angeboten werden, da die Beseitigung der Ausbreitungszentren im öffentlichen Interesse liegt.

7.5 Umgang mit verfahrensfreien baulichen Anlagen im Landschaftsschutzgebiet

Nach § 4 Absatz 2 Nr. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ bedürfen bauliche Anlagen im Schutzgebiet auch dann der Erlaubnis durch die untere Naturschutzbehörde, wenn sie keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen. Dies sind verfahrensfreie Anlagen und Einrichtungen nach § 50 Abs. 1 der Landesbauordnung; hierzu zählen gemäß dem Anhang der Landesbauordnung u. a.

- ▶ Gebäude im Außenbereich ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten bis 20 m³ Brutto-Rauminhalt (Nr. 1a),
- ▶ Anlagen, die der Gartennutzung, der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, ausgenommen Gebäude und Einfriedungen (Nr. 8b),
- ▶ Pergolen bis 10 m² Grundfläche (Nr. 8c),
- ▶ selbständige Aufschüttungen und Abgrabungen bis 2 m Höhe oder Tiefe und höchstens 500 m² Fläche (Nr. 11e),
- ▶ sonstige untergeordnete oder unbedeutende bauliche Anlagen (Nr. 12a).

Bauliche Anlagen sind nach der Begriffsbestimmung von § 2 Nr. 1 der Landesbauordnung „unmittelbar mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.“ Als bauliche Anlagen gelten auch Stellplätze.

Geschirrhütten als verfahrensfreie bauliche Anlagen sind zur Bewirtschaftung von Gärten im Außenbereich nötig; für sie wird i. d. R. die Erlaubnis durch das Umweltamt erteilt. Im Rahmen des vorliegenden Konzepts wird vorgeschlagen, die Erlaubnis auch für weitere verfahrensfreie bauliche Anlagen zu erteilen, wenn nicht im Einzelfall öffentliche Belange dagegensprechen und die Erschließung der Grundstücke gesichert ist. Solche Anlagen könnten sein:

- ▶ Spielhäuser und im Boden verankerte Spielgeräte,
- ▶ Freisitze mit Überdachung,
- ▶ Geländemodellierungen, mit denen z. B. ermöglicht wird, mit einem Balkenmäher, Schlepper oder ggf. PKW auf das Grundstück zu fahren (in Flurneuordnungen „Geländezufahrten“ genannt),
- ▶ Abstellflächen für Fahrräder und (einen!) PKW,
- ▶ Zisternen zum Sammeln von Regenwasser.

Die Voraussetzungen für die Erlaubnis nach § 4 Abs. 3 i. v. m. § 3 der Verordnung sind nach Auffassung der Konzeptersteller erfüllt, weil die Maßnahmen dazu beitragen, die Schutzwürdigkeit des Gebiets zu erhalten. Soweit die baulichen Maßnahmen Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG auslösen können, sind gemäß § 15 BNatSchG vermeidbare Eingriffe zu unterlassen und verbleibende Eingriffe zu kompensieren.

Bauliche Anlagen, die eine intensive Freizeitnutzung der Gartengrundstücke fördern würden, wären nicht im Sinn des Leitbilds. Sie stünden auch im Widerspruch zur Zweckbestimmung von Landschaftsschutzgebieten und wären deshalb nach § 26 Abs. 2 BNatSchG nicht genehmigungsfähig.

Ausgeschlossen bleiben jedoch alle nicht verfahrensfreien baulichen Anlagen, denn die Voraussetzungen von § 35 des Baugesetzbuches, der das Bauen im Außenbereich regelt, sind im Landschaftsschutzgebiet nicht zu erfüllen.

7.6 Weiterentwicklung städtischer Entscheidungsprozesse

Das Landschafts- und Forstamt und das Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie, Abteilung Natur- und Landschaftsschutz / Untere Naturschutzbehörde, sollten immer in Entscheidungen eingebunden sein, die das Konzeptgebiet betreffen können. Dies betrifft insbesondere

- ▶ Entscheidungen über Kaufangebote von Grundstücken,
- ▶ Entscheidungen über die Verpachtung von Grundstücken,
- ▶ Entscheidungen über die Unterhaltung und Ertüchtigung von Wegen.

Kaufangebote sollten grundsätzlich in möglichst großem Umfang angenommen werden. Wenn die Preisvorstellungen der Verkäufer aber vergleichsweise hoch und allein

zum Aufbau eines Pools z. B. zum Flächentausch nicht angemessen sind, sollten das Landschafts- und Forstamt sowie das Umweltamt zur Klärung einbezogen werden, ob besondere Gründe im Sinn des Konzepts dennoch für den Kauf sprechen.

Bei Neuverpachtungen städtischer Grundstücke sollten das Landschafts- und Forstamt sowie das Umweltamt informiert werden, damit deren Planungsabsichten bei der Auswahl des künftigen Pächters und bei der Ausgestaltung des Pachtvertrags berücksichtigt werden können. Bei städtischen Grundstücken in für die Projektziele besonders bedeutenden Bereichen sollte geprüft werden, ob sie erneut an Privatpersonen verpachtet, in eigener Obhut verbleiben oder an einen Verband übergeben werden sollen (z. B. Nabu, Verein Heidelberger Biotopschutz).

Wenn Wegabschnitte längere Zeit nicht mehr unterhalten worden sind oder wenn Nutzungsberechtigte für bestimmte Abschnitte eine häufigere Unterhaltung als bisher wünschen, sollte das Umweltamt hinzugezogen werden, damit keine unabsichtlichen Beeinträchtigungen bedeutender Artvorkommen eintreten.

7.7 Konzentration der Wildschwein-Bejagung in Problembereichen

Durch Abstimmung mit den Jagdausübungsberechtigten und Grundstücksbewirtschaftern sollte erreicht werden, dass die Jagd auf Wildschweine in jenen Bereichen intensiviert wird, wo sich Beschwerden von Bewirtschaftern häufen. Hierzu könnte beitragen, dass Bewirtschafter das Aufstellen von Jagdkanzeln auf ihren Grundstücken erlauben. Für die Abstimmung ist es von Vorteil, dass beim Landschafts- und Forstamt eine volle Stelle als Wildtierbeauftragte und eine weitere volle Stelle mit hälftiger Funktion als Stadtjäger und für das Kulturlandschaftsprojekt eingerichtet wurde.

7.8 Anpassung städtischer Förderprogramme

Die Fördermöglichkeiten im Rahmen der Erhaltung der Kulturlandschaft sollen Anreize für private Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte – einschließlich Vereine und Personenzusammenschlüsse – schaffen, um dem Leitbild des vorliegenden Konzepts entsprechende Maßnahmen umzusetzen. Die Förderung kommt damit auch der gesamten Bevölkerung zugute, indem der Erholungswert der Landschaft erhalten und verbessert wird und die Artenvielfalt erhöht wird.

Die Förderprogramme gehen über die bestehenden Förderprogramme des Landes hinaus. Sie haben den besonderen Vorteil, eine unbürokratische Unterstützung zu ermöglichen. Die Anträge sind erheblich einfacher gestaltet. Die Unterstützung erfolgt auch schneller: Während LPR-Anträge bis zum Januar für das folgende Jahr gestellt sein müssen und die Bewilligung erst im Sommer des nächsten Jahres erfolgt, ist die Antragstellung für die städtischen Förderprogramme nicht an Fristen gebunden. Auf Förderflächen ist darauf zu achten, dass es nicht zu „Doppelförderung“ kommt – eine Förderung ist nach LPR oder einem städtischen Programm möglich, nicht nach beiden Förderinstrumenten.

Die folgenden, angepassten Förderprogramme schaffen Anreize für Privatpersonen, ihre Grundstücke im Sinn der Kulturlandschaftserhaltung für die Allgemeinheit zu pflegen bzw. entsprechende Pflege zu ermöglichen:

7.8.1 Förderung von Weidegemeinschaften

Weidegemeinschaften sind zur zusammenhängenden Beweidung eingezäunte Flächen (vgl. Abschnitt 4.2.3). Sie erfordern Vereinbarungen zwischen Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern für mindestens 0,5 ha (Schafe, Ziegen) bzw. 1 ha (Rinder) große Flächen, mit denen die Eigentümer der Beweidung zustimmt. Durch die Vorgaben des Landschafts- und Forstamts wird eine landschaftsgerechte Form der Beweidung gewährleistet. Finanziert wird im Rahmen der Förderung die erstmalige Herstellung der Beweidbarkeit (Gehölzbeseitigung, Begrünung, Bereitstellen von Material für die Weide-

zäune). Bei für die Biodiversität, Erholungsfunktion und das Landschaftsbild (potenziell) besonders bedeutsamen Grundstücken, die auch längerfristig keine wirtschaftlich tragfähige Nutzung erwarten lassen, kann im Einzelfall auch die Beweidung gefördert werden.

7.8.2 Förderung „Sicherung von Gartenverbänden“

Gartenverbände sind auf 1–2 ha zusammenhängende Bereiche mit Gärten, die zusammen wildschweinsicher eingezäunt werden (vgl. Abschnitt 4.2.3). Die Förderung besteht in der Zurverfügungstellung von Baustahlmatten (ggf. bei Bedarf auch von Holzpfosten) zur Verstärkung des unteren Bereichs von Zäunen an den Außengrenzen des Gartenverbands. Im Gegenzug verpflichten sich die Teilnehmenden (Eigentümer oder Pächter) zu einer naturschutzverträglichen Nutzung des Areals als Freizeitgarten, Obstgarten, Weinberg, Wiese oder Streuobstwiese und einer aktiven Gestaltung der Grundstücke zur Förderung der Biodiversität. Außerdem sollen innerhalb des Gartenverbands die Einzäunungen möglichst rückgebaut werden.



Abbildung 7.8-1. Mit in den Boden eingelassenen Baustahlmatten sind Einzäunungen wildschweinsicher. Hier ist ein Kleintierdurchlass integriert (Handschuhsheim, Gartenverband im Gewann „Dallgarten“, umgesetzt 2018).

7.8.3 Förderung „Gärtnerische Erstpflege bei verwilderten Gartengrundstücken“

Mit dem Programm wird die Wiederaufnahme der Nutzung länger brachliegender Garten-, Rebflur- und Streuobstgrundstücke (Erstpflege) gefördert. Bezuschusst werden die Entsorgung von Abfällen, ein Obstbaumschnitt (Erhaltungsschnitt) bei Hoch- und Halbstämmen und – bei potentiell hoher naturschutz- bzw. landschaftsfachlicher Wertigkeit des Grundstücks – das Freistellen bzw. Roden der Fläche. Ferner werden die Beschaffung von Saatgut nach den Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde, Obstbaumpflanzungen und die Wiederaufnahme einer nicht-kommerziellen Weinbergnutzung gefördert. Das Förderangebot schließt weiterhin eine kostenlose Erstberatung ein, bei der u. a. weitere Möglichkeiten der Unterstützung dargestellt und vermittelt werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass viele Personen, die zur Übernahme und landschaftskonformen Pflege von Gärten grundsätzlich bereit sind, vor dem großen Aufwand der Nutzbarmachung zurückschrecken. Das neu vorgeschlagene Förderprogramm hat die Offenhaltung der Landschaft durch angepasste Nutzung zum Ziel, ohne dass auf die Stadt dauerhafte Pflegekosten zukommen. Die Offenhaltung zur Sicherung der Erholungslandschaft und der Biodiversität liegt im öffentlichen Interesse, so dass der Einsatz öffentlicher Mittel gerechtfertigt ist. Weil aber auch die Nutzungsberechtigten durch das Herrichten der Grundstücke erhebliche Vorteile haben, ist die Förderung limitiert (meist auf die Hälfte der Kosten bzw. Höchstbeträge).



Abbildung 7.8-2. Hier wird ein vermülltes Brachgrundstück wieder in Nutzung genommen. Bei landschafts- und naturschutzkonformer Pflege der Fläche profitieren die Bewirtschaftenden und die Allgemeinheit.



Abbildung 7.8-3. Dasselbe Grundstück ein Jahr vorher.

7.8.4 Förderung „Beratungs- und Bildungsangebot“

Hierbei handelt es sich um ein allgemeines Angebot für Gartenbesitzer und -nutzer in der Förderkulisse. Es werden die Kosten für Kurse zum Obstbaumschnitt und Trockenmauerbau übernommen und die kostenlose Teilnahme an der Grundstücksbörse des Vereins Blühende Bergstraße ermöglicht. Ferner wird das Pflanzen von Hochstamm-Obstbäumen bezuschusst und städtisches Informationsmaterial zur Verfügung gestellt.

7.8.5 Förderung „Offenhaltungspflege“

Gefördert wird die Offenhaltung von Grundstücken ohne Garten- oder Freizeitnutzung durch ein- oder zweischürige Mahd. Eine extensive Obstbaunutzung ist möglich. Das Mahdgut muss abgeräumt werden, kann aber in Abstimmung mit dem Landschafts- und Forstamt am Grundstücksrand liegen bleiben.

Die einschürige Mahd wird pauschal mit 10 €/Ar, die zweischürige Mahd mit 20 €/Ar bezuschusst. Dies entspricht 1.000 bzw. 2.000 €/ha. Der Zuschuss deckt die Kosten nicht (vgl. Abschnitt 9.1.1), honoriert aber die Leistung der Bewirtschaftenden für die Allgemeinheit.



Abbildung 7.8-3. Diese Magerwiese am Waldrand bei Handschuhsheim, Gewann „Neustel“, droht brachzufallen.

7.9 Erlass städtischer Satzungen

Durch städtische Satzungen könnte die Stadt Rechtssicherheit beim Beheben von Missständen erreichen, z. B. bei der Beseitigung von Müll oder der Beseitigung von Aufwuchs. Die folgenden Belange könnten für eine satzungsrechtliche Regelung geprüft werden:

- ▶ Die Stadt könnte sich durch eine Satzung ein generelles Vorkaufsrecht im Landschaftsschutzgebiet sichern, wie es in den Naturschutzgebieten und flächenhaften Naturdenkmälern bereits besteht (besonders Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB). Wenn die Stadt ihr Vorkaufsrecht auch auf Flächen in den Landschaftsschutzgebieten ausweitet, fällt die Herstellung eines Flächenpools leichter. Es ist der Stadt dann auch leichter möglich, für die künftige Gebietsentwicklung, das Landschaftsbild und die Sicherung der Biodiversität wichtige Flächen durch Kauf dauerhaft gegen Fehlnutzungen zu sichern.
- ▶ Etliche Grundstücke mit Müllablagerungen sind seit vielen Jahren ungenutzt und in Wald übergegangen. Damit gilt das Betretungsrecht des Waldes nach § 37 (1) LWaldG. Kommt eine Person auf einem solchen Grundstück infolge Müllablagerungen, Zaunresten, verfallender Hütten oder ähnlichen Aspekten zu Schaden, die nicht waldtypischen Gefahren entsprechen, so kann ein Haftungsfall eintreten. Eine Satzung könnte der Stadt das Recht ermöglichen, Müllablagerungen auf zu

Wald gewordenen Privatgrundstücken beseitigen zu lassen (nach vorheriger Information des Eigentümers zu dessen Lasten).

- ▶ Auf Grundstücken, die nicht in die Zuständigkeit des Landschafts- und Forstamts fallen (genutzte oder brach liegende, aber noch nicht zu Wald entwickelte Flächen) könnte die Stadt durch Satzung Rechtssicherheit dafür schaffen, Unrat von Privatgrundstücken zumindest im Landschaftsschutzgebiet zu entfernen und dies dem Nutzungsberechtigten in Rechnung zu stellen, wenn dieser trotz mehrfacher Aufforderung den Müll nicht beseitigt (Ersatzvornahme).
- ▶ Auf Privatgrundstücken können sich Ausbreitungszentren invasiver Arten befinden. Um daraus entstehende Beeinträchtigungen weiterer Flächen zu vermeiden, kann deren Beseitigung notfalls auch gegen den Willen des Nutzungsberechtigten erforderlich sein, z. B. bei fruchtenden Exemplaren des Götterbaums. Die Rechtsgrundlage für eine solche Entfernung bietet § 40a. Er kann unmittelbar angewendet werden, eine städtische Satzung könnte aber ggf. die Rechtssicherheit erhöhen. Die Satzung sollte auch für den Innenbereich anwendbar sein, weil auch von dort Ansiedlungen invasiver Arten auf Flächen im Außenbereich ausgehen können.
- ▶ Eine weitere Satzung wäre zur Schaffung von Rechtssicherheit bei der Umsetzung von §§ 26, 27 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) geeignet. § 26 verpflichtet Besitzer landwirtschaftlich nutzbarer Grundstücke zu einer Mindestpflege, mit der gewährleistet wird, dass die Nutzung benachbarter Grundstücke nicht unzumutbar erschwert wird. Vom Eigentümer kann gemäß § 27 (1) LLG eine Aussetzung der Pflicht beantragt werden. In diesem Fall kann nach § 27 (2) auferlegt werden, die Bewirtschaftung und Pflege durch die Gemeinde oder einen von ihr bestimmten Dritten zu dulden. Eine Satzung könnte insbesondere regeln, wie der Besitzer auf die Pflegepflicht und die Pflege durch die Gemeinde hinzuweisen wäre, wer die Kosten zu tragen hätte (ggf. in Abhängigkeit von der anschließenden Nutzung der Fläche) und wie eventuellen Vorwürfen einer Ungleichbehandlung begegnet werden könnte, weil die Durchsetzung der Bestimmungen des LLG nur auf einem Teil der Flächen möglich sein wird.

7.10 Feststellung invasiver Neophyten in Hausgärten

Der gegenwärtig problematischste Neophyt in den trockenwarmen Hanglagen Heidelbergs ist der Götterbaum (vgl. Abschnitt 8.1.2). Wo die Möglichkeit seiner spontanen Ansiedlung besteht, sind Maßnahmen, die zur Offenlegung von Bodenstellen führen, mit hohen Risiken behaftet.

Weil der Götterbaum bis vor wenigen Jahrzehnten oft in repräsentativen Gärten und Parks gepflanzt worden ist, ist eine Wahrscheinlichkeit für fruchtende Exemplare auf innerstädtischen privaten Grünflächen gegeben. Von hohen Exemplaren aus werden Früchte durch Wind über 100 m weit verbreitet. Die Besiedlung einer 0,4 ha großen

Fläche mit Götterbaum-Sämlingen unterhalb des Philosophenwegs geht höchstwahrscheinlich auf ein (nicht lokalisiertes) Exemplar in einem Privatgarten zurück.

Es wird empfohlen, die Götterbäume in den Randbereichen Heidelbergs zur Bergstraße und den Neckartalhängen hin ausfindig zu machen. Hierzu ist eine Drohnenbefliegung im Spätsommer geeignet, wenn die Götterbäume aufgrund ihres Fruchtbehangs auffällig und unverwechselbar sind. Die Eigentümer von Gärten, in denen Götterbäume stehen, sollten mit dem Ziel kontaktiert werden, dass die Bäume beseitigt werden. Hierfür müssten Befreiungen von Verboten der städtischen Baumschutzsatzung erteilt werden. Grundsätzlich bietet § 40 Abs. 3 BNatSchG die Grundlage, dass die Beseitigung geduldet werden muss; eine Satzung könnte die Rechtssicherheit erhöhen (vgl. voranstehender Abschnitt 7.9).

7.11 Konsequente Durchsetzung von geltendem Recht

Eine konsequentere Durchsetzung der folgenden Rechtsvorschriften würde Fehlnutzungen einschränken:

- ▶ § 4 (2) der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße-Mitte“: Errichtung baulicher Anlagen ohne die erforderliche Genehmigung oder Erlaubnis („Schwarzbauten“, Nr. 1 und 2), Abstellen von Wohnwagen (Nr. 8), Ablagerung oder auch kurzfristige Lagerung von Abfällen (Nr. 10).
- ▶ § 35 Baugesetzbuch: Beschränkung der Zulässigkeit baulicher Anlagen auf privilegierte Vorhaben; eine freizeitmäßige kleingärtnerische Nutzung zählt nicht hierzu.
- ▶ § 75 (1) Nr. 8 der Landesbauordnung: Errichtung baulicher Anlagen ohne die erforderliche Genehmigung („Schwarzbauten“).
- ▶ §§ 15 und 16 des Nachbarrechtsgesetzes: Pflanzen von Gehölzen in zu geringem Abstand von der Grundstücksgrenze, hier insbesondere von Wegen.
- ▶ § 28 Straßengesetz: Grundstückseigentümer und Angrenzer sind verpflichtet, die über die Straßen und Wege hinausragenden Sträucher und Äste bis zur Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Im Bereich von Geh- und Fußwegen ist eine Mindesthöhe von 2,50 m freizuhalten. Dieses sogenannte „Lichtraumprofil“ ist für eine sichere Verkehrsführung unbedingt erforderlich. Folgende Lichträume müssen frei bleiben: 4,50 m über der gesamten Fahrbahn, 4,00 m über den je 0,50 m breiten Geländestreifen, die an die beiderseitigen Ränder der Fahrbahn anschließen.
- ▶ §§ 25, 25a des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes: Danach bedürfen Weihnachtsbaumkulturen ab 0,2 ha Größe oder einer Baumhöhe > 3 m einer Aufzuchtsgenehmigung.
- ▶ § 41 Landeswaldgesetz, Feuerungs-Verordnung Baden-Württemberg: Die konsequente Durchsetzung würde die von etlichen Freizeitgrundstücken ausgehende Waldbrandgefahr beenden. Diese ist aufgrund der Trockenschäden im Wald ange-

stiegen und birgt an manchen Stellen auch ein Gefährdungspotential für Häuser, wo diese an Wald grenzen (z. B. Südstadt).

7.12 Flächensicherung

Die umfassendsten Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten hat die Stadt auf Eigentumsflächen. Die langfristige Umsetzung des Konzepts zur Erhaltung der Kulturlandschaft wird erheblich praktikabler, wenn Kauf- und Schenkungsangebote für alle Flächen zwischen dem Ortsrand und den städtischen Waldgrundstücken angenommen werden, auch wenn keine aktuelle Notwendigkeit besteht. Ein ausreichender städtischer Flächenpool bietet Optionen zum Erwerb für den Naturschutz relevanter Flächen durch Tausch; er wäre auch eine Voraussetzung für eine Bodenordnung, mit der z. B. das Wegenetz zur Erschließung von Flächen verbessert und größere brachliegende Bereiche für extensive Beweidung zusammengeschlossen werden könnten (vgl. Abschnitt 10.3).

Vorzugsweise sollten Brachen, die Wildschweinen als Rückzugsstätte dienen oder sich an landschaftlich besonders exponierten Stellen befinden, an neue Nutzer vermittelt oder in städtisches Eigentum überführt werden.

8 Handlungsempfehlungen: Pflege- und Entwicklungsplanung

8.1 Maßnahmenübersicht

Die Pflege- und Entwicklungsplanung für die einzelnen Teilgebiete empfiehlt kurz-, mittel- und langfristige parzellenscharfe Maßnahmen.

Die Bezeichnungen der Maßnahmen und ihre Codierung in den Plänen sind der Liste B.19 des Datenschlüssels der baden-württembergischen Naturschutzverwaltung „Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten“ entnommen. Die dort nicht enthaltene, im Konzeptgebiet aber bedeutende Maßnahme „Landschaftskonforme Gartennutzung“ ist mit der Codenummer 99 versehen.

Die folgenden Maßnahmen sind in Anhang 1 in Maßnahmenblättern detailliert beschrieben:

- ▶ Mahd
- ▶ Zurückdrängen bestimmter Arten (invasive Neophyten)
- ▶ Beweidung
- ▶ Anlage von Grünland
- ▶ Pflege von Streuobstbeständen (hier: Wiederaufnahme der Nutzung von Streuobstbrachen)
- ▶ Neuanlage von Streuobstbeständen
- ▶ Weinbau
- ▶ Landschaftsangepasste Gartennutzung
- ▶ Anpassungen am Wegenetz
- ▶ Waldentwicklung (als forstrechtlicher Ausgleich)
- ▶ Historische Waldbewirtschaftung: nieder-/mittelwaldartige Bewirtschaftung
- ▶ Historische Waldbewirtschaftung: Waldweide

Sie werden nachfolgend kurz wiedergegeben.

8.1.1 Mahd

Die Mahd ist die geeignetste Maßnahme zur Entwicklung und Erhaltung hochwertiger Offenlandbiotope, außer für Wiesen und Streuobstwiesen auch für artenreiche Saumvegetation und für Magerrasen. Am schonendsten sind handgeführte Balkenmäher. Sie können auch auf Hängen mit Neigungen bis 110 % (> 45 °) eingesetzt werden. Auf Flächen, die mit dem Schlepper angefahren werden können und nicht steiler als 70 % sind, kann die Mahd mit Mähwerken erfolgen.

Die Mahdfrequenz und -zeitpunkte sollen vom jeweiligen Artenbestand bzw. den Entwicklungszielen abhängig gemacht werden. Für trockene Magerstandorte reicht eine einschürige Herbstmahd. Auf nährstoffreichen Standorten mit artenarmer, insbesondere von Ruderalarten oder Neophyten durchsetzter Vegetation ist meistens eine dreischürige Mahd nötig. Zumeist wird eine zweischürige Mahd geeignet sein.

Zur Erhaltung und Entwicklung artenreicher Vegetation ist das Abräumen des Mähguts wichtig. Sofern dies nicht möglich ist, ist das Mulchen – d. h. Mahd mit Zerkleinern des Mähguts – für die Vegetationsentwicklung besser als das Mähen und Liegenlassen, weil sich das zerkleinerte Mähgut besser zersetzt. Das Mähen mit Liegenlassen des Mähguts ist zur Offenhaltung der Landschaft meistens ausreichend, zur Erhaltung und Entwicklung wertvoller Biotope aber ungeeignet.

Dort, wo das Mähgut aufgrund mangelnder Erschließung nicht abtransportiert werden kann, hat sich eine Mähgutbergung an den Flächenrand bzw. eine Konzentration des Mähguts auf Strukturen „Heuböcke“, Rottehaufen“ oder „Reptilienhotels“ bewährt, um die Flächen durch Abräumen entwickeln und erhalten zu können.

8.1.2 Zurückdrängen bestimmter Arten (invasive Neophyten)

In allen Teilbereichen des Konzeptgebiets breiten sich invasive Neophyten aus. Deren Bekämpfung ist aufwendig und unbefristet. Empfohlen wird sie bei jenen Arten, deren absehbare weitere Ausbreitung zum Entstehen großer Dominanzbestände führen wird. Sie werden die Biodiversität und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Je weiter die Ausbreitung vorangeschritten ist, desto schwieriger wird die Beseitigung. Deshalb ist es sinnvoll, auch Erstansiedlungen möglichst umgehend zu unterbinden.

Je nach Art sind unterschiedliche Maßnahmen zur Bekämpfung nötig. Sie werden in den Maßnahmenblättern beschrieben. Besonders problematisch sind die nachfolgenden invasiven Arten:

- ▶ **Bambus** (unterschiedliche, in ihrem invasiven Verhalten aber ähnliche Arten): Die Bambus-Bestände im Konzeptgebiet gehen auf Pflanzungen in Gärten zurück. Einzelne Gartenbrachen bei Handschuhsheim und Neuenheim weisen große Bestände auf. Die Wurzelsprosse können pro Jahr mehrere Meter weit wachsen, wodurch sich die Bestände schnell vergrößern können. Auf der Gemarkung von Rohrbach konnten flächige Bestände bereits erfolgreich zurückgedrängt werden.
- ▶ **Götterbaum (*Ailanthus altissima*)**: Der Götterbaum breitet sich hauptsächlich am südexponierten Hang des Neckartals aus (Philosophenweg, Lobenfeld), in geringerem Umfang auch an der Bergstraße nördlich des Neckars. Am Philosophenweg ist seit 2022 ein 0,4 ha großer Bestand aufgewachsen. Kleine Sukzessionswälder gibt es im Gewann „Ober Lobenfeld“, wo sich der Götterbaum auch in einen Weinberg ausgesamt hat. Auf den freigehaltenen Flächen unterhalb der Aussichtspunkte beim Gewann „Ober Lobenfeld“ und an der Küblerwiese bildet er Dickichte.

Der Götterbaum wird durch die klimatische Erwärmung begünstigt. Er befindet sich erst seit ca. 20 Jahren in Expansion und hat das Potential, auf trockenwarmen Standorten zur problematischsten invasiven Art zu werden. Er kann u. a. Mauern und befestigte Wege beschädigen. Die Samen werden durch Wind verbreitet.

- ▶ Verlotscher Beifuß (*Artemisia verlotiorum*): Diese Art ist bislang wenig verbreitet. Sie wurde auf Böschungen bei Rohrbach gefunden. Noch handelt es sich um kleine Trupps. Es ist aber nicht auszuschließen, dass sich der Verlotsche Beifuß zu einer Problemart entwickelt. Durch Wurzelausläufer bildet er dichte Dominanzbestände.
- ▶ Schlingknöterich (*Fallopia baldschuanica*): Der Schlingknöterich überzieht Gartenbrachen im Gewann „Sensenried“ (oberhalb der Südstadt) und Böschungsabschnitte am unteren Rand des städtischen Flurstücks 15757/13 (Gewann „Obere Roth“). Am Müllenberg bei Rohrbach breitet er sich von einem Gartengrundstück auf einen angrenzenden Steinriegel aus. Unterhalb der Mombertstraße im Emmertsgrund verdrängt er sukzessive ein großflächiges Brombeer-Gestrüpp.
- ▶ Staudenknöterich (*Fallopia x bohemica*): Größere Bestände des Staudenknöterichs gibt es bei Handschuhsheim im Gewann „Bahof“ (talseitige Böschung eines Wegabschnitts im Wald, durch Gartenabfälle oder Erdaushub eingeschleppt) und am Wolfsbrunnen in Schlierbach. Dort durchsetzt der Staudenknöterich u. a. die Böschungen des Teichs. Hier wird der Staudenknöterich seit dem Jahr 2006 im Zeitraum von Mai bis Oktober alle vier Wochen abgemäht oder ausgerissen. Damit wurde eine Vergrößerung seiner Bestände verhindert, zurückgedrängt wurde er aber nicht. Umso wichtiger ist es, Erstansiedlungen vollständig – einschließlich aller Wurzeln – zu beseitigen, solange dies noch möglich ist. Das Dokumentieren vorgefundener Erstansiedlungen könnte zu den Aufgaben der Feldranger gehören. – Kleinere Vorkommen gibt es auch bei Ziegelhausen (u. a. im Bärenbachtal).
- ▶ Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*): Der Riesen-Bärenklau wurde auf einem Grundstück oberhalb der Südstadt festgestellt. Es handelt sich um ca. 20–30 Exemplare, die sich trotz regelmäßiger Mahd auf einer wiesenartigen Fläche halten. Bei weiterer konsequenter Mahd wird keine Ausbreitung erfolgen, aber es besteht ein latentes Risiko.
- ▶ Mahonie (*Mahonia aquifolium*): Die Mahonie ist im Konzeptgebiet verbreitet, kommt aber meist nur einzeln vor und verdrängt deshalb heimische Arten nicht. Auf Felshängen kann sie aber dichte Gestrüppe bilden, ähnlich wie auf Sandstandorten. Die Bekämpfung ist wegen der langen, brüchigen und in hohem Maß regenerationsfähigen Wurzelsprosse schwierig. Am Russenstein gibt es stellenweise Gruppen von Mahonien, insbesondere am Westrand. Es besteht ein latentes Risiko der Dominanzbildung.
- ▶ Blauglockenbaum (*Paulownia tomentosa*): Der Blauglockenbaum hat wegen seiner Schnellwüchsigkeit, der Windverbreitung seiner kleinen Samen und seiner Regenerationsfähigkeit (Stockausschläge) bei fortschreitendem Klimawandel ein ho-

hes invasives Potential. Seine Laubstreu, die sich langsamer zersetzt als aufbaut, unterbindet das Aufkommen jeglicher anderer Pflanzen. Unterhalb des Ehrenfriedhofs verwildert der Blauglockenbaum bereits. Dort stehen ein fruktifizierender Baum und etliche Jungpflanzen. In einem Privatgrundstück zwischen zwei stadteigenen Grundstücken auf Rohrbacher Gemarkung wurden durch den Grundstückseigentümer Blauglockenbäume eingebracht, (nach dessen Angabe, in der Absicht dadurch einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten) – hier besteht dringender Aufklärungsbedarf der Grundstücksnutzer.

- ▶ Kermesbeere (*Phytolacca americana*): Ansiedlungen der Kermesbeere werden aus dem Höllenbachtal gemeldet (Biodiversitätsstrategie Heidelberg). Einzelne Vorkommen gibt es am südlich exponierten Neckartalhang (Gewann „Ober Lobenfeld“, Wegränder nahe der Küblerwiese, Umgebung des NSG Russenstein) und bei Ziegelhausen (Freistellungsfläche bei der Hirtenau). Wie in Teilen der Rheinebene, z. B. der Schwetzingener Hardt, ersichtlich ist, verfügt sie über ein sehr großes invasives Potential durch hohe Konkurrenzkraft, weite Verbreitung u. a. durch Wildschweine, Keimfähigkeit überliegender Samen für mehr als 40 Jahre und starkes Wachstum auch auf nährstoffarmem Sand. Umfangreiche Bestände können nur durch flächigen Oberbodenabtrag beseitigt werden. Daher ist es von großer Wichtigkeit, Erstansiedlungen konsequent durch Ausgraben der Wurzeln zu unterbinden.
- ▶ Lorbeer-Kirsche („Kirschlorbeer“, *Prunus laurocerasus*): Die Lorbeer-Kirsche befindet sich, wie der Götterbaum, seit ca. 20 Jahren in Ausbreitung. Die Vorkommen konzentrieren sich bislang in Ortsnähe, weil die Verbreitung der Früchte durch Vögel erfolgt und diese i. d. R. nicht weiter als ca. 50 m reicht. Die Lorbeer-Kirsche siedelt sich hauptsächlich innerhalb von Wald an, wo er eine alle anderen Arten unterdrückende immergrüne Strauchschicht bilden kann. Größere Vorkommen im Konzeptgebiet befinden sich oberhalb von Neuenheim, Rohrbach und bei Ziegelhausen. Eine besondere Problematik bei der Lorbeer-Kirsche resultiert aus ihrer Giftigkeit: Von ihr bewachsene Flächen können nicht beweidet werden (zumindest nicht mit Rindern).
- ▶ Essigbaum (*Rhus typhina*): Die Auswirkungen des Essigbaums entsprechen jenen des Götterbaums; er besiedelt auch die gleichen Standorte. Im Konzeptgebiet ist er wenig verbreitet.
- ▶ Robinie (*Robinia pseudacacia*): Die Robinie ist insbesondere oberhalb der Südstadt und des anschließenden Teils von Rohrbach in Form kleiner Gruppen im Wald vertreten. Es besteht das Risiko, dass sie sich ausbreitet, wenn sich der Wald dort infolge Schädigung der Buchen weiter auflichtet. Robiniensamen können in den trockenen Fruchthülsen mit dem Wind 100 m weit verbreitet werden.
- ▶ Schneebeere (*Symphoricarpos rivularis*): Die Schneebeere besiedelt Böschungsabschnitte am unteren Rand des städtischen Flurstücks 15757/13 (Gewann „Obere Roth“). Aus Pflanzungen haben sich dichte, umfangreiche Bestände gebildet. Bis-

lang ist keine Ausbreitung in andere Flächen zu erkennen, sie kann aber jederzeit einsetzen (Vogelverbreitung). Die vorbeugende Beseitigung wird empfohlen.

Problematisch könnte auch das Orientalische Zackenschötchen (*Bunias orientalis*) werden. Vielerorts dringt es in Magerrasen und Grünland auf tiefgründigen, lehmigen und kalkhaltigen Böden ein; es kann nach bisherigem Kenntnisstand nicht durch Mahd bekämpft werden und besitzt das Potential, u. a. Wiesen-Vegetation zu verdrängen. Im Konzeptgebiet wurde es bislang nur auf einer Böschung bei der Schmieder-Klinik (Bereich Bierhelderhof) festgestellt.

In neuerer Zeit breitet sich das Kanadische Berufskraut (*Erigeron [Conyza] canadensis*) verstärkt aus. Es ist bereits seit dem 18. Jahrhundert vorhanden, war aber bislang eng an Siedlungs- und Ruderalbiotope gebunden. Inzwischen dringt es auch in lückige Stellen von Magerwiesen, in Magerrasen und in Wegsaum-Vegetation ein. In neuerer Zeit bürgern sich weitere Berufskraut-Arten ein, die dem Kanadischen Berufskraut sehr ähnlich sind und deshalb oft übersehen werden (z. B. *Erigeron sumatrensis* bei Rohrbach im Gewann „Wolzel“).

Goldruten sind ebenfalls invasiv, aber mittlerweile so weit verbreitet, dass eine Bekämpfung nur noch in Einzelfällen sinnvoll ist, wo die Neophyten seltene einheimische Arten zurückdrängen. An feuchten, nährstoffreichen Stellen ist das Drüsige Springkraut verbreitet. Aus Naturschutzsicht besteht an seinen Wuchsorten keine Notwendigkeit einer Bekämpfung. Eventuelle Ansiedlungen in sensiblen Bereichen (z. B. beim Straußfarn-Vorkommen in der Mausbachwiese) sollten aber umgehend unterbunden werden.

8.1.3 Beweidung

Die Beweidung ist für die Offenhaltung großer zusammenhängender Flächen geeignet. Sie kann entweder durch hohe Besatzdichten in kurzen Zeiträumen („Stoßbeweidung“) oder durch geringe Besatzdichten über längere Zeiträume erfolgen. Entscheidend ist, dass die Besatzstärke übers Jahr dem Nahrungsangebot entspricht und es weder zu einer Über- noch einer Unterbeweidung kommt. Für die typischen Standorte des Konzeptgebiets kann von einer durchschnittlichen Besatzstärke zwischen 1 und 1,2 Großvieheinheiten pro Hektar und Jahr ausgegangen werden. Eine Großvieheinheit entspricht 500 kg. Bei Stoßbeweidung können Ziegen auf ca. 0,2 ha eingesetzt werden, für Rinder ist auch bei nur kurzzeitiger Beweidung mindestens 1 ha nötig.

Je nach Flächenzustand sind unterschiedliche Weidetiere geeignet:

- ▶ Auf verbuschten Flächen, insbesondere mit vielen Brombeeren, sind Ziegen sehr gut geeignet. Als Konzentratselektierer fressen sie vor allem an Gehölzsprossen und schälen auch Rinde ab. In gewissem Umfang fressen sie auch an Robinien und Efeu als giftigen, von anderen Tieren gemiedenen Pflanzen.

- ▶ Auf gehölzarmen, aber mit dürrerem Gras bewachsenen Flächen sind Esel geeignet. Mit ihren Wälzkühen stellen sie offene Bereiche zur Verfügung, die von Pionierarten genutzt werden können.
- ▶ Ähnlich genügsam wie Esel sind robuste Schafrassen, insbesondere Heidschnucken und die ursprünglich aus Pommern und Ostpreußen stammenden Skudden, mit denen die Beweidung unterhalb des Philosophenwegs vorgenommen wird. Sie fressen auch Brombeer-Sprosse und Brennesseln.
- ▶ Sonstige Schaf-Rassen und Rinder sind anspruchsvoller; sie lassen dürrerem Gras und Krautaufruchs stehen und fressen nur in geringem Umfang an Gehölzen. Bestimmte Krautpflanzen werden von ihnen ebenfalls nur wenig gefressen und dadurch ggf. selektiv gefördert, z. B. Disteln und Brennesseln. Es gibt im Fressverhalten Unterschiede zwischen den Rassen. Schafe beißen die Pflanzen bodennäher als Rinder ab und selektieren dadurch stärker die Vegetation, Rinder hingegen verursachen größere Trittschäden.
- ▶ Pferde verbeißen ähnlich tief wie Schafe und verursachen ggf. stärkere Trittschäden als Rinder. Einige Rassen mit relativ wenig selektivem Fressverhalten und geringem Gewicht sind aber für die Pflegebeweidung trockener bis frischer Standorte geeignet, z. B. Isländer und Shetland-Ponys.

Ideal ist eine Kombination miteinander verträglicher Weidetiere oder die zeitliche Abfolge unterschiedlicher Tiere. Esel können überdies wegen ihrer Wehrhaftigkeit gegen Wölfe schützen. Bei Elektrozäunen ist eine dritte Litze nahe dem Boden nötig, damit sie nicht von Wildschweinen durchdrungen werden.



Abbildung 8.1-1. Die Einbeziehung von Wald in Extensivweideflächen, wie hier am Köpfel bei Ziegelhausen, führt zu parkartigen Waldstrukturen und fließenden Übergängen zwischen Wald und Offenland. Sie sind besonders artenreich. Von der Sesshaftwerdung der Menschen bis ins 19. Jahrhundert war die Waldweide eine verbreitete Landnutzung.

8.1.4 Pflege / Neuanlage von Streuobstbeständen

Die Pflege von Streuobstbeständen bedeutet in der vorliegenden Planung nicht die im Rahmen der Streuobstwiesen-Bewirtschaftung üblichen, regelmäßigen Pflegemaßnahmen, sondern die Wiederherstellung aus Brachen durch Verjüngungs- und Sanierungsschnitt von Bäumen sowie durch mehrfache Mahd zur Beseitigung von Ruderal-, Gestrüpp- und jungem Gehölzaufwuchs. Sofern größere Sträucher und spontan aufgewachsene Bäume zu beseitigen sind, ist dies mit der Maßnahme „vollständige Beseitigung von Gehölzbeständen“ in den Karten angegeben. Ferner zählen Nachpflanzungen von Obstbäumen zur Maßnahme, wobei rechnerische Baumdichten von 25 Bäumen pro Hektar nicht überschritten werden sollten.



Abbildung 8.1-2. Nach vieljähriger Brache wieder in Pflege genommene Streuobstwiese bei Ziegelhausen. Das über 2 m hohe Brombeer-Gestrüpp (im Hintergrund noch erkennbar) wurde beseitigt, die Obstbäume wurden belassen.

Die Neuanlage von Streuobst wird für Bereiche mit besonders hohem Aufwertungspotential für den Naturschutz empfohlen, insbesondere zur Ergänzung vorhandener Streuobstbestände. Sie zielt auf die Herstellung relativ großflächig zusammenhängender Bereiche, die auch von seltenen Tierarten wie dem Wendehals genutzt werden können. Der besondere Vorrang von Streuobstwiesen gegenüber Gärten in diesen ausgewählten Bereichen ist auch mit ihrer geringeren Störungsfrequenz begründet. Die Maßnahme besteht aus der Anlage von Grünland und der Pflanzung von Hochstamm-Obstbäumen. Deren Dichte sollte nicht allzu hoch sein.

8.1.5 Weinbau

Die Bewirtschaftung und Wiederherstellung von Weinbergen entsprechen derjenigen Landnutzung, auf die die mit Trockenmauern terrassierten Hänge ursprünglich zurückgehen. Der Obstbau und die Gärten waren Folgenutzungen.

Nur auf den Gemarkungen von Rohrbach und Neuenheim (Gewann „Ober Lobenfeld“) kann gegenwärtig davon ausgegangen werden, dass der Weinbau trotz teilweise schwieriger Bedingungen auch künftig betrieben wird. Auf Handschuhsheimer Gemarkung zeichnet sich die Aufgabe der wenigen verbliebenen Rebflächen ab.



Abbildung 8.1-3. Weinberg im Gewann „Ober Lobenfeld“ bei Neuenheim. Die Terrassen wurden quer zum Hang angelegt, damit der Wingert befahren werden kann. Die Terrassen bieten nur einer Rebzeile Platz, der Einsatz eines Vollernters ist nicht möglich und die Böschungsmahd verursacht zusätzlichen Arbeitsaufwand. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den Weinbau sind deshalb dennoch ungünstig. Die Erhaltung der Weinberge ist für das Landschaftsbild und die Biodiversität wichtig; sie nützt insofern der Allgemeinheit.

Weinberge sind ein charakteristischer Bestandteil der historischen Kulturlandschaft an der Bergstraße, auch bei Heidelberg. Mit dem Oberlin gibt es bei Handschuhsheim eine traditionelle lokale Rebsorte.

Die Rebflächen bei Heidelberg sind nicht günstig zu bewirtschaften. Nur bei Rohrbach sind die Rebflächen für den Vollernter erschlossen, aber die Rebzeilen haben nirgends die wirtschaftlich sinnvolle Länge von 150–200 m. Vielfach sind sie nur zwischen 50 und 75 m lang. An terrassierten Hängen ist die Bewirtschaftung vielerorts nur in Hand-

arbeit möglich; auch der Schmalspurschlepper kann hier teilweise nur zum Transport eingesetzt werden.

Weinbau mit ausschließlicher Handarbeit ist wirtschaftlich nur tragfähig, wenn vergleichsweise hohe Preise für den Wein gezahlt werden. Andernorts gibt es einzelne Weinbaubetriebe, die sich diese ökonomische Nische erschlossen haben (z. B. das Weingut Bender in Neustadt an der Weinstraße mit 20 Terrassen an einem 60 ° geneigten Hang; die Preise pro 0,75 l-Flasche liegen derzeit zwischen 16 und 20 €). Bei entsprechender Vermarktung wäre ein solches Modell in Heidelberg möglich.

8.1.6 Landschaftsangepasste Gartennutzung

Die landschaftsangepasste Gartennutzung wird als auf vielen Flurstücken praktikable Offenhaltung der Landschaft empfohlen. Unter Aspekten der Biodiversität und auch des Landschaftsbilds sind die Anlage und Pflege von Streuobstwiesen, von Grünland und von Weinbergen stets vorzugswürdig. Die landschaftsangepasste Gartennutzung steht in Einklang mit dem Ziel des Regionalen Raumordnungsplans, für die Kulturlandschaft zukunftsfähige Handlungsfelder u. a. für die Freizeit und Naherholung zu eröffnen.

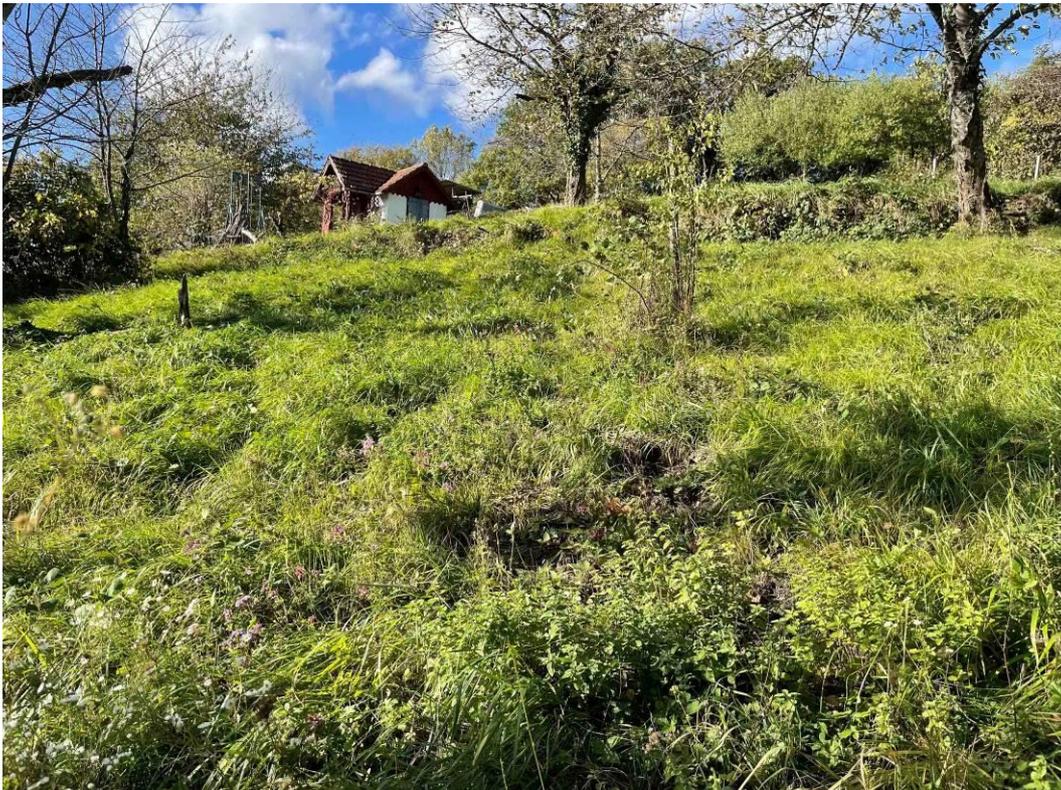


Abbildung 8.1-4. Sehr extensiv genutztes Gartengrundstück im Gewann „Wilde Roth“ bei Handschuhsheim, ein wertvoller Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft und der Artenvielfalt.

Die landschaftsangepasste Gartennutzung entspricht der bei der Nutzungs- und Strukturkartierung erfassten extensiven Nutzung (vgl. Abschnitt 3.1, S. 24). Diese Gärten zeichnen sich durch große Flächenanteile mit blütenreichen Wiesen und i. d. R. durch Obstgehölze aus (Hoch- oder Halbstammbäume, Beerensträucher); Merkmale intensiver Garten- und Freizeitnutzung wie z. B. Hütten mit Aufenthaltsqualität, gebietsfremde Baustoffe, Folienbeete oder pflegeintensive Ziergewächse sind nicht vorhanden. Bauliche Anlagen sind im Rahmen der in Baugesetzbuch und Landesbauordnung formulierten Grundlagen möglich.

Auf eigenen Flächen hat die Stadt durch die Ausgestaltung der Pachtverträge umfassende Möglichkeiten, eine naturschutzverträgliche Nutzung der Gärten zu gewährleisten. Auf weiteren Flächen kann diese durch Beratungsangebote, Förderung, Gartenverbände und auch die Durchsetzung geltenden Rechts – auch mit Hilfe einer verbesserten Aufklärung – unterstützt werden. Es wird empfohlen, in vertretbarem Umfang bauliche Anlagen zur Freizeitnutzung zu ermöglichen, um eine ausreichende Attraktivität für Bewirtschaftende zu erreichen.

8.1.7 Anpassungen am Wegenetz

An einzelnen Wegabschnitten wären bauliche Maßnahmen zur Erleichterung der Nutzung durch Bewirtschaftende sinnvoll. Empfohlen werden die Ausbesserung vorhandener Wegbeläge sowie

- ▶ die Befestigung bergseitiger Böschungen mit Trockenmauern oder auch Bewehrter Erde, die z. B. mit mesophytischer Saumvegetation begrünt werden könnte,
- ▶ die Stabilisierung talseitiger Böschungen, um die Standsicherheit zu gewährleisten,
- ▶ das Anbringen von Absturzsicherung an schmalen Wegabschnitten,
- ▶ die Anlage von Ausweichbuchten und
- ▶ bei blind endenden Wegen die Anlage von Wendepattformen.

8.1.8 Waldentwicklung (als forstrechtlicher Ausgleich)

Die gezielte Waldentwicklung wird für Brachen vorgeschlagen, die von Gestrüpp, Obstbaum-Verwilderungen bzw. durchgewachsenen Veredelungsunterlagen oder Dominanzbeständen bewachsen sind. Weiterhin wird sie für sonstige Brachen vorgeschlagen, auf denen eine Entwicklung zu Wald begonnen hat, der jedoch aus Naturschutzsicht keine hohe Wertigkeit erreichen wird (v. a. Aufwuchs von Berg- oder Spitz-Ahorn).

Auf diesen Flächen könnten nach Beseitigung oder Reduzierung des derzeitigen Aufwuchses landschaftstypische, aus Naturschutzsicht bedeutsame Eichenmischwälder aufgeforstet werden. Geeignete Baumarten sind neben der Trauben-Eiche insbesondere

Elsbeere, Hainbuche, Feld-Ahorn und Winter-Linde. Die Edelkastanie sollte nur an nördlich exponierten Hängen berücksichtigt werden, wo die Entwicklung aus Naturschutzsicht wertvoller Lichtwälder nicht möglich ist.

Soweit die Möglichkeiten zur Waldentwicklung über den eigenen Bedarf der Stadt hinausgehen, können sie anderen zum forstrechtlichen Ausgleich Verpflichteten vermittelt werden. Die Waldflächen könnten im weiteren Verlauf sowohl in Waldweiden einbezogen als auch nieder- und mittelwaldartig genutzt werden (vgl. folgender Abschnitt).

8.1.9 Historische Waldbewirtschaftungsformen

Wald und Feldgehölze können durch historische Waldbewirtschaftungsformen zu charakteristischen Bestandteilen der Kulturlandschaft werden. Dies sind die nieder- und mittelwaldartige Bewirtschaftung und die Waldweide.



Abbildung 8.1-5. In der Stromleitungstrasse zwischen Rohrbach und Lingental werden die Hainbuchen zur Höhenbegrenzung wiederkehrend auf den Stock gesetzt. Hierdurch ist eine dem Niederwald ähnliche Struktur entstanden.

- ▶ Niederwälder sind Bestände aus stockausschlagfähigen Gehölzen, die in einem Turnus von ca. 10–20 Jahren gefällt werden und dann wieder austreiben. Sie durchlaufen eine Entwicklung von Staudenfluren in den ersten Jahren nach dem Hieb über gebüschähnliche Stadien bis zu Dickungen. Niederwälder waren an der Bergstraße bis ins 19. Jahrhundert verbreitet. Eichen-Niederwälder mit Eichen

dienten zur Gewinnung von Gerberlohe, Kastanien-Niederwälder lieferten Weinbergpfähle. Weitere Niederwälder wurden für Brennholz genutzt. Hiervon zeugen im Heidelberger Stadtwald insbesondere mittlerweile alte Hainbuchen-Stockaus schläge. Niederwälder könnten für die Stadt kostenneutral durch Brennholz-Selbstwerber genutzt werden. Wald und Feldgehölze auf alten Brachen im Konzeptgebiet bestehen oftmals aus Feld-, Spitz- oder Berg-Ahorn sowie aus Hainbuchen; sie alle sind für die niederwaldartige Bewirtschaftung geeignet.

- ▶ Einige Bestände enthalten erhaltenswerte Altbäume (Eiche, Kastanie). Wird unter und um solche Bäume der jüngere Gehölzaufwuchs wiederkehrend auf den Stock gesetzt, so handelt es sich um eine mittelwaldartige Bewirtschaftung.
- ▶ Die Waldweide war von der Sesshaftwerdung des Menschen bis ins 19. Jahrhundert eine allgegenwärtige Waldnutzung. Die arbeitsintensiven Äcker und Wiesen befanden sich um die Siedlungen; die Beweidung wurde auf weiter entfernten Flächen einschließlich des Walds vorgenommen. Seit wenigen Jahren wird die Waldweide als Naturschutzmaßnahme insbesondere von der Forstlichen Versuchsanstalt Baden-Württemberg empfohlen und in einigen Pilotprojekten betreut („Lichtwald“).

8.2 Zusammenfassung der Pflege- und Entwicklungspläne für die Teilgebiete

Für alle in den Pflege- und Entwicklungsplänen vorgeschlagenen Maßnahmen gilt, dass die Umsetzung auf den nicht im städtischen Eigentum befindlichen Flächen ausschließlich im Einvernehmen mit den Eigentümern bzw. den Nutzungsberechtigten erfolgen kann. Es wird nicht in Eigentumsrechte eingegriffen. Durch Anpassungen der städtischen Förderinstrumente, die in Abschnitt 7.8 beschrieben sind, soll den Privatpersonen die Weiterentwicklung der Flächen im Sinn des Leitbilds erleichtert bzw., bei aufwendigeren Maßnahmen, ermöglicht werden.

8.2.1 Handschuhsheimer Bergstraßenhang

Kurzfristig – in den nächsten Jahren – könnte für alle Grundstücke im städtischen Eigentum ein leitbildkonformer Zustand angestrebt werden. Hierzu sollten die wenigen brachliegenden Flächen einer landschaftsangepassten Garten- oder einer Streuobstnutzung zugeführt werden. Nicht landschaftsangepasste Nutzungen einzelner verpachteter Gartengrundstücke sollten korrigiert werden.

Mittelfristig werden einige Maßnahmen auf Flächen in landschaftsprägender Lage vorgeschlagen, die gegenwärtig jedoch nicht verfügbar sind. Auch hier ist die landschaftsangepasste Gartenbewirtschaftung ein zentraler Bestandteil, ebenso die Wiederherstellung und Neuanlage von Streuobstwiesen. Die wenigen verbliebenen Weinberge

sollten gesichert werden. Für kleinere Flächen werden die Neuanlage von Grünland sowie die nieder- und mittelwaldartige Nutzung von Brachen empfohlen, auf denen bereits Feldgehölze oder Wald entstanden sind. Diese Nutzung würde keinen forstrechtlichen Ausgleich erfordern. Die Verbesserung von Waldzugängen durch die Herstellung einzelner Fußpfade könnte bereits durch die Verfügbarkeit weniger Grundstücke erreicht werden. Öffentliche Wegeverbindungen, die durch Dritte unpassierbar gemacht wurden, sollten wieder hergestellt werden.

Als langfristiges Ziel wird eine Zonierung des Hanges vorgeschlagen, bei der die Gartennutzung hauptsächlich ortsnah und am Hangfuß entlang der B3 / Dossenheimer Landstraße stattfinden soll. Wo sie weite Fahrstrecken durch das Gebiet erfordern würde, wird insbesondere die Streuobstnutzung vorgeschlagen – hierfür müssen die Flächen nur wesentlich seltener angefahren werden. Für Bereiche, deren Erschließung für Garten-, Wein- oder Streuobstbau besonders umfangreiche Eingriffe in Natur und Landschaft erfordern würde, wäre die extensive Beweidung zur Entwicklung vielfältiger Wald-Offenland-Mosaik geeignet; die Bereitstellung von Weideflächen am Handschuhheimer Bergstraßenhang würde als Ausweichmöglichkeit eine Beweidung im Mühlthal erleichtern. Voraussetzungen für die langfristigen Ziele wären einzelne Ergänzungen des Wegenetzes und eine Bodenordnung, damit die Stadt über größere zusammenhängende Bereiche verfügen kann.



Abbildung 8.2-1. Bergstraßenhang bei Handschuhheim.

8.2.2 Mühlthal bei Handschuhsheim

Kurzfristig wird die Anpassung der Pflege der Hirschwiese mit einer nicht nur zweijährlichen, sondern jährlichen Mahd der nassesten Bereiche empfohlen. In der ehemaligen Parkanlage beim Buchbrunnen wäre ein Monitoring zur Kontrolle des Staudenknöterich- und des Bambusvorkommens nötig, um schnell eingreifen zu können, wenn sich bei den invasiven Arten Ausbreitungstendenzen zeigen. Bei den Teichen und am Mühlbach im Bereich der Brücke könnte eine Besucherlenkung bewirken, dass Beeinträchtigungen verringert werden und der Wert für die Naherholung dennoch erhalten bleibt. Schließlich wird für den untersten, mit Mauern kanalartig ausgebauten Mühlbach-Abschnitt im Regenrückhaltebecken die naturnahe Umgestaltung des linksseitigen Ufers vorgeschlagen.

Mittelfristig werden die Intensivierung und Ausweitung der niederwaldartigen Bewirtschaftung des Erlensaums zwischen den Wiesen am Mühlbach empfohlen, die bislang in den unteren Waldwiesen stattfindet. Die Reduzierung der Beschattung wird die Grünlandvegetation fördern. An der Westseite könnte der Rand eines bis an den Talweg reichenden Fichten-Bestands zurückgenommen und an seiner Stelle ein struktur- und blütenreicher Waldrand und Waldsaum entwickelt werden. Zwischen den Waldwiesen und der Hirschwiese könnte ein vergleichsweise strukturreicher Fichten-Bestand vielfältiger und für die Biodiversität wertvoller gestaltet werden, insbesondere durch eine Erhöhung der Totholzvorräte, oder langfristig in einen Laubwald überführt werden.



Abbildung 8.2-2. Mühlthal bei Handschuhsheim.

Langfristig könnte eine neuerliche Beweidung der Waldwiesen geeignet sein, um die Pflege effizienter zu gestalten. Die zu Wald gewordenen Bereiche einschließlich des Schmalzwasens könnten in die Beweidung einbezogen werden (insgesamt 3,5 ha, einschließlich des Erlen-Auwalds entlang des Mühlbachs mit insgesamt 0,4 ha). Die Beweidung könnte im Wechsel mit Weideflächen am Handschuhsheimer Bergstraßenhang vorgenommen werden. Für den Königsfarn, der auf seinem besonnten Standort in der Hirschwiese nur kümmerlich wächst, wird ein Ansiedlungsversuch am Teich im Wald unterhalb der Hirschwiese empfohlen; hier sind die Standortbedingungen jenen der teils umfangreichen Vorkommen im Pfälzerwald ähnlich. Außerdem sollten die Fichten-Bestände oberhalb der Talwege sukzessive in naturnahe Laubwälder umgebaut werden.

8.2.3 Neuenheim

Die meisten städtischen Flächen im Konzeptgebiet befinden sich bereits in einem annähernd leitbildkonformen Zustand (Wiesen in den Gewannen Ober Mönchberg und Unter Linsenbühl, Grünanlagen am Philosophenweg, Weinberg im Gewann Ober Lobenfeld). Die Bewirtschaftung der Flächen wird durch die erschwerte Erreichbarkeit eingeschränkt, so türmt sich auf einigen nur zu Fuß erreichbaren Flächen beispielsweise das Heu auf, das nicht abgefahren werden kann. Auch zur Beseitigung von auffällig großen Mengen von Müll und Unrat wäre eine Ertüchtigung der Zuwegung im Gewann Ober Mönchberg zu empfehlen. In die schwer zugänglichen Grundstücke ziehen sich häufig Wildschweine zurück, die (durch Hunde aufgeschreckt) wiederholt bis in den alten Ortskern von Neuenheim vorgedrungen sind. Es wird empfohlen, möglichst kurzfristig unterhalb des Philosophenwegs die Robinie und insbesondere den Götterbaum zurückzudrängen, weil die durch diese invasiven Gehölze verursachten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft mit jedem Jahr aufwendiger zu beheben sind.

Mittelfristig werden Maßnahmen auf Flächen in landschaftsprägender Lage vorgeschlagen, die gegenwärtig nicht verfügbar sind. Dies sind insbesondere die Anlage von Weinbergen und die Vergrößerung der Schafweide auf derzeitigen Brachen unterhalb des Philosophenwegs sowie die Wiederherstellung von Streuobstwiesen auf sich absehbar zu Wald entwickelnden Flächen.

Langfristige Empfehlungen sind die Vergrößerung des westlichen Weinbergs und die Wiederherstellung von Streuobstwiesen im „Ober Lobenfeld“, die weitere Ausdehnung der Schafweide unterhalb des Philosophenwegs in östliche Richtung sowie die Sicherung und Ausdehnung der Wiesenflächen Ober Mönchberg/Unter Linsenbühl durch verbesserte Zuwegung. Ferner wäre die Waldweide oder die Nachahmung der historischen Mittelwaldnutzung am Eingang des Neckartals (Schweizerweg – Bismarckturm) und im Gewann „Unter Lobenfeld“ ein Ziel.



Abbildung 8.2-3. Philosophenweg bei Neuenheim.

8.2.4 Ziegelhausen

Kurzfristige Maßnahmen sind bei Ziegelhausen kaum möglich, weil die Stadt hier kaum begütert ist (weitgehend fehlende Flächenverfügbarkeit). Besonders wichtig ist die Erhaltung des Bereichs Mühlhang/Dossenheimer Tal, wo die Stadt und das Land einige Grundstücke besitzen, ferner die Erhaltung der Magerwiese (FFH-Mähwiese) auf einem Landesgrundstück am Hahnberg („Kolpingwiese“). Weiterhin erscheint es kurzfristig möglich, eine Brombeer-Brache östlich des flächenhaften Naturdenkmals „Wingertsberg Trockenmauer“ zu Grünland zu entwickeln.

Mittelfristig wird insbesondere die Wiederherstellung von Grünland und Streuobstwiesen aus Brachen am Büchsenacker/Büchsenackerhang, am Hahnberg und im Gewann „Pferchel“ empfohlen; teilweise besteht die Gefahr, dass sich die Flächen innerhalb weniger Jahre zu Wald oder Feldgehölzen entwickeln. Für Brachen, deren Fortbestand in erheblichem Widerspruch zur Erhaltung der Kulturlandschaft stünde und für die sich keine anderen Möglichkeiten der Pflege abzeichnen, wird auch die landschaftsangepasste Gartennutzung empfohlen (Büchsenackerhang, Hahnberg).

Zur umfassenden und nachhaltigen Sicherung des unmittelbaren Ortsumfelds von Ziegelhausen als Naherholungslandschaft und Lebensraum von Arten im Sinn des Leitbilds ist die einzige realistisch erscheinende Option, weitere Weidgemeinschaften mit noch erhaltenen Kulturlandschaftsresten, größeren Brachen und unter Einbeziehung von

Wald zu bilden. Sie werden für die Gewanne „Schweizertal“, „Bildstock“, „Pferchel“ und „Bächenbuckel“ empfohlen. Im Schweizertal könnten Teilflächen aus der Beweidung ausgenommen und durch Mahd gepflegt werden, ähnlich wie dies bislang im Dossenheimer Tal praktiziert wird.

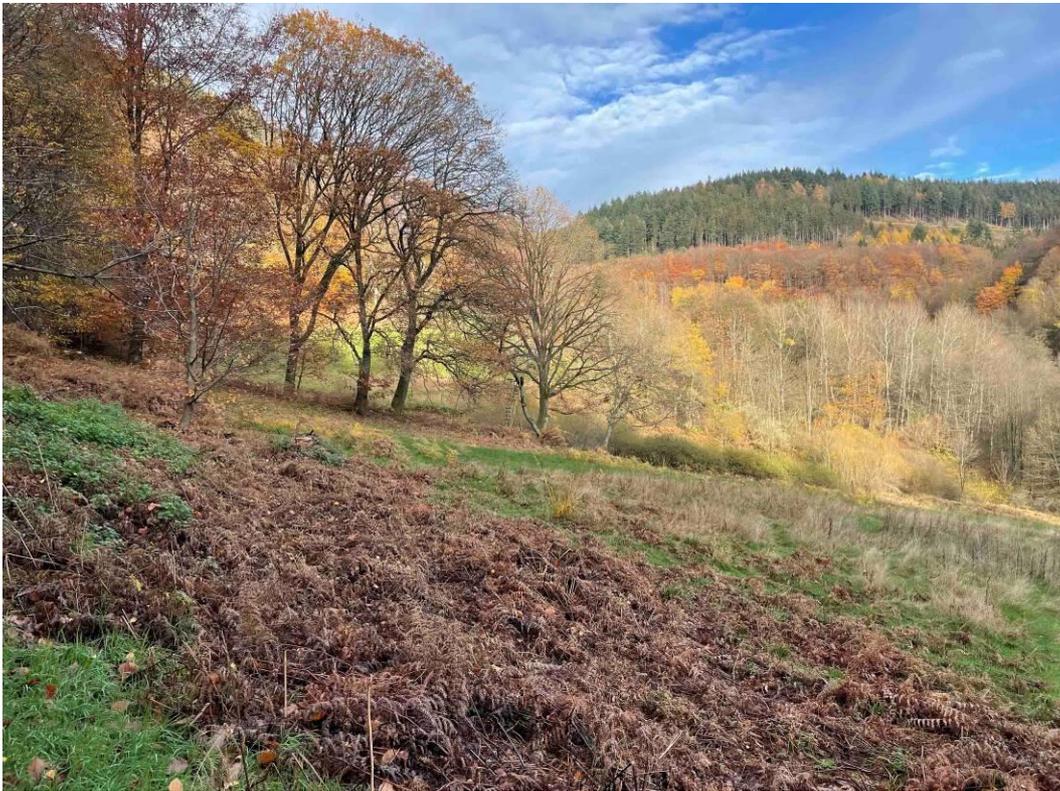


Abbildung 8.2-4. Mühlthalhang und Dossenheimer Tal bei Ziegelhausen.

8.2.5 Schlierbach

Am Neurott soll entsprechend dem Leitbild von WAGNER (2011) die Beweidung fortgeführt werden. Im Südostteil sind Anpassungen bzw. Verbesserungen der Weidpflege nötig, weil starker Brombeer-Aufwuchs besteht. Durch Obstbaumschnitt und Nachpflanzung soll ein lichter Baumbestand gesichert werden; er muss nicht ausschließlich aus Obstbäumen bestehen, sondern kann entsprechend den Empfehlungen von SACHS (2011) auch durch andere Bäume mit besonderem ökologischem Wert ergänzt werden. Ferner sollen Hecken sowie einzeln stehende Gebüsch u. a. als Vogelnistgehölze gesichert werden.

Im Park der Orthopädischen Klinik wäre die Erhaltung der Offenlandbereiche im Südostteil wichtig; hier könnte eine differenzierte Pflege zur Aufwertung für die Landschaft und die Artenvielfalt führen. Der zu (strukturarmem) Wald gewordene südlichste Teil des Klinikparks könnte längerfristig in einen Mittelwald umgeformt werden.

Am Wolfsbrunnen werden Erweiterungen der Beweidung vorgeschlagen; in nord-östlicher Richtung könnte der Wald einbezogen werden. Die Feuchtbiotope und der Streuobstbestand am westlichen Hang sollen erhalten werden. Der Staudenknöterich erfordert Maßnahmen zur Bestandskontrolle.

An einzelnen Stellen könnte der an die Siedlung grenzende Waldrand strukturreich umgestaltet werden.



Abbildung 8.2-5. Wolfsbrunnenanlage bei Schlierbach.

8.2.6 Altstadt, Südstadt, Nordteil von Rohrbach (bis zum Rohrbachtal)

Oberhalb der Altstadt, der Südstadt und von Rohrbach sind die Möglichkeiten zur Erhaltung und Wiederherstellung der traditionellen Kulturlandschaft von vornherein begrenzt. Der Wald ist zu großen Teilen alt und schutzwürdig (u. a. Waldbiotope); er erfüllt wichtige Waldfunktionen insbesondere zum Schutz vor Erosion.

In Bereichen mit landschaftshistorisch besonders bedeutenden Terrassenanlagen könnte eine schonende Waldweide stattfinden, die nicht zu Bodenerosion bzw. zur Erhöhung von Steinschlag-Risiken für unterhalb liegende Hangabschnitte führt. Sie wäre mit der Freistellung und Sanierung von Trockenmauern zu kombinieren. Die Maßnahme wird für den Hospitalwingert oberhalb des Steigerwegs und die Unterhänge des Müllen- und des Studentenbergs empfohlen; sie kann abschnittsweise hergestellt werden. Hier

besteht sehr hohes Potenzial für den Landschafts- und Artenschutz, ggf. für ein großes Naturschutzprojekt und umfangreiche naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen.

Die Ausbreitung der Robinie in auflichtende Waldbestände sollte durch „Puffer“ aus stark schattenden, dürre- und hitzeresistenten Laubbaumarten eingedämmt werden. Die Vorgaben des FFH-Managementplans sind hierbei zu beachten. Noch vorhandene Gärten am Ortsrand sollten erhalten bleiben. Die Wiederherstellung der offenen Kulturlandschaft wird kleinflächig empfohlen, wo auf Brachen noch kein Wald entstanden ist (Sensenried).



Abbildung 8.2-6. Steinriegel oberhalb der Südstadt.

8.2.7 Südteil von Rohrbach (südlich des Rohrbachtals)

Als kurzfristige Maßnahme wird empfohlen, den binnen weniger Jahre absehbaren Übergang von Brachen in Wald an landschaftlich besonders exponierten Stellen zu verhindern. Dies sind ein ca. 300 m langer Geländestreifen direkt unterhalb der Boxberg-Zufahrt und ein 0,9 ha großes städtisches Grundstück unterhalb der Mombertstraße. Eine besondere landschaftliche Aufwertung wäre mit der Wiederherstellung der einstigen gemeindlichen Ziegenweide („Gasewaad“) auf der letzten nicht überbauten Restfläche zu erreichen (über die bisher offen gehaltene Fläche hinaus).

Weiterhin sollten Fehlnutzungen auf verpachteten städtischen Gartengrundstücken unterbunden werden. Kurzfristig wäre es aufgrund vorhandener Flächenverfügbarkeit

auch möglich, einige (Streuobst-)Wiesen zu erweitern. Die betreffenden Flächen sind Brachen oder Gartengrundstücke mit Fehlnutzungen. Eine ortsnahe Waldfläche könnte nieder- und mittelwaldartig bewirtschaftet werden. Öffentliche Wege, die widerrechtlich in Gartengrundstücke einbezogen worden sind, sollten der Allgemeinheit zurückgegeben werden.

Mittelfristig wäre die Ausdehnung der kurzfristig vorgeschlagenen Maßnahmen auf Grundstücke sinnvoll, die gegenwärtig nicht verfügbar sind. Auf Teilflächen wäre die Wiederherstellung der einstigen Weinbaunutzung sinnvoll. Für drei Wege, die kein eigenes Flurstück haben, sondern sich über eine Vielzahl von Privatgrundstücken erstrecken, wird die Herstellung eines Weggrundstücks durch eine (räumlich eng begrenzte) Bodenordnung empfohlen, u. a. um der Stadt die geregelte Unterhaltung zu ermöglichen und von den Grundstückeigentümern die gegenwärtigen Haftungsrisiken zu nehmen. Zwei weitere Wegabschnitte sollten zur Verbesserung der Bewirtschaftbarkeit von Grundstücken neu angelegt werden.



Abbildung 8.2-6. Grünland im Gewann „Neurott“.

Langfristige Ziele sind insbesondere Wiesen – größtenteils mit Streuobstbestand – und nach Süden hin Weinberge, die wiederum von Obstbaumstreifen, Böschungen und weiteren Kleinstrukturen durchsetzt sind. In größeren Gebietsteilen können landschaftsgerecht bewirtschaftete Gärten die Offenhaltung der Landschaft gewährleisten. In drei Bereichen könnten Extensivweiden mit Größen zwischen 1,2 und 2,4 ha eingerichtet werden, teilweise unter Einbeziehung von Wald. Eine dieser Flächen sollte die Strom-

leitungstrasse Richtung Lingental sein, die hierdurch zu einem großräumig bedeutsamen Korridor im Biotopverbund zwischen der Rheinebene und dem Kraichgau würde.

8.2.8 Weitere Gebietsteile

Beim Bierhelderhof sollte die Düngung des Grünlands verringert werden. Entsprechend dem Leitbild von WAGNER (2011) sollten der Bach und seine Ufer südwestlich des Bierhelderhofs aus der Beweidung ausgenommen werden. Durch gelegentliche Mahd könnte eine Hochstaudenflur als Gewässerrandstreifen entwickelt werden.

Abgängige und abgestorbene Obstbäume sollten als Torsi belassen werden. Um den Streuobstbestand zu erhalten, sollten hochstämmige Obstbäume nachgepflanzt werden. Bei wegbegleitenden Baumpflanzungen sollten Stiel-Eichen berücksichtigt werden. In den Äckern wären Blühstreifen von Vorteil.

Auch am Kohlhof sollte das Grünland weniger gedüngt werden (vgl. das Leitbild von WAGNER 2011); es sollten mehr Magerwiesen entstehen. Hierzu würde beitragen, wenn auf Teilflächen die Beweidung durch Mahd ersetzt würde. Beim Obstbaumbestand wäre in dicht bestockten Teilflächen im westlichen Gebietsteil eine sukzessive Verringerung möglich. Wegen der zu erwartenden altersbedingten Ausfälle vieler Obstbäume sollten jedoch Nachpflanzungen vorgenommen werden. Im Quellbereich des Forellenbachs könnten Kleinstgewässer den Feuersalamander und den Grasfrosch fördern und die Einwanderung der Gelbbauchunke ermöglichen.

Für die Dosbühlwiese wird die Fortführung der Grünlandnutzung empfohlen. In der Regel sollte zweimal jährlich gemäht und abgeräumt werden. Am südlichen Rand sollte die FFH-Mähwiese auf von Brombeer-Gestrüpp überwachsenen Brachen wieder hergestellt werden.

Die Küblerwiese und die Mausbachwiese sollten wie bisher gepflegt werden. Auf der Küblerwiese wird gegenwärtig die feuchte Rinne mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs beim ersten Schnitt ausgespart. Empfohlen wird das zusätzliche Belassen von Altgrasinseln auf der Mausbachwiese.

Beim Kreuzgrund könnte das Auszäunen einzelner Altgrasinseln zur Steigerung der Biodiversität beitragen.

Im Bärenbachtal sollte entsprechend den Vorgaben des FFH-Managementplans westlich des Bachs die Magerwiese erhalten bzw. wieder hergestellt werden. Östlich des Bachs genügt eine Offenhaltungspflege für das hier artenarme Grünland.

8.3 Prioritäre Maßnahmen

Die auf größeren bzw. zahlreichen Flächen empfohlenen Maßnahmen werden in Maßnahmensteckbriefen beschrieben (Anlage 3).

Prioritär sind Maßnahmen, mit denen sich verstärkende Fehlentwicklungen korrigiert werden können. Ohne die Maßnahmen verändert sich das Konzeptgebiet weiter weg vom Leitbild, und die Herstellung eines leitbildkonformen Zustands erfordert dann immer größere Anstrengungen. Letztlich kann das Leitbild dauerhaft unerreichbar werden.

- ▶ Ein besonders hohes Risiko für die weitere Gebietsentwicklung besteht vor allem bei weiterer Ausbreitung schwer zu bekämpfender Neophyten, hier insbesondere des Götterbaums, der sich am südlich exponierten Neckartalhang mit zunehmender Geschwindigkeit ausbreitet. Die höchste Priorität haben dementsprechend Maßnahmen zur Beseitigung invasiver Arten.
- ▶ Ebenfalls sehr hohe Priorität haben Maßnahmen auf Flächen, die sich in Verwaltung befinden. Innerhalb einiger Jahre werden sie sich zu Wald im Sinn des Landeswaldgesetzes oder, wenn sie ohne flächige Verbindung mit anderen Flächen mit Waldgehölzen und unter 0,5 ha groß sind, zu Feldgehölzen entwickeln. Dann sind sie nach § 33 NatSchG geschützt. Sowohl die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart als auch die Beseitigung von Feldgehölzen erfordern die gleichartige Herstellung an anderer Stelle mit mindestens gleicher Größe. Dies kollidiert mit den Leitbildern für die Kulturlandschaft, die auf überwiegende Offenhaltung ausgerichtet sind.
- ▶ Weiterhin sind für die weitere Entwicklung Brachen besonders problematisch, die von Wildschweinen als Rückzugsstätten („Einstände“) in der Nähe von Gärten und Obstwiesen genutzt werden können. Sie weisen eine am Boden dichte und hohe Vegetation v. a. aus Brombeeren, aber auch einige sichtgeschützte Lücken auf. Obstwiesen locken Wildschweine an, wenn das Obst nicht geerntet wird, sondern am Boden liegen bleibt.

Die betreffenden Flächen befinden sich, abgesehen von wenigen in Verwaltung begriffenen Grundstücken und dem der Zuständigkeit der höheren Naturschutzbehörde unterliegenden Russenstein, nicht im städtischen Eigentum. Kurzfristige Maßnahmen sind deshalb nicht möglich. Um so dringender ist es, die Eigentümer und Bewirtschafter über die Fehlentwicklungen in Kenntnis zu setzen. Die rechtlichen Folgen flächiger Waldgehölz-Ansiedlungen auf den Grundstücken sind in der Öffentlichkeit nahezu unbekannt, ebenso die aktuellen Risiken durch invasive Arten. Wo Eigentümer und Bewirtschafter die Fehlentwicklungen nicht selbst beheben können, sollte die Stadt Hilfe anbieten, z B. durch die Vermittlung von Fachfirmen für Baumfällungen, die eine Reduzierung des Bestockungsgrads vornehmen könnten. Damit würde die Waldentwicklung zunächst verhindert und Zeit für weitergehende Maßnahmen gewonnen.

9 Kosten, Finanzierungs- und Umsetzungsmöglichkeiten

9.1 Vergleichende Darstellung der Kosten bei unterschiedlicher Form der Umsetzung

Die Erhaltung der Kulturlandschaft oder auch nur die Offenhaltung der Landschaft ist mit Kosten verbunden. Die Kosten für die Bewirtschaftung werden in diesem Kapitel sowohl nach standardisierten Vorlagen als auch nach tatsächlichen Erfahrungswerten betrachtet. Unter Berücksichtigung der im Konzeptgebiet (historisch) vorherrschenden Nutzungen werden die Kosten für die Wiesenpflege (Mähen und Abräumen), für die Beweidung, die Streuobst-Bewirtschaftung und für den Weinbau aufgezeigt bzw. rechnerisch hergeleitet und vergleichend betrachtet. Grundlagen zur Berechnung der Kosten sind die offiziellen Flächensätze der Naturschutzverwaltung in Baden-Württemberg bzw., in abweichenden Fällen, MR (Maschinenring)-Verrechnungssätze (Kosten je Stunde) unter Berücksichtigung von Standardsätzen des KTBL (Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V.). Grundlage ist der Arbeitszeitbedarf in Stunden je Hektar. Die Kosten sind in hohem Maße von der Zuwegung und der Befahrbarkeit der Maßnahmenflächen abhängig.

9.1.1 Mahd mit Abräumen

Die Abhängigkeit der Kosten von der Zuwegung und Befahrbarkeit wird an dem Verfahren „Mähen mit Abräumen“ unter Betrachtung dreier verschiedener Standorte bzw. „Schwierigkeitsgrade“ im Konzeptgebiet deutlich, gerechnet nach den Flächensätzen der LPR. Es werden drei Fälle beispielhaft betrachtet, Grundlage sind die aktuellen Maßnahmencodes, Maßnahmenbeschreibungen und Flächensätze der Landschaftspflege-richtlinie Baden-Württemberg (LPR):

Fall 1: Sehr steile Hanglage ohne Zuwegung, Mahd mit Freischneider, Schwaden von Hand, Schnittgutbergung an Flächenrand einseitig, Verbleib des Materials an Flächenrand

Code	Maßnahme	€/ha (netto)
533	Mähen m. Motorsense (1 Hindernis pro 5 qm, Hangneigung über 65 %)	3.185,00
573	Schwaden m. Handrechen (<0,5 ha und sehr uneben)	1.125,30
592	Aufnahme vom Schwad mit Gabel und Tragen zum Parzellenrand (nach 1 Seite,)	2.689,50
	Summe	6.999,80

Fall 2: Steile Hanglage mit Balkenmäher sehr schlecht befahrbar, Hindernisse. Schwaden mit Bandrechen Aufladen von Hand, Abfuhr über 3 km

Code	Maßnahme	€/ha (netto)
520	Mähen mit Einachsmäher (<0,3 ha und Hangneigung über 57 % oder sehr schlecht befahrbar)	1.535,04
565	Schwaden mit Einachsschlepper und Bandrechen (<0,3 ha, Hangneigung 23–55 %)	1.034,25
611	Mähgut mit Gabel auf Wagen laden und abfahren (bis 3 km)	3.437,85
	Summe	6.010,14

Fall 3: Leichte Hanglage, Mahd mit Hangschlepper und Scheibenmähwerk, Schwaden mit Kreiselschwader, Aufnahme mit Rundballenpresse, Ballenbergung mit Frontlader, Abfuhr über 3 km, Verschenken des Heus

Code	Maßnahme	€/ha (netto)
502	Mähen mit Schlepper und Kreiselmähwerk (<0,75 ha, 1 Hindernis pro 100 qm)	318,47
563	Schwaden m. Schlepper und Kreiselschwader (<0,75 ha, H.-neigung 18-40%)	307,92
580	Pressen mit Schlepper und Rundballenpresse (75–125 dt TM/ha)	570,18
615	Rundballen bergen mit Frontlader, abfahren und abladen (75-125 dt TM/ha, <1,3 ha)	1.053,00
625	Abtransport des Mähgutes mit Schlepper und Kipper (2,5 bis 3,5 km)	230,94
	Summe	2.480,51

Die Kosten pro Hektar liegen in diesen drei Beispielen (für zwei Durchgänge im Jahr) somit zwischen 5.000 und 14.000 €.

Für die Pflege der 2,9 ha großen Waldwiesen im Handschuhsheimer Mühlthal (ohne die Hirschwiese) belaufen sich die jährlichen Kosten für die Mahd mit Einachsmäher bzw. Motorsense und Abräumen auf rund 16.900 € (brutto). Auf 1,9 ha erfolgt eine zweischürige und auf 1 ha eine einschürige Mahd. Die jährlichen Nettokosten pro Hektar in diesem gut erschlossen und befahrbaren Gebiet belaufen sich demnach auf knapp 5.000 € und damit in einer vergleichbaren Größenordnung.

9.1.2 Beweidung

Für das Verfahren „Beweidung“ auf schwierigen Flächen kennt die LPR keine Standardsätze. Um dennoch mit vergleichbaren und nachvollziehbaren Flächensätzen arbeiten zu können, hat der Landschaftserhaltungsverband Rottweil in Zusammenarbeit mit weiteren Fachbehörden (höhere Naturschutzbehörden der Regierungsbezirke Freiburg und Tübingen sowie Landschaftserhaltungsverbände Konstanz, Rottweil und Calw) die Rechentabelle „Kalkulation Beweidung schwierige Flächen für Schafe/Ziegen nach LPR-Anhang 1B“ erarbeitet. Mit dieser Grundlage ist hier ein Beispiel aus dem Projektgebiet „Blühende Bergstraße“ gerechnet:

Beispiel: Maßnahme VBB Hi7 Beweidung Großsachsen Letten F1StNrn. 407 - 412

Tabelle zur Kalkulation von Beweidungskosten. (Abgestimmte Vorlage zwischen LEV, ULB und UNB vom 06.08.2019)
(Ergänzt mit aktuellen MR- und km-Sätzen 2023)

Tätigkeit	Stunden	E-Preis	Gesamt	Bemerkung
Zaunschneise Mähen mit Freischneider	12,06	45,5	548,75	Leistung von 100m/h
Zaun Auf- und Abbau	24,12	30,8	1485,85	Leistung von 100m/h
Tier An- und Abtransport (Fahrtkosten)		0,3	8,40	0,3 €/km
Tier An- und Abtransport (Arbeitszeit)	0,85	30,8	52,36	+0,5 Std. Vorbereitungszeit
Tägliche Tierkontrolle (Fahrtkosten) incl. Wasserversorgung		0,3	579,60	0,3 €/km
Tägliche Tierkontrolle (Arbeitszeit) incl. Wasserversorgung	69	30,8	2125,20	
Nachpflege mit Einachser mit Anbaumulcher	27	82,7	2232,90	MR-Satz, Stundenanzahl aus KTBL
Summe			7.033,06 €	Je ha und Beweidungsgang!

Parameter (können verändert werden)	Bemerkung
Weidedauer [d]/[ha]	69 auf ha umrechnen
Entfernung [km]	14
Stundenlohn AK [€]	30,8
Verfahrenskosten Freischneider (AKh+MAS) [€]	45,5
Stundenleistung Zaunschneise Mähen/Sägen [m]	100
Stundenleistung Zaun Auf-Abbau [m]	100
Fahrtkosten pro Km [€]	0,3
Fahrdauer pro Km [min] bei 50 - 60 km/h	1,5
Dauer tägliche Tierkontrolle [h]	1

Bei zwei Weidegängen ergeben sich nach dieser Beispielrechnung ca. 14.000 € Kosten pro Hektar und Jahr. Sie wurde für Schafe erstellt, gilt aber ebenso für Ziegen und Rinder. Vergleichend betrachtet mit der Abrechnung vergleichbarer Flächen im Projektgebiet Blühende Bergstraße ist dieser Wert realistisch. In den nach Arbeitsaufwand (nach MR-Sätzen) abgerechneten Maßnahmenflächen entstanden umgerechnet Kosten in Höhe von 8.000 bis 16.000 € pro Hektar.

Die beiden größten Kostenblöcke einer Beweidung sind die tägliche Kontrolle von Zaun und Tieren (inklusive Wasserversorgung) sowie das Umsetzen der Tiere. Erst an dritter Stelle kommen die Kosten für das Freischneiden der Zauntrasse und die Nachpflege der Fläche.

9.1.3 Streuobst

Bezüglich der Streuobstbestände sind die Kosten nahezu identisch mit den Kosten des Verfahrens „Mähen und abräumen“ in den beispielhaft angeführten Abstufungen. Die Kosten für eine Entsorgung oder Verwertung von Obst werden nicht eingerechnet, in der Regel wird das Obst im Konzeptgebiet kostenneutral verwertet oder verbleibt auf der Fläche (für Vögel und Rehe im Winter). Um jedoch nicht zusätzlich Wildschweine auf die Flächen zu locken, empfiehlt sich ein Absammeln der Früchte in manchen Jahren. Dieser zusätzliche Aufwand ist teilweise auf Pflegeflächen im benachbarten Neckar-Odenwald-Kreis beauftragt worden und kann bis zu 500 €/ha Mehrkosten verursachen. Langfristig gesehen sind auf Streuobstwiesen auch die Kosten zur Pflege und Nachpflanzung von Bäumen, sowie zur Beseitigung von Astbruch einzurechnen. Hierfür sollten nochmals zumindest ca. 500 €/ha veranschlagt werden.

Bei beweideten Streuobstbeständen ist den Verfahrenskosten der Beweidung auch ein wirkungsvoller Baumschutz einzurechnen, der die Weidetiere davon abhält, die Bäu-

me zu zerstören. Ein wirkungsvoller Baumschutz (insbesondere gegen Ziegen und Rinder) ist mit ca. 150 € pro Baum zu veranschlagen (Erfahrungswerte aus dem Projektgebiet Blühende Bergstraße sowie im Jahr 2020 vom Kohlhof). Bei einem Rechenansatz von 50 Obstbäumen/ha und einer Nutzungsdauer der Schutzeinrichtung von zehn Jahren ergeben sich somit Mehrkosten einer Beweidungsfläche mit Obstbaumbestand in Höhe von 750 € pro Hektar und Jahr.

9.1.4 Weinbau

Der Weinbau in Hanglage ist aktuell landesweit, auch entlang der Bergstraße, auf dem Rückzug. Ursächlich sind die gegenüber dem Weinbau in flachen Lagen weitaus höheren Kosten, denen kein entsprechend höherer Erlös gegenübersteht.

Die Vollkosten zur Bewirtschaftung eines Hektars Rebfläche in „Direktzuglage“ (d. h., ein Fahrzeug kann in die Rebanlage gelangen und in den Fahrgassen zwischen den Rebzeilen fahren) liegen bei ca. 15.000 €/ha. Dem steht eine Marktleistung von 9.000 kg Trauben zu einem Abnahmepreis (Genossenschaften) von 50 Cent bis 1 € je kg gegenüber. Es bleibt ein negativer Deckungsbeitrag von mindestens 6.000 €/ha.

Noch gravierender wird die Deckungslücke in „Steillagen“ (die historisch auch als „Seilzuglagen“ bezeichnet werden). In solchen teilweise mit einem Fahrzeug nicht befahrbaren und teilweise nur einseitig oder gar nicht mit Fahrzeugen erreichbaren Flächen betragen die Vollkosten zur Bewirtschaftung von einem Hektar Fläche ca. 28.000 €. Da in Steillagen geringfügig höhere Erntemengen zulässig sind (10.000 kg) und eventuell ein höherer Abnahmepreis für die Trauben zu erzielen ist (angenommen 1,50 €/kg), steht hier möglicherweise eine höhere Marktleistung gegenüber – dennoch bleibt ein noch höherer negativer Deckungsbeitrag, der in diesem Beispiel bei 13.000 €/ha liegt. Die Realität sieht aktuell nochmals negativer aus; in Stuttgart ist der Auszahlungspreis selbst im Steillagenweinbau auf teilweise 25 Cent gesunken. Aus aktueller Sicht müssten durch Genossenschaftswinzer mindestens 15.000 € als negativer Deckungsbeitrag pro Hektar aufgebracht werden, um den Weinbau in den ungünstigeren Flächen des Konzeptgebiets zu halten.

Direktvermarktende Betriebe müssten Literpreise von 20–25 € erzielen, um in Hanglagen kostendeckend produzieren zu können; für Steillagenwein müssten die Literpreise bei 30–40 € liegen.

9.1.5 Fazit

Die vier betrachteten Formen der Offenhaltung in ungünstigen Lagen des Konzeptgebiets sind mit einem fast gleichen Zuschuss- bzw. Kostenansatz verbunden. Dies gilt allerdings nur, solange beim Weinbau ein Erlös von einem Euro pro kg Trauben erzielt werden kann. Sinkt der Auszahlungspreis dauerhaft auf 50 Cent, ist die Aufrecht-

erhaltung der Bewirtschaftung von Weinbergen in nicht an- und/oder befahrbaren Flächen mit einem negativen Deckungsbeitrag von über 20.000 € pro Hektar und Jahr zu rechnen.

Die kostengünstigste Methode mit dem alleinigen Ziel der Offenhaltung der Landschaft, ohne Berücksichtigung artenschutzfachlicher, landschaftsästhetischer oder pädagogischer Ziele, wäre ein Mulchen von alternierenden Teilflächen im zweijährlichen Rhythmus. Auf einfach zu erreichenden und schlepperbefahrbaren Flächen würden die Kosten pro Hektar und Jahr (nach LPR-Code 538) 393,23 € betragen, was im Zweijahresrhythmus mit Kosten von unter 200 € pro Jahr und Hektar verbunden wäre. Auf nur mit dem Freischneider erreichbaren und sehr schwer zu begehenden Flächen wäre die Mulchmähd mit der „Motorsense“ nach LPR-Code 533 für 3.185 € möglich, was im Zweijahresrhythmus mit Kosten von 1.600 €/ha/Jahr verbunden wäre.

Diese Mindestpflege kann nur einen Zustand als Ruderal- oder Saumvegetation erhalten, und dies auch nur, wenn die Flächen zuvor nicht von Gehölzen, Gestrüppen oder Dominanzbeständen eingenommen waren. Grünlandvegetation ist hiermit nicht herstellbar und kann auch nicht erhalten werden; Wiesen entwickeln sich bei einer Reduzierung der Pflege auf zweijährliche Mulchmähd sukzessive zu grasreicher Ruderalvegetation. Es besteht das latente Risiko der Etablierung von Neophyten- oder sonstigen Dominanzbeständen (v. a. Goldruten, Land-Reitgras, Adlerfarn). Mit der Mindestpflege kann jedoch die Verbuschung verhindert und ein Zustand bewahrt werden, der die Herrichtung für eventuelle künftige Nutzungen praktikabel hält.

Sind Flächen bereits über Jahre hinweg nicht genutzt oder gepflegt, sind Erstpflegemaßnahmen erforderlich. Erstpflegemaßnahmen beinhalten neben der Beseitigung von Gehölzen und baulichen Anlagen in den meisten Fällen auch eine „Entmüllung“ der Grundstücke.

Die Kosten zur Erstpflege sind sehr stark abhängig von der Hangneigung, der Zuwegung, dem Grad der Vermüllung und dem Grad der Verbuschung. Erfahrungswerte aus dem Projektgebiet „Blühende Bergstraße“ und aus den Naturschutzgebieten (Weinberglagen mit Trockenmauern und Steinriegeln) im Neckar-Odenwald-Kreis liegen im Bereich von 30.000 bis 40.000 €/ha zur Erstpflege verbrachter Weinberg- und Gartenflächen.

Soweit Grunderwerb nötig ist, müssten hierfür 10—30 €/m² angesetzt werden.

9.2 Möglichkeiten von Fördermitteln zur Umsetzung der Planung

Die Bewirtschaftung von Flächen ist eine Aufgabe von öffentlichem Interesse, aus diesem Grund sind Förderungen der Bewirtschaftung legitim und in Politik und Gesellschaft verankert.

9.2.1 Agrarförderung

Das öffentliche Interesse an der Förderung der Bewirtschaftung von Flächen hat verschiedene Ursachen und verfolgt teilweise unterschiedliche Ziele. Das originäre Interesse von Fördermaßnahmen einer Flächenbewirtschaftung bestand über Jahrhunderte mit dem Ziel der Sicherstellung der Ernährung der Bevölkerung. Seit 1962 beeinflusst und gestaltet die Gemeinsame Agrarpolitik der EU (GAP) die Förderungen. Alle sieben Jahre werden Grundsätze und Finanzmittel mit Blick auf die sich wandelnden Lebensverhältnisse und Herausforderungen angepasst. Im Januar 2023 hat eine neue GAP-Förderperiode begonnen. In den gegenwärtigen Zielen der Fördermaßnahmen sind auch „Umweltthemen“ wie Grundwasser, Landschaft, und Biodiversität berücksichtigt.

Fördermittel aus dem Agrarhaushalt sind in der Regel nur dort abrufbar, wo landwirtschaftliche Produktion stattfindet. Neben den landwirtschaftlichen Betrieben selbst sind auch der Landwirtschaft dienende Maßnahmen förderfähig. Für das Konzeptgebiet bedeutet dies, dass aufgrund des teilweise bereits vollständigen Rückzugs der Landwirtschaft aus den Flächen eine Förderung über die Landwirtschaftsverwaltung nur (noch) begrenzt möglich ist.

Ein Förderinstrument der Landwirtschaftsverwaltung ist das „Mindestflurkonzept“ (MFK). Für Gemeinden mit sehr hohem Waldanteil ist es vorteilhaft, eine Mindestflur (Flächen, die außerhalb des Waldes und der Bebauung liegen) zu bestimmen. Eine Planungsgrundlage hierfür ist die Mindestflurkonzeption. Durch sie wird die Wald-Flur-Grenze und somit die angestrebte Mindestgröße des Offenlandes festgelegt. Die Wald-Flur-Grenze als Grundlage der Mindestflurkonzeption entspricht im Wesentlichen der in Anlage 03-4 dargestellten Grenze des Waldes im Sinn des Landeswaldgesetzes. Abweichungen bestehen dort, wo der jetzige Wald wieder zurückgedrängt werden soll (soll zum Mindestflurkonzept zählen) und wo Aufforstungen – als forstrechtlicher Ausgleich – mit den Zielen des Kulturlandschaftsschutzes zu vereinbaren sind (soll nicht zur Flächenkulisse des Mindestflurkonzepts zählen).

Die Umsetzung der Mindestflurkonzeption mittels Landschafts- und Flächenbewirtschaftungsmaßnahmen wird über die Landschaftspflegerichtlinie (LPR) des Landes Baden-Württemberg (Teil E 1) über die Landwirtschaftsverwaltung gefördert.

9.2.2 Vertragsnaturschutz durch die Landschaftspflegerichtlinie

Die Landschaftspflegerichtlinie (LPR) des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg wurde 1991 zur Unterstützung von Maßnahmen zur Pflege der Kulturlandschaft oder speziellen Naturschutzziele erlassen; die aktuelle Fassung stammt aus dem Jahr 2008. Noch im Jahr 2024 soll sie neu erlassen werden.

Die Richtlinie ist in unterschiedliche Bereiche und Förderschienen gegliedert. Neben dem Mindestflurkonzept ist der für landwirtschaftliche Betriebe wichtigste Baustein

deren Teil A (Vertragsnaturschutz): Die Naturschutz- oder Landwirtschaftsbehörde kann mit einem Bewirtschaftenden (meist landwirtschaftlicher Betrieb) einen jeweils auf 5 Jahre laufenden Vertrag zur jährlich wiederkehrenden Pflege/Bewirtschaftung von Wiesen, Weiden und Äckern abschließen. Beim Vertragsnaturschutz wird zwischen A1 (auf landwirtschaftlichen Nutzflächen) und A2 (Pflegeflächen) unterschieden. Die Auszahlung des Vertrages erfolgt über den Gemeinsamen Antrag. Im Konzeptgebiet wäre von den Flächen her Teil A1 anwendbar, vom Empfänger/Bewirtschafter her eher nicht, da nur wenige Bewirtschafter Landwirte sind, die als Weg der Fördermittel einen Gemeinsamen Antrag (GA) stellen. Insofern wäre Teil A2 relevant.

Die seit über 30 Jahren im Konzeptgebiet genutzte Förderschienen sind Mittel der Naturschutzverwaltung über Teil B (Arten- und Biotopschutz) der LPR: Bei nach Teil B geförderten Maßnahmen handelt es sich häufig um Erstpflege, z. B. um das Öffnen verbuschter Flächen. Erstpflegemaßnahmen sind oft die Wegbereiter für mehrjährig gleichbleibende Bewirtschaftung nach Teil A. Die finanzielle Bezuschussung kann von landwirtschaftlichen Betrieben, Vereinen/Verbänden, Kommunen, Privatpersonen und sonstigen Personen des öffentlichen Rechts beantragt werden. Bei Anwendung der LPR-Flächensätze nach Anhang 1B kann die Förderung für Landwirte, Vereine und Privatpersonen 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen, Gebietskörperschaften bis zu 50 % (bei besonders naturschutzrelevanten Maßnahmen bis 70 %) und sonstigen Antragstellern bis zu 70 %. Die Naturschutzverwaltung kann darüber hinaus landwirtschaftliche Betriebe, Maschinenringe oder Landschaftspflegedienstleister mit einjährigen Pflegemaßnahmen beauftragen. Förderungen nach Teil B werden im Konzeptgebiet seit 1993 in Anspruch genommen.

Die LPR umfasst auch die Förderung von Grunderwerb (Teil C), die Förderung von Investitionen wie beispielsweise Maschinen oder Stallbauten (Teil C) und die Förderung von planerischen Dienstleistungen (Teil E), dazu gehören neben dem bereits erwähnten Mindestflurkonzept Biotopvernetzungs-konzepte und Managementpläne für Schutzgebiete.

Über die Landschaftspflechterichtlinie können nur freiwillige Maßnahmen gefördert werden. Für Maßnahmen, zu denen eine Verpflichtung besteht, z. B. als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme, kann es keine Förderung geben.

9.2.3 Naturpark Neckartal-Odenwald

Das Konzeptgebiet liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald. Naturparks sind nach § 27 BNatSchG einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende, großräumige Gebiete und auf überwiegender Fläche Landschafts- oder Naturschutzgebiete mit einer großen Arten- und Biotopvielfalt und einer durch vielfältige Nutzungen geprägten Landschaft. In Naturparks wird eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt, und sie sollen

wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen besonders für die Erholung und für nachhaltigen Tourismus geeignet sein. In Baden-Württemberg gibt es sieben Naturparke.

Über den Naturpark Neckartal-Odenwald können unabhängig von der LPR Maßnahmen gefördert werden. Der Naturpark Neckartal-Odenwald unterstützte bisher Projekte und Maßnahmen in den Bereichen Landschaftspflege, Öffentlichkeitsarbeit und Entwicklungskonzeptionen, Entwicklung des Erholungswerts sowie Kulturerbe im ländlichen Raum. Die Offenhaltung des Mühlhals in Handschuhsheim durch den HBS wurde beispielsweise in den Jahren 1996 bis 2005 durch den Naturpark gefördert.

Die aktuelle Naturparkrichtlinie umfasst folgende Fördertatbestände und Fördersätze:

- ▶ Entwicklung des Erholungswertes (Höhe der Zuwendung: 60 % der zuwendungsfähigen Nettokosten)
- ▶ Natürliches Erbe (Studien über natürlich vorkommende Arten und Lebensräume sowie über Auswirkungen von Land- und Erholungsnutzungen auf die Arten- und Lebensräume. Investitionen in Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes, soweit sich deren Fördernotwendigkeit aus einer Studie ergibt. Höhe der Zuwendung: 70 % der zuwendungsfähigen Nettokosten.)
- ▶ Kulturelles Erbe (Investitionen und Studien im Zusammenhang mit Aktionen zur Erhaltung und Entwicklung des materiellen kulturellen Erbes, insbesondere kulturhistorische und landschaftsprägende Bauwerke einschließlich der umgebenden Kulturlandschaft. Studien zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes, die einen direkten Naturparkbezug aufweisen. Höhe der Zuwendung: 65 % der zuwendungsfähigen Nettokosten.)
- ▶ Sensibilisierung (u. a. Bereitstellung und Vermittlung von naturparkrelevanten Informationen. Höhe der Zuwendung: 60 % der zuwendungsfähigen Nettokosten.)
- ▶ Naturparkpläne und Projektkoordination (kann nur durch den Naturpark-Verein beantragt werden. Höhe der Zuwendung: 70% bzw. 100 % der zuwendungsfähigen Nettokosten.)

9.2.4 Geo-Naturpark

Der Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald ist ein seit 2002 national und international zertifizierter Geopark. Seit 2015 ist er UNESCO Global Geopark. Er liegt mit einer Größe von 3.800 km² zwischen Rhein, Main und Neckar. Im Süden überschneidet er sich teilweise mit dem Naturpark Neckartal-Odenwald auf baden-württembergischem Gebiet. In den letzten Jahren wurden durch den Geo-Naturpark im Projektgebiet insbesondere Informationstafeln, Infrastruktur (Bänke etc.) und Obstbaumpflanzungen am Bergstraßenhang des „Erlebniswanderwegs Wein und Kultur“ in Rohrbach gefördert. Grenzüberschreitend werden vom Geo-Naturpark auch faunistische Erfassungen und länderübergreifende Managementpläne gefördert.

9.2.5 Landschaftserhaltungsverband

Ursprung der Landschaftserhaltungsverbände (LEV) waren die Landschaftspflegeverbände LPV in Bayern (Ansbacher Modell). Nach diesem Modell gab es auch in Baden-Württemberg bereits in den 1990er Jahren Landkreise mit einem Landschaftspflegeverband. Im Koalitionsvertrag des Kabinetts „Kretschmann1“ wurde im Jahr 2011 die landesweite Einrichtung von Landschaftserhaltungsverbänden in den Landkreisen festgeschrieben. Als Organisationsform wurde der eingetragene Verein gewählt, zur Geschäftsführung wurden Stellen in den Landratsämtern geschaffen. Die bereits bestehenden LPV wurden in LEV überführt.

Ein LEV verfügt nicht über eigene Fördermöglichkeiten, er hilft in den Landkreisen den Kommunen bzw. den Akteuren in der Landschaftspflege bei der Planung, Umsetzung und Abrechnung von LPR-Maßnahmen, die über die Naturschutzverwaltung oder die Landwirtschaftsverwaltung gefördert und über die unteren Naturschutzbehörden bzw. untere Landwirtschaftsbehörden abgewickelt werden. In den Stadtkreisen blieb diese Aufgabe weiterhin bei den unteren Naturschutzbehörden bestehen, die in den letzten Jahren adäquat zum LEV im Landkreis mit neuen Stellen für zusätzliche Aufgaben (z. B. Biotopverbundbotschafter) ausgestattet wurden. Die Stellen werden vom Land finanziert.

9.2.6 Haushaltsunabhängige Fördermittelgeber

Zusätzlich zu Förderinstrumenten und Fördermitteln auf Landes- und Bundesebene (teils EU-Co-finanziert) können auch Fördermittel genutzt werden, die unabhängig vom Haushalt der Naturschutz- oder Landwirtschaftsverwaltung sind. Häufig handelt es sich um Stiftungen oder Organisationen, die in Zusammenhang mit Landesbehörden und /oder größeren regionalen Wirtschaftsunternehmen stehen.

- **111-Arten-Korb**

Der 111-Arten-Korb ist ein Baustein des „Aktionsplans Biologische Vielfalt“ des Landes Baden-Württemberg. Der Aktionsplan unterstützt die bisherigen Anstrengungen zum Schutz der biologischen Vielfalt. Gemeinsam mit den Naturschutzverbänden und Experten wurden 111 schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten exemplarisch ausgewählt. Diese Arten stehen stellvertretend für weitere gefährdete Arten und sind für diese auch „Schirm-Arten“. Für den 111-Arten-Korb setzen sich Projektpartner aus den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Bereichen ein, beispielsweise Vereine, Schulen, Kirchengemeinden, Bürgergruppen, Unternehmen, Städte oder Gemeinden. Im Konzeptgebiet wurden im Rahmen dieses Förderprogramms durch den HBS bereits Biotopvernetzungsmaßnahmen für Zauneidechse, Schlingnatter und Gelbbauchunke umgesetzt. Weitere Arten des 111-Arten-Korbs im Konzeptgebiet sind Kartäuser-Nelke, Breitblättriges Kannenkraut, Pechnelke, Elsbeere, Gartenrotschwanz, Mittelspecht, Wendehals, Mauer-

eidechse und Hirschkäfer, wahrscheinlich kommen noch weitere Arten vor (Säuger, Wildbienen).

- **EnBW-Förderprogramm „Impulse für die Vielfalt“**

Das vom Energieversorger EnBW finanzierte Förderprogramm besteht für Maßnahmen, die Reptilien oder Amphibien zugute kommen. Die EnBW unterstützt mit diesem Förderprogramm finanziell Projekte, die zum Schutz der Amphibien- und Reptilienarten Baden-Württembergs beitragen. Die LUBW verwaltet die Mittel und die koordiniert die Maßnahmen.

- **Naturland-Gesellschaft**

Die Naturland Baden-Württemberg – Gesellschaft zur Erhaltung der Lebensräume freilebender Tiere und Pflanzen mbH – ist eine im Jahr 1988 gegründete Tochtergesellschaft des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e. V. In ihrem Eigentum befinden sich über 200 ha Biotopflächen in ganz Baden-Württemberg. Sie sorgt zusammen mit Fachbehörden, den örtlichen Kreisvereinen, Hegeringen und Jagdpächtern für deren Pflege und Erhaltung. Neben dem Flächenerwerb sind auch kleine Einzelmaßnahmen (Erstpflege) über die Förderung durch den Landesjagdverband möglich. Der HBS konnte auf einer Sturmwurffläche auf der Hirschplatte in Rohrbach mit Mitteln des Landesjagdverbandes Mitte der 1990er Jahre eine Heidefläche anlegen. Pflege- und Offenhaltungsmaßnahmen werden nicht gefördert.

- **Stiftung Naturschutzfonds**

Die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg ist eine landeseigene Stiftung des Landes Baden-Württemberg, die u. a. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Baden-Württemberg fördert.

Im Zuwendungsbereich „Ersatzzahlungen“ werden Mittel eingesetzt, die der Stiftung als Kompensation für Eingriffe in Natur und Landschaft zufließen. Diese Mittel sind im vom Eingriffsvorhaben betroffenen Naturraum zweckgebunden für praktische Naturschutzmaßnahmen einzusetzen; darunter fallen insbesondere Projekte:

- ▶ mit Pilotfunktion oder Modellcharakter
- ▶ zur Aufwertung von Natur und Landschaft

Die Stiftung Naturschutzfonds lobt als ergänzende Maßnahme auch den Landesnaturschutzpreis aus. Für das Konzeptgebiet hat der HBS mit dem Projekt „Artenschutz durch Landschaftspflege“ im Jahr 2004 teilgenommen und erhielt einen Preis.

9.3 Möglichkeiten der Beteiligung Dritter (Kooperationspartner)

Die Pflege brachgefallener Grundstücke im Konzeptgebiet nur durch Mittel und/oder Mitarbeiter der öffentlichen Hand zu sichern, wird langfristig mit steigendem Zuschussbedarf sowie steigenden Sach- und Personalkosten verbunden sein. Eine mögliche Lösung ist die stärkere Einbindung und Beteiligung Dritter insbesondere aus dem ehrenamtlichen Bereich bei der Umsetzung von Maßnahmen, z. B. durch Teilnehmende des Freiwilligen Ökologischen Jahres.

9.3.1 Jagdpächter

Im Konzeptgebiet flächendeckend tätige Akteure sind die Jagdpächter. Der Landesjagdverband ist ein anerkannter Naturschutzverband, und viele Jagdarausübungs-berechtigte haben ein hohes Interesse, Freiflächen und höherwertige Biotope in der Landschaft zu schaffen. Auch die Biotopgestaltungsmaßnahmen des HBS gingen ursprünglich aus gemeinsamen Biotophegemaßnahmen mit den Jagdpächtern hervor. Ein weiteres Argument, das für eine stärkere Beteiligung der Jagdpächter in der Landschaftspflege spricht, ist die Kostenfrage. Überwiegend werden Biotopgestaltungsmaßnahmen und die Offenhaltung von Flächen ohne eine Förderung durch die öffentliche Hand umgesetzt, der Jagdpächter zahlt sogar für seine „Dienstleistung“ für die Allgemeinheit einen Pachtbetrag für die Fläche, auf der er tätig ist. Vertragliche Basis hierfür sind Jagdpachtverträge, die der Pächter mit der Jagdgenossenschaft, bzw. der Stadt Heidelberg als Vertreter der Jagdgenossenschaft abschließt. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, bilden eine solche Jagdgenossenschaft. Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; die Aufsicht wird von der unteren Jagdbehörde ausgeübt. Die landschaftspflegerische Leistung der Jagdpächter könnte mittels der Jagdpachtverträgen durch die untere Jagdbehörde (Stadt Heidelberg) gesteuert werden.

9.3.2 Ergänzende Maßnahmen der Naturschutzverbände NABU, BUND, HBS

Neben Artenschutzmaßnahmen im Rahmen der LPR oder bestehender Pflegeverträge mit der Stadt Heidelberg leisten die Naturschutzverbände im Konzeptgebiet, teilweise auf Flächen der Vereinsmitglieder, auch ehrenamtliche Pflegemaßnahmen. Der NABU pflegt eine ehemalige Weinbergfläche auf der Gemarkung von Handschuhsheim. Der HBS pflegt und bewirtschaftet in Ergänzung zu den Auftragsflächen und LPR-Flächen im Konzeptgebiet Pachtflächen der Stadt Heidelberg und Flächen von Vereinsmitgliedern.

9.3.3 Bachpatenschaften

Eine Möglichkeit zur Einbeziehung Dritter in der Landschaftspflege besteht am Ufer von Gewässern auch über sogenannte Bachpatenschaften. In Baden-Württemberg gibt es seit 1980 die Möglichkeit, dass Schulklassen oder Interessengruppen (Vereine, Verbände) die Patenschaft für ein Gewässer übernehmen. Bachpatenschaften kommen nur an Gewässern in Betracht, die in der Unterhaltungslast der Gemeinden stehen. Die Bachpatenschaft ersetzt nicht die nach dem Wassergesetz bestehende Verpflichtung der Gemeinde zur Unterhaltung. Die Gemeinde bleibt für die Unterhaltung des Gewässers verantwortlich. Eine Bachpatenschaft kann nur im Einvernehmen mit der Gemeinde übernommen werden. Die Bachpaten kommen selbst für evtl. entstehende Kosten auf. Maßnahmen zur Biotopverbesserung und Biotopgestaltung können nach dem Landschaftspflegeprogramm aus Naturschutzmitteln gefördert werden. Diese Initiative des damaligen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten (MELUF) ist in den letzten Jahren etwas in Vergessenheit geraten. Im Konzeptgebiet bestehen Bachpatenschaften für den Forellenbach mit dem NABU, für den Mühlbach mit dem Gymnasium „Englisches Institut“ und für fast alle übrigen Kleingewässer mit dem HBS.

Im Rahmen der Bachpatenschaft „Mühltal“ wurden in Zusammenarbeit mit der Schule und dem HBS die bachbegleitenden Wiesen im Mühltal (ab 1997 mit Förderung über den Naturpark, ab 2003 bis 2015 über LPR) bewirtschaftet. Durch Veränderungen innerhalb der Schule (Englisches Institut) und des Vereins (HBS) bedingt, wurden die Pflegemaßnahmen im Rahmen der Bachpatenschaft nicht fortgesetzt. Die genannten Bachpatenschaften bestehen weiterhin und könnten im Rahmen ergänzender Förderungen oder Projekte auch wieder aktiv zur Flächenpflege beitragen.

9.3.4 Aktionen mit „Freiwilligengruppen“ (Schulen, Vereine) und „Firmen-events“

In breiten Bevölkerungsschichten besteht die grundsätzliche Bereitschaft, sich zum Wohle der Allgemeinheit aktiv in Naturschutz und Landschaftspflege einzubringen. Solche Aktionen werden meist über Schulen, größere Unternehmen oder Vereine nachgefragt. Prinzipiell scheint dies auch einen zusätzlichen Beitrag zur Offenhaltung der Landschaft leisten zu können.

Die Erfahrung zeigt aber, dass durch die Organisation, Koordination, Einweisung, Anleitung und Beaufsichtigung solcher Aktionen die durch den Einsatz der Freiwilligen geleistete Arbeitszeit mehr als aufgezehrt wird. Der Mehrwert für die in der Landschaftspflege verfügbaren Ressourcen liegt in der psychologischen und der gesellschaftlichen Wirkung. Solche Aktionen sind überwiegend als „Marketing“ und zur Steigerung der Identifikation der Akteure mit örtlichen Maßnahmen zu werten. Da es eine Nachfrage nach solchen Aktionen gibt und auch Parteien und Stadtteilvereine bereits in der Vergangenheit eine hohe Bereitschaft zur Mitarbeit in der Landschaftspflege gezeigt haben,

würde sich anbieten, dass die Stadt solche Maßnahmen koordiniert und anleitet. Das Freischneiden von Hohlwegen und Trockenmauern wäre beispielsweise eine Maßnahme, die auch von ungeübten Helfenden geleistet werden kann und direkt und indirekt (Sicherung der Zuwegung) zur Erhaltung der Kulturlandschaft beitragen kann. So gab es beispielsweise bereits in den 1980er Jahren in Rohrbach als regelmäßige Aktion eines jungen Kommunalpolitikers einen Pflageitag zum Freischneiden des Fußwegs unterhalb der Siegelmauer. In aktueller Zeit fanden regelmäßig Aktionstage des LEV Rhein-Neckar e. V. in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde Dossenheim, der Unteren Naturschutzbehörde, dem Verein Blühende Bergstraße sowie privaten Grundstücksbesitzern zum Freischneiden von Trockenmauern im Vogelschutzgebiet „Bergstraße Dossenheim – Schriesheim“ statt.

9.3.5 Maßnahmen auf landeseigenen Flächen

Der Anteil landeseigener Flächen im Projektgebiet ist (abgesehen vom Staatswald) gering. Einige für den Naturschutz wichtige landeseigene Grundstücke wurden der Stadt (Umweltamt) zur Pflege überlassen (z. B. Ziegelhausen: Dossenheimer Tal, „Kolpingwiese“ im Gewann Hahnberg), die Kosten werden über die Landschaftspflegegerichtlinie refinanziert.

9.3.6 Maßnahmen kirchlicher Träger

Große Teile des Projektgebietes auf Gemarkung Ziegelhausen sind Kirchenbesitz, 1926 wurde das im Anschluss an die Säkularisation 1804 in Privatbesitz gegangene Gelände von Stift Neuburg wieder an den Benediktinerorden verkauft. Der Orden betrieb bis zum Jahr 2007 eine eigene Landwirtschaft mit Milchviehbetrieb und Direktvermarktung. Der Landwirtschaftsbetrieb des Klosters war auch in Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen auf externen Flächen aktiv (Wiesenpflege in Neuenheim und Ziegelhausen). Die klostereigene Landwirtschaft konnte (aus Altersgründen des Betriebsleiters) nicht mehr fortgesetzt werden. Eine zur Bewirtschaftung der Flächen gegründete „Klosterhof AG“ konnte die Landschaftspflege nicht nachhaltig sichern: Das Kloster beabsichtigt aktuell einen Ausbau des Klosters zu einem Treffpunkt von Wissenschaft und Kunst. Rechtlicher Träger des Klosters ist der Verein der Benediktiner Abtei Neuburg e. V. Dieser Verein ist gemeinnützig und Eigentümer der Liegenschaften, die das Kloster und die umliegenden Wiesen und Wälder umfassen. Die Klosterhof Neuburg GmbH & Co. KG ist zusammen mit dem Gasthaus zum Klosterhof GmbH und der Klosterhof Verwaltung GmbH seit 2007 Pächter der klösterlichen Betriebe und steht in keinem weiteren Rechtsverhältnis zum Verein der Benediktiner Abtei Neuburg e. V. Ziel der Verpachtung ist eine „Bewirtschaftung im Sinne eines nachhaltigen, ökologisch geprägten Gesamtkonzepts, ergänzt um forstwirtschaftliche, gastronomische und fortbildungsaktive Elemente“, und umfasst die Landwirtschaft samt Inventar, den gastronomischen und

Fortbildungsbereich, den Klosterladen, die Ladenflächen und sonstigen Flächen der Gärtnerei. Um die Auflösung der Verpachtung wurde ein Rechtsstreit geführt, der mit der Ablehnung des Antrags der Pächter durch den BGH zu Gunsten der Abtei entschieden wurde.

Aktuell bewirtschaftet ein Tierhalter aus dem Rhein-Neckar-Kreis große Teile des Grünlands. Durch verspätete oder nicht erfolgte Mahd hat sich der Zustand der Wiesenflächen in den letzten Jahren augenscheinlich verschlechtert; sie sind krautarm und von Obergräsern dominiert. Aus aktueller Sicht kann der kirchliche Träger von sich aus keinen Beitrag mehr zum Erhalt der Kulturlandschaft (auf eigenen und zusätzlichen Flächen) leisten und ist selbst auf Hilfe und Maßnahmen Dritter angewiesen.



Abbildung 9.3-1. HBS unterstützte den Milchvieh-Betrieb Stift Neuburg beim Einfahren von Heu (2002).

9.3.7 Offenhaltung im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen für Dritte

Um die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Kompensationsmaßnahmen nach § 15 BNatSchG zu vermeiden, bietet sich an, diese (rechtlich erforderlichen) Verpflichtungen auf solche Flächen zu übertragen, deren Offenhaltung und Pflege aktuell nicht mehr gewährleistet ist. Als positive Beispiele können hier „Bahnstadt-Ausgleichsflächen“ im Projektgebiet in Handschuhsheim und Neuenheim genannt werden. Eine Einbeziehung Dritter im Zuge von Kompensationsmaßnahmen würde sich auch in

den geplanten Bauprojekten der Deutschen Bahn zur Übertragung in das Projektgebiet anbieten.



Abbildung 9.3-2. Bahnstadt-Ausgleichsmaßnahme am Mönchbergweg oberhalb von Handschuhsheim (zusätzliche Maßnahme für Mauereidechsen).

9.4 Mögliche Vermarktung

Die Landnutzung im Konzeptgebiet war bis in die 1960er Jahre mit dem vorrangigen Ziel einer Erzeugung von Lebensmitteln als Produkte (zur Selbstversorgung oder zum Verkauf) und somit mit einer „Marktleistung“ im landwirtschaftlichen Sinne verbunden.

Durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft und den damit einhergehenden Preisverfall landwirtschaftlicher Produkte wurde die Erzeugung und Vermarktung von Produkten aus kleinen, insbesondere landschaftlich und artenschutzfachlich hochwertigen Strukturen unrentabel (sowohl von den tatsächlichen Gestehungskosten als auch von den Opportunitätskosten [Freizeit] her betrachtet). Um diesen Entwicklungen im Sinne eines Erhalts der Kulturlandschaft und zur Stärkung regionaler Erzeugung gegenzusteuern, wurden in der Vergangenheit bereits verschiedene Instrumente geschaffen und Versuche unternommen.

- **Förderung nachhaltiger regionaler Produkte**

Das Agenda-Büro der Stadt Heidelberg rief im Jahr 2018 ein Projekt zur Förderung nachhaltiger regionaler Produkte ins Leben. Das ILEK-Projekt „Blühende Badische Bergstraße“ hatte seitens des Auftraggebers (LGL) ebenfalls die Aufgabe, eine Organisation zur Förderung der Vermarktung regionaler Produkte von der Bergstraße zu schaffen, und hat sich diesem Projekt angeschlossen. So haben im September des Jahres 2020 Akteure aus Landwirtschaft, Garten- und Weinbau, Lebensmittelhandwerk, Lebensmittelhandel und Gastronomie eine gemeinsame Organisation gegründet: die GeReMO Heidelberg Rhein-Neckar GmbH. GeReMO steht dabei für Genial Regional Marketing Organisation – ein Hinweis darauf, dass die Gesellschaft vor allem das neue Markenprogramm „genial regional“ führt.

Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter bieten ein breites Sortiment an landwirtschaftlichen Produkten an: von Obst und Gemüse über Honig und Wein bis hin zu Fleisch und Getreide. Diese kommen alle aus der Region Heidelberg und Rhein-Neckar sowie den angrenzenden Naturräumen Bergstraße, Kraichgau und Odenwald.

Unterstützt wurde der Aufbau der GeReMO von dem Tourismus Service Bergstraße e. V. und dem Umweltamt der Stadt Heidelberg. Die Botschaft der Marke: Wer regional und saisonal einkauft, schützt das Klima, stärkt die Wirtschaft vor Ort und erhält Kulturlandschaften.

Durch diese Aktivität wird das Bewusstsein für regional erzeugte Produkte gestärkt. Die Mitgliedsbetriebe werden zur Weiterführung der Betriebe motiviert, erhalten jedoch keine Förderung, sondern zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mehrwert für den Betrieb soll sich durch eine gestärkte Marktposition ergeben, was sich nicht direkt bewerten lässt. Ein zusätzlicher Anreiz zur Bewirtschaftung von für das Landschaftsbild und den Artenschutz wertvoller Flächen entsteht daraus nicht.

Als weiteren Anreiz hat der Verein Blühende Bergstraße eine Auszeichnung vorbildlicher Betriebe aus dem Gebiet der sechs Mitgliedskommunen (Hemsbach, Laudendach, Weinheim, Hirschberg, Schriesheim, Dossenheim) ins Leben gerufen. Auch dieses Instrument konnte und kann nicht dazu beitragen, die Bewirtschaftung schwer zu erreichender oder zu bewirtschaftender Flächen zu sichern. Alle in den letzten Jahren ausgezeichneten Betriebe gibt es zwar noch, sie haben sich aber aus besonders schwer erreichbaren Flächen an der Bergstraße zurückgezogen und stattdessen die Produktion auf Flächen unterhalb der Bergstraßenhänge ausgedehnt. Das Quittenprojekt wird Ende 2024 vollständig eingestellt.

Die Förderung der Vermarktung regionaler Produkte ist ein mögliches Instrument zum Erhalt von Betrieben und ein kleiner potenzieller Beitrag zur Bewirtschaftung von Flächen im Konzeptgebiet, kann diese jedoch nicht sichern oder gar dazu beitragen, aufgegebenen Flächen wieder in Bewirtschaftung zu nehmen. Ferner bleibt bei der Förderung und Vermarktung von Streuobst häufig die Bewirtschaftung der Flächen ein

untergeordnetes Thema, nicht selten stehen die Bäume auf überpflegten Rasenflächen oder unterpflegten Goldrutenbeständen – aus diesem Grund rief der HBS vor über 20 Jahren das Projekt „StreuobstWIESE“ ins Leben, bei dem das Produkt „Heu“ im Vordergrund steht und nicht der Vegetationstyp, auf den Baum und damit auf den Apfelsaft als Produkt reduziert wird.

- **Förderung von Streuobstbau/Streuobstvermarktung**

In den vergangenen Jahren gab es landesweit zahlreiche Initiativen und Organisationen, die eine Vermarktung von Produkten aus Streuobstbeständen zum Ziel hatten. Der jährlich stattfindende „Landesweite Streuobsttag Baden-Württemberg“ ist ein Forum für Ideen, die Streuobstwiesen eine Zukunft geben. Im Jahr 2024 fand der 18. landesweite Streuobsttag Baden-Württemberg in Stuttgart-Hohenheim statt. Das Interesse war besonders groß (fast 300 Teilnehmer). Nichtsdestotrotz bleibt die Wirkung aller Maßnahmen und Aktionen in besonders schwer zu bewirtschaftenden Grundstücken gering, und alle Versuche zur Belebung der Vermarktung und Sicherung der Bewirtschaftung solcher Flächen alleine über den Erlös der Produkte sind gescheitert.

Auch das Projekt und der Verein Blühende Bergstraße haben sich durch Apfelannahme-Aktionen, Obstbaum-Ausgabeaktionen und eine eigens kreierte Apfelschorle-Marke „Äppelsche“ (naturtrübe BIO-Schorle aus Streuobst-Äpfeln) in Zusammenarbeit mit der Kelterei DÖLP in Brensbach (Hessen) bezüglich Förderung des Streuobstbaus langfristig engagiert. Die Apfelannahme wird infolge stetig abnehmender Anlieferungsmengen und erheblicher personeller und organisatorischer Aufwendungen im Jahr 2025 eingestellt werden, zudem kann bei der Apfelannahme nicht unterschieden werden, ob das Obst von Streuobstwiesen, Plantagenobstbau oder Hausgärten stammt (der Plantagenobstbau hat sich im Übrigen im Konzeptgebiet ebenfalls komplett zurückgezogen).

Die Kelterei Müller in Leimen hat bereits vor Jahren die Apfelannahme eingestellt; sie vermarktete den Saft unter der Handelsbezeichnung „Bergsträsser Gold“. Große Mengen von Äpfeln aus Heidelberg wurden hier angeliefert, auch der HBS gehörte zu den Anlieferern.

Ebenfalls mit der Region verbunden und auch im Rahmen und als Mitglied von GeReMo und „Verein Blühende Bergstraße“ aktiv ist die Streuobstinitiative FÖG. Die FÖG setzt sich für den Erhalt regionaltypischer Streuobstwiesen durch faire Apfelpreise, Neupflanzungen und Wissensvermittlung ein. Seit mehr als 30 Jahren engagieren sich Ehrenamtliche in der FÖG für den Erhalt von Streuobstwiesen in den Regionen Odenwald, Bergstraße und Kraichgau. Die Partnerkeltereien der Initiative sind Falter (Heddesbach), Dölp (Brensbach) und Zumbach (Kraichtal). Der FÖG und den angeschlossenen Keltereien ist es in der Vergangenheit ebenfalls nicht gelungen, die Pflege der Bergstraßenhänge über die Marktleistung eines Produktes sicherzustellen.

Bei Marktleistungen handelt es sich jedoch nicht nur um Produkte, sondern auch um Dienstleistungen, die für den Markt bestimmt sind und an Kunden vermarktet werden.

- **Fazit**

Die aus heutiger Sicht wesentlichen Marktleistungen der Bewirtschaftung landschaftsprägender Flächen ist die Kulturlandschaftspflege zum Zwecke des Arten- und Biotopschutzes sowie der Erholungsfürsorge. Nur im Südteil der Rohrbacher Gemarkung wird Landwirtschaft mit wirtschaftlichem Erfolg betrieben. Hier sind Weinbaubetriebe im Vollerwerb tätig. Ihr Verdienst resultiert aber aus dem Ausbau und der Vermarktung des Weins – sie haben dadurch günstigere wirtschaftliche Voraussetzungen als Genossenschaftswinzer.

Die Leistungen für den Artenschutz werden über die Landschaftspflegeleitlinie bezuschusst bzw. vergütet, die landschaftspflegerische Leistung zum Wohle der erholungssuchenden Bürger wird aktuell weder honoriert noch gefördert. Würden weitere Bewirtschafter die Pflege und damit Offenhaltung von Grundstücken aufgeben, müsste die öffentliche Hand zunehmend für die Flächen aufkommen, wenn die Funktionen der Landschaft für die Bevölkerung, den Tourismus und die Biodiversität erhalten werden sollen. Vergleichsweise wesentlich günstiger wäre es, Bewirtschafter für die Marktleistung der Landschaftspflege in angepasstem Maße zu honorieren und die Kosten auf die Nutzergruppen umzulegen, die sich in ihrer Freizeit in dieser Landschaft bewegen. Das System wurde unter der Bezeichnung „Naturtaxe“ im Schwarzwald und an der Nordseeküste bereits vor über 30 Jahren angedacht, es bleibt jedoch die Frage offen, von wem und auf welchem Wege dieser Betrag zu erheben wäre und wie er den Bewirtschaftern als Entgelt für die landschaftspflegerische Leistung zugutekommen könnte. In eine ähnliche Richtung gehen Gedanken, die heute noch rentabel bewirtschaftete Landwirtschaftsfläche als sogenannte „multicodierte Fläche“ auch als Park für Erholungssuchende zu sehen; der Begriff „Landwirtschaftspark“ hat sich diesbezüglich bereits etabliert.

In der immer dichter besiedelten Stadtrandlage sind die „Marktleistungen“ bezüglich Artenschutz- und Erholungsfunktion der freien Landschaft die Faktoren, die es zu berechnen, auf die „Nutzer“ umzulegen und zur Sicherstellung auskömmlich zu vermarkten gilt. Regionale landschaftsangepasste Produkte wie Obst (auch in veredelter Form), Rindfleisch, Wein oder „Pferdeheu“ sind in schwer zu bewirtschaftenden, aber landschaftsprägenden Flächen nicht als wirtschaftliche Basis der Bewirtschaftung, sondern als zusätzlich Marktleistung zu betrachten.

10 Instrumente zur Umsetzung

Bereits vorhandene Instrumente zur Umsetzung sind zwei Stellen beim Landschafts- und Forstamt sowie die Feldranger-Stellen.

- ▶ Eine Stelle beim Landschafts- und Forstamt hälftig auf die Funktionen als Stadthändler und für das Kulturlandschaftsprojekt aufgeteilt. Die zweite Stelle ist die der Wildtierbeauftragten. Wegen der Wildschweinproblematik steht die Stelle im direkten Zusammenhang mit dem Kulturlandschaftsprojekt.
- ▶ Aufgabe der Feldranger im Kulturlandschafts-Projekt könnte neben der Meldung neuer Schwarzbauten ans Baurechtsamt und der Funktion als Ansprechpartner für Bewirtschafter insbesondere die Feststellung von Flächen mit akutem Handlungsbedarf sein (Vorkommen invasiver Arten, frisch brachgefallene Flächen).

Weitere Instrumente zur Umsetzung könnten sein:

- ▶ Städtische Förderprogramme (vgl. Abschnitt 7.8)
- ▶ Städtische Satzungen (vgl. Abschnitt 7.9)
- ▶ Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen (auch als vorgezogene Ökokonto-Maßnahmen möglich)
- ▶ Landschaftspflegerichtlinie
- ▶ Bodenordnung
- ▶ Eigenbetrieb / Verein zur Landschaftspflege

10.1 Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen

Vorgeschlagene Maßnahmen können durch naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG, ferner durch artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 und § 45 Abs. 7 BNatSchG umgesetzt werden. Dem entspricht der Eintrag großer Teile des Konzeptgebiets als „Flächen zur Landschaftsentwicklung“ im Flächennutzungsplan.

Die Kompensationsflächen werden durch Grundbucheintrag gesichert, sofern dies von der unteren Naturschutzbehörde verlangt wird und die Flächen nicht städtisch sind. Der Umfang der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen wird durch eine Gegenüberstellung des Eingriffs und der Kompensation ermittelt. Zur Quantifizierung wird i. d. R. der Biotopwertschlüssel der Ökokonto-Verordnung angewendet. Er gibt für jeden Biotoptyp einen Wert in Ökopunkten/m² an, der mit der Eingriffs- und Kompensationsfläche verrechnet wird. Die Kosten für die Kompensationsmaßnahmen hat der Verursacher des jeweiligen Eingriffs zu tragen. Ein besonderer Vorteil der Kompensation im Projektgebiet liegt in der Schonung von Landwirtschaftsflächen.

In der gegenwärtigen Kulturlandschaft verbreitete, zur Aufwertung geeignete Biotoptypen sind:

- ▶ Beschattete Trockenmauer/Steinriegel: 11 ÖP/m²
- ▶ Dominanzbestände: 6–8 ÖP/m²
- ▶ Gestrüppe: 9 ÖP/m²
- ▶ Brachen, nicht verbuscht (als grasreiche Ruderalvegetation): 11 ÖP/m²
- ▶ Brachen, mit Gehölzaufwuchs (nitrophytische Saumvegetation/initialer Sukzessionswald): 12 ÖP/m²
- ▶ Streuobstwiesen, als verbuschte Brachen (Gestrüpp/initialer Sukzessionswald): 12 ÖP/m²
- ▶ Sukzessionswald: 11–19 ÖP/m²

Zum Leitbild zählende Biotoptypen, die im Zuge von Kompensationsmaßnahmen aus den voranstehenden Typen entwickelt werden könnten, haben die folgenden Ökonomiepunktezahlen:

- ▶ Besonnte Trockenmauer/Steinriegel: 23 ÖP/m²
- ▶ Magerwiese, Magerweide: 21 ÖP/m²
- ▶ Streuobstwiesen: 19 ÖP/m²
- ▶ Mesophytische Saumvegetation: 19 ÖP/m²

10.2 Landschaftspflegerichtlinie

Die Stadt kann für freiwillige Maßnahmen auf ihren Eigentumsflächen die Förderung nach der Landschaftspflegerichtlinie beantragen. Der Fördersatz beträgt 50 % (oder 70 % bei besonders naturschutzwichtigen Flächen). Des Weiteren kann die untere Naturschutzbehörde mit dem Regierungspräsidium abgestimmte Maßnahmen mit einer Landesförderung von 100 % beauftragen (Pflege von Schutzgebieten, ASP-Flächen bzw. Maßnahmen u. ä.)

10.3 Bodenordnung

Ein Bodenordnungsverfahren ist Voraussetzung für die langfristig empfohlenen Maßnahmen (Anpassung des Wegenetzes, Extensivbeweidung). Bei der Bodenordnung würden Grundstücke so zugeschnitten, dass die für die Wegeparzellen nötigen Flächen ins Eigentum der Stadt kämen. Auch die Flächen für die Extensivbeweidung würden zusammengelegt. Soweit hierfür Gartengrundstücke beseitigt werden müssen, könnten den Eigentümern und Bewirtschaftern andere Flächen angeboten und für sie hergerichtet werden. Wegen des großen Anteils brachliegender Flächen ist eine große Flexibilität für die Neuordnung der weiter zu nutzenden Grundstücke zu erwarten. Voraussetzung für die Bodenordnung ist jedoch, dass die Stadt über ausreichende Flächen im Verfahrensgebiet verfügt. Dies wäre über die Wahrnehmung künftiger Kaufangebote und eine

Satzung zum Vorkaufsrecht für Flächen im Landschaftsschutzgebiet erreichbar (vgl. Abschnitt 7.9).

Ein Bodenordnungsverfahren dauert etliche Jahre (bis über ein Jahrzehnt). Sollen Anpassungen des Wegenetzes und die Einrichtung großer Extensivweiden vorgesehen werden, müsste diese lange Vorlaufzeit berücksichtigt werden.

10.4 Eigenbetrieb / Verein zur Landschaftspflege

Die Abhängigkeit von Landbewirtschaftern und sonstigen Dienstleistern sollte langfristig behoben werden, indem bei der Stadt ein Betrieb oder auch ein Verein zur Ausführung von Pflegemaßnahmen einschließlich der Beweidung installiert wird. Zum Betrieb könnte auch eine Saftpresse gehören, zu der Bewirtschafter ihr Obst bringen und in entsprechender Menge Saft erhalten. Ein städtischer Eigenbetrieb „Landschaftspflege“ könnte auch eine kleine Herde zur Landschaftspflege geeigneter Tiere halten.

Die aufwendigen Ausschreibungs- und Vergabeverfahren für Pflegearbeiten (z. B. auf Kompensationsflächen) wären nicht mehr nötig; Maßnahmen könnten kurzfristig umgesetzt werden. Dadurch könnte eine kostenneutrale Ausweitung von Pflegeflächen erfolgen. Der Eigenbetrieb wäre insbesondere sinnvoll, wenn einer der beiden viehhaltenden Betriebe (oder beide) die Weideflächen weiter reduziert oder seine Tätigkeit vollständig einstellt. Dann müssten kurzfristige Lösungen für große Flächen gefunden werden.

Ein Verein hätte gegenüber dem städtischen Eigenbetrieb den Vorteil der Integration des Ehrenamts (z. B. Naturschutz-, Imker-, Obst- und Gartenbauvereine sowie Stadtteilverein als korporative Mitglieder, Privatpersonen).